

Archivalien im Staatsarchiv Landshut:

# Die letzte öffentliche Schwerthinrichtung

im

## Landgericht Mitterfels

Delinquent

### **Dominikus Hahn**

Schullehrer in Konzell

\* 7. Februar 1808 - + Freitag, 13. August 1847

## Teil I

Appellationsgericht von Niederbayern (Rep 238), A 372/1

Reproduktionsgenehmigung: Aktenzeichen StArchiv-LA-5051.6-856/2/10

Traskription: Fritz Fuchs, Gossersdorf 65, 94357 Konzell  
2020



## Zur Erfassung der Daten:

Beim Besuch am Mittwoch, 10. Juni 2020 im Staatsarchiv Landshut wurden die Faszikel fotografiert:

- Appellationsgericht von Niederbayern (Rep 238), A 372/1
- Appellationsgericht von Niederbayern (Rep 238) A 372/2
- Akten des königlichen Rentamts Mitterfels (Gesuch der Theres Pürner wegen der Hinterlassenschaft des Dominikus Hahn) Rentamt Mitterfels (Rep. 300/Mit) A 91
- Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, (Rep. 168/4) Akten 3402 (Verlassenschaft des D. Hahn, 1883)

**In diesem Heft sind die Transkriptionen von A 372/1 in der angetroffenen Reihenfolge aufgeführt.**

Mehrere Seiten wurden unscharf fotografiert und waren daher nicht oder schlecht lesbar. Die entsprechenden Passagen sind durch „xxx“ ersetzt. Weil durch den vorhandenen Kontext keine neuen Informationen zu erwarten sind, erfolgte kein erneuter Archivbesuch dazu.

## Thematische Zusammenfassung:

Der im Jahr 1808 in Konzell geborene, hier vom 1.10.1825 bis 1829 als Schulgehilfe, dann bis 1841 als Schulprovisor und ab 1.10.1842 als Schullehrer eingesetzte Dominikus Hahn unterhielt mit seiner Magd und Cousine (Base) Magdalena Hahn eine enge Beziehung und pflog auch „fleischlichen Umgang“ mit ihr. Dennoch heiratete er am 3.8.1843 Anna Maria Lutz, Wirtstochter aus Cham. Pfarrer Michael Lienhard („Schulvorsteher“) hatte Lehrer Hahn darauf hingewiesen, dass es in seinem Alter Zeit würde, sich zu verehelichen. Nach zunehmender Erkrankung starb der Pfarrer am 9. Oktober 1844. Wegen eines umlaufenden Gerüchtes, das der Perasdorfer Pfarrer Lucas am 25.12.1845 zur Anzeige brachte, grub man den Leichnam wieder aus. Die Obduktion ergab Bleivergiftung als Todesursache. Wegen einer möglichen Täterschaft wurde zwar gegen Dominikus Hahn umfangreich ermittelt. Auf Grund der Untersuchungsergebnisse erging jedoch ein Freispruch. Die erwähnte Ehe kam auf Vermittlung der „Schmuserin“ Elisabeth Sixt aus Birnbrunn zustande. Schon nach kurzer Zeit war Hahn seiner Ehefrau überdrüssig geworden. Er sann darauf, sie los zu werden. Vergiftungsversuche blieben durch die Schwangerschaft der Lehrersgattin erfolglos. Gemeinsam mit seiner Liebschaft bedrängte Dominikus Hahn schließlich deren Bruder Egid Hahn zur Erdrosselung seiner Frau. In einem zweiten Anlauf am Martinitag, 11. November 1844 vollzog jener den Auftrag. Schon am Tag des Begräbnisses zwei Tage später legten alle drei vor dem mit der Untersuchung des Falles beauftragten Assessor von Voithenberg, Landgericht Mitterfels, ein umfassendes Geständnis ab. Dominikus Hahn wurde als letzter im Landgericht Mitterfels öffentlich mit dem Schwert hingerichtet. Bei Egid und Magdalena „minderte“ der König die ausgesprochene Todesstrafe zu lebenslangen Kettenstrafen. Zahlreichen Begnadigungsgesuchen auf Freilassung auch von seinen Verwandten und der Gemeinde Elisabethzell wurde trotz beispielhafter Führung der beiden „von allerhöchster Stelle“ nicht stattgegeben. Magdalena verstarb am 7.4.1883 [Verlassenschaftsakten] in der Strafanstalt Würzburg. Egid am 26.11.1888 in München/Au [Sterbebuch der Strafanstalt].

## Bücher - Predikt – Berichte

„**Im Turm zu Konzell tanzt der Tod**“ – Roman von Carl Oskar Renner, 1889 [nicht alles authentisch]

„**Geschichte der Mordtat ...**“ Zusammenfassung des königlichen Landrichters Ludwig Wieser, 13. August 1847 und weitere Informationen unter

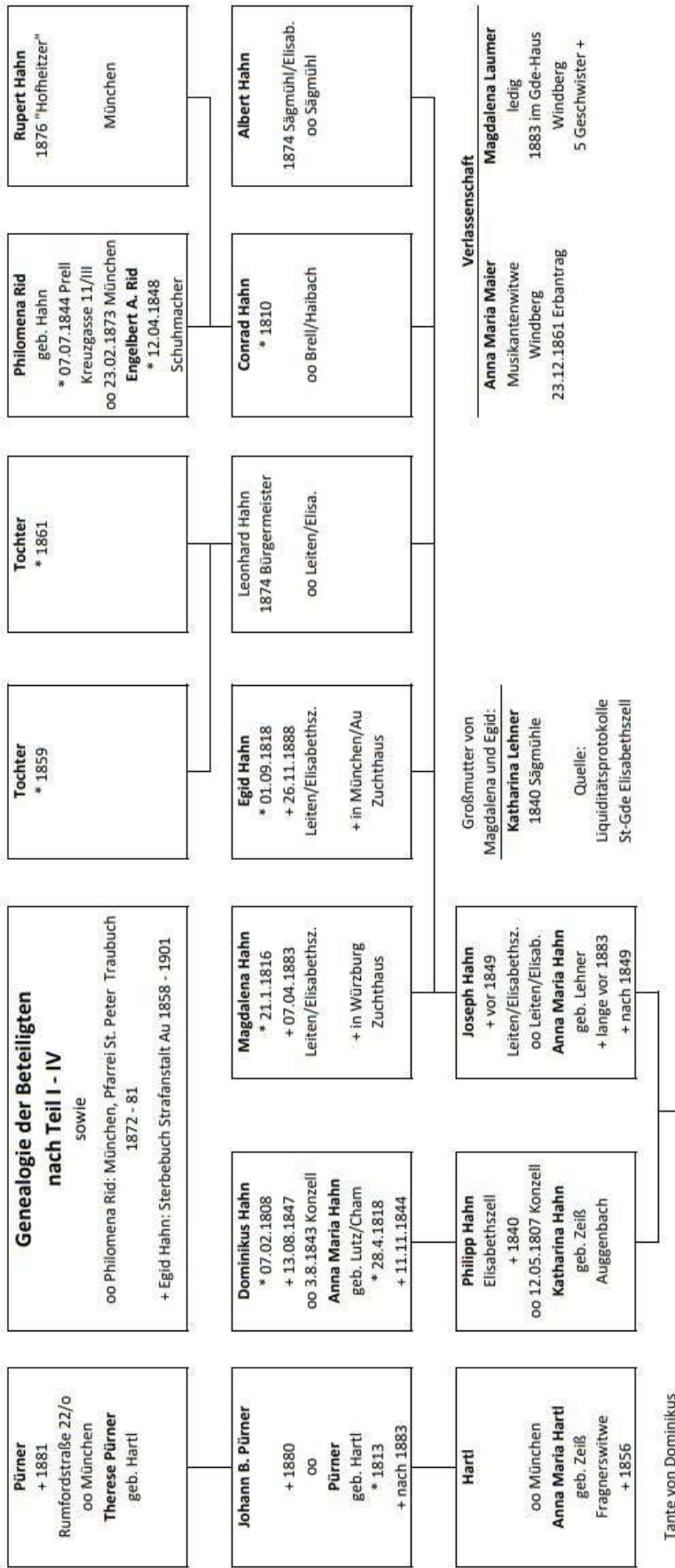
<http://ak-heimatgeschichte.mitterfels-online.de/joomla/index.php/geschichte-und-zeitgeschichte>

„**Wahre Mordgeschichten**“ – Kriminalfälle aus der Oberpfalz und Niederbayern von Johann Dachs

<https://www.battenberg-gietl.de/pdfs/leseprobe-wahre-mordgeschichten.pdf>

„**Lebensbegebnisse**“ und „**Predigt**“ Pfarrer Johan Baptist Reisinger 15. August 1847

Bayerische Staatsbibliothek



## Erwähnte Personen:

Ammann, Georg	Häusler	Irlberg
Andree, Max	Advokat, verteidigt Magdalena Hahn	Straubing, dann Burglengenfeld
Baumeister, Maria Anna		
Brand	Praktischer Arzt	Stallwang
Brandl, Anna	Ausnahmebräuerin, * 1791	Auggenbach (Haid)
Christel	Badergeselle	
Christl, Joseph	Bader	Elisabethszell
Dietl, Andreas		Konzell?
Dietl, Joseph	(Dikerl) Söldner, verh., * 1819	Konzell
Eggert, Michael	Notar 1874	Mitterfels
Fälbeck, Anna	15 J, Enkelin von F. Gsellhofer	
Feldmaier, Martin	Verkauft eine Krämerei	Haibach?
Fritsch, Joseph	Pfarrer, * 1798	Rattenberg
Fröhlich, Georg	Stiefbruder von Christl	
Gampenberg, Freiherr von	Präsident	München
Glimmer, Margaretha	Inwohnerin, ledig	Konzell
Grafberger	Advokat	Mitterfels
Greindl	Pfarrer	
Gsellhofer, Franziska	Base von AM Lutz	
Hahn, Albert	Söldnerssohn, Pfarrleiten. 1874 Sägmühlbesitzer HsNr 57	Elisabethszell
Hahn, Anna Maria	Wirtstochter, geb. Lutz, * 28.4.1818	Cham/Konzell
Hahn, Dominik	Lehrer, * 7.2.1808	Konzell
Hahn, Egid	Söldnerssohn, Pfarrleiten, * 1.9.1818	Elisabethszell
Hahn, Katharina	Frau von Philipp, geb. Zeiß	Konzell
Hahn, Konrad	Söldnerssohn, Pfarrleiten, * 1812	Elisabethszell
Hahn, Leonhard	1874 Bürgermeister. 39,09 Tgw.	Leithen HsNr 93
Hahn, Magdalena	Söldnerstochter v. Pfarrleiten, * 21.1.1816, +	Elisabethszell/Konzell

	7.4.1883	
Hahn, Philipp	Lehrer, Vater von Dominikus	Konzell
Hahn, Rupert	1876 Hofheitzer	München
Hauck	Ministerialrat	München
Herrnbeck	Aktuar	Mitterfels
Heubel	Bezirksamt	Bogen
Heufelder	Domprobst, Vorstand Lehrerseminar	Straubing
Himmelstoß	Verteidiger von Egid Hahn	Cham
Hoffmann	Totengräber	Konzell
Holzapfel,	Kandidat der Theologie	Regensburg
Hölzl, Dr.	Verteidiger von Dominikus Hahn	Straubing
Karl, Magdalena	Haushälterin Pf Lienhard, * 1797	1844 Konzell
Klüspier	Gerichtsdieners	Mitterfels
Lauterbach	Pfarrer	Mitterfels
Leeb	Oberstaatsanwalt	Passau
Lemberger	Domkapitular	Regensburg
Lienhard, Michael	Pfarrer, + 9.10.1844	Konzell. Vorher Ascha. Ruhmannsfelden
Lohr, Martin	Schulgehilfe	Seit 1841 Konzell.
Lucas, Franz Xaver	Pfarrer	Perasdorf
Lutz, Xaver		
Lutz, von	Justizministerium	München
Maurer, von	Staatsrat	München
Mayer	Landgerichtsarzt	Mitterfels
Meidl, Xaver		Elisabethszell?
Michels	Sekretär	München?
Mühlbauer, Joseph	„Stricker“	Pürgl
Niedermayer, Johann	Schneidermeister, Schwager von Magdalen Hahn	Haibach
Niedermayer, Josepha	Schneidermeistergattin, Schwester von Magdalena	Haibach
Paur		Passau
Probst, Katharina	Inwohnerin, ledig, * 1811	Konzell
Rid, Engelbert	Schuhmachermeister	München
Rid, Philomena,	1876 Schuhmachersfrau,	München

geb. Hahn	Kreuzgasse 11/III	
Schauer	App. G. Rat	Passau
Schloegl, Maria	Pflegtochter v. Frau Zollner, * 1814	Straubing
Schmalzl, Joseph	Söldner, * 1799	Konzell
Schneeweiß	Bez.-Amtsassessor	Bogen
Schneider	Hebamme	Konzell
Schrenk, Freiherr von		München
Sedlmaier	Sekreträr	Passau
Siegfried, Sixt, Elisabeth	Landarzt Inwohnerin, ledig, * 1788, [„Kupplerin“]	Birnbrunn
Stadler, Joseph	Schulprovisor, * 1811	Pfelling
Stegbauer, Theres	Inwohnerin, ledig, * 1784	Konzell
Tremel, Georg	Söldnerssohn, *	Konzell

	1827	
Tremel, Michael	Söldner, * 1796	Konzell
Voithenberg, von	Assessor	Mitterfels
Voithenberg, von. Ludwig	Bruder des Assessors	Altötting
Wagner	Aktuar	Mitterfels
Werner	Sekretär	Passau
Wieser, Ludwig	Landrichter	Mitterfels
Zollner, Maria	Prichlersgattin * 1798	Straubing
Zollner, Wolfgang	1835-45 Pfarrprovisor (Cooperator)	Konzell. 1847 Pfarrer Niederhöck ing

<b>Elisabethszell 8.2.1874 - Gemeinderat</b> Hahn Leonhard Bürgermeister 1870-75 Kasper Joseph, Beigeordneter Fischer Johann Gürster Joseph Feldmeier Wolfgang Gietl Joseph (1875 Johann Mahl) Zitzlsperger Johann	<b>Vertreter der Armenpflege:</b> Koller, Pfarrer, Vorstand Stegbauer Max Baumgartner Josef Karl Johann
<b>Elisabethszell 30.1.1876</b> Gürster, Bürgermeister	<b>Haibach 5.9.1871 Gemeinderat</b> Wagner, Bürgstr. Stumhofer Joseph, Beig. Stainer Joseph Zaglmann Joseph

### Begrifferklärungen (Google-Nachsuche und Wikipedia):

affert	Er/sie/es bringt herbei
Appellationsgericht	Berufungsgerichte im Königreich Bayern von 1809 bis 1879
Assessor	Früher Anwärter, Anwärterin der höheren Beamtenlaufbahn
(Super)Arbitrium	Schiedsspruch, Gutachten
Caption	Beschriftung, Überschrift
Ciation	Vorladung
Damnifikat	Der Beschädigte
Defensor	Verteidiger
Deponent	jemand, der etwas deponiert, etwas hinterlegt [hier wohl: Zeuge, Angebender]
Erkenntnis	Gerichtsbescheid, Urteil
Exaltion	Übertriebene, hysterische Aufregung oder Erregung

expedieren	[abfertigen und] absenden, befördern
Inquirent	Untersuchungsführer
Inquisit	Untersuchungsgefangener. Noch nicht rechtskräftig Verurteilter
Legat	Gesandter, diplomatischer Vertreter ...
Luxieren	Den Kontakt zwischen zwei gelenkbildenden Knochenenden trennen
Parere	amtsärztliches Gutachten, das die Einlieferung in eine psychiatrische Klinik erlaubt
Reat	„die Schuld“, lateinisch: „das Angeklagtsein“
Remission	Rücksendung
Requisition	Anforderung

**Foto 1 (20200610\_090000):**  
(Umschlagseite)

Staatsarchiv Landshut  
Appellationsgericht von Niederbayern  
(Rep. 238) A 372/1

**Foto 2 (20200610\_090015):**

Gericht Mitterfels Regist. Nr. 21 1/3

Strafgerichtliche Acten  
Königl. Bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern  
Betreff

**Hahn** Dominikus  
Commissarius  
Referens  
A.R.II  
Oberlandsg. Mchn  
f. 179

**Foto 3 (20200610\_090119):**

Corelie Fer I.

**Erkenntniß**

J. N.

Erkennt das kgl. Appellationsgericht von Niederbayern als Criminalgericht in der Untersuchung des kgl. Landgerichts Mitterfels gegen Egid Hahn, unverehelichter Söldnerssohn, von der Leithen, Gemeinde Elisabethzell Magdalena Hahn, Schwester des obigen, ledige Dienstmagd zu Konzell, und Dominikus Hahn, verwitweten Schullehrer daselbst.

wegen Mordes zu Recht

I. Egid Hahn als Urheber, Magdalena Hahn als Miturheberin, Dominikus Hahn als mittelbarer Urheber, das an der Ehefrau des Letzteren, Anna Maria Hahn, geborene Lutz, am 11ten November 1844 verübten qualifizierten Mordes schuldig, und haben deßhalb Egid Hahn die einfach Todesstrafe, Magdalena und Dominikus Hahn geschärfte Todesstrafe zu erleiden.

Fotz.

Verheftet!

[Ausführungen zu den Kosten]

Espd. 17 Febr. 47 xx 3715 – 3717  
Mit verzeichneten Akten u.  
Thatbestandsgegenstände  
Mudt den 15/2  
Sedlmaier

**Foto 4 (20200610\_090128):**

die Inquisiten haben die durch ihr Verschulden verursachten Kosten des Criminalprozesses, mit Einschluß der Verpflegungs-, Verteidigungs- und

Strafvollzug die Kosten zu tragen, und zwar mit subsidiärer Haftung des Dominikus Hahn für die Kosten – Antheile der beiden anderen Inquisiten.

II. Die Untersuchung gegen Dominikus Hahn wegen Giftmordes, verübt an dem Pfarrer Michael Lienhard zu Konzell, sei wegen mangelnden Beweises einzustellen und Inquisit in sämtliche Prozesskosten zu verurtheilen.

III. Die von den Vertheidigern der Inquisiten aufgerechneten Gebühren und Auslagen werden, ausschließig der possierlichen, von der königlichen Regierungs Finanz Kammer festzusetzenden Fuhrlöhne und mit Abstrich der neben den Diäten besonders aufgeworfenen Zehrungskosten.

1. für den k. Advokaten Himmelstoß zu Cham auf vier und vierzig Gulden

2. für den k. Advokaten Grafberger zu Mitterfels auf drei und fünfzig Gulden

2. für den k. Advokaten Andres zu Burglengenfeld auf fünf und achtzig Gulden

**Foto 5 (20200610\_090132)**

Und dreyßig Kreuzer,

4. für den k. Advokaten Dr. Hölzl zu Straubing auf acht und neunzig Gulden ermäßigt.

#### Entscheidungsgründe

##### Zu I.

/: ist: aus dem Gutachten Bogen 1. Pag: 3. bis Bogen 21. Pag: 3 :/

##### Zu II

Noch vor dem Beschlusse des gegen Dominikus Hahn und Complicen wegen Ermordung der Ehefrau des Ersteren geführten Spezialuntersuchung, am 30. Dezember 1845 kam bei dem Unterfertigten Gerichtshofe eine schriftliche Anzeige ein, durch welche das in der Gegend von Straubing umgelaufenen Gerüchts, daß der am 9. Oktober 1844 zu Konzell verstorbene Pfarrer Michael Lienhard von Dominicus Hahn vergiftet worden sei, mit Benennung der Personen, welche über die desfalls obwaltenden Verdachtsgründe Auskunft zu geben im Stande seien, zur Kenntniß des Gerichtshofes gebracht wurde. Die Angeordnete Vernehmung dieser Personen und weitere Nachforschung ergab, daß Pfarrer Lienhard, welcher bei kräftiger Körper Constitution sich früher andauernd ungestörter



Gesundheit erfreut hatte, seit

**Foto 6 (20200610\_090140)**

Weihnachten 1843 ohne daß eine äußere Veranlassung bekannt geworden, zu kränkeln angefangen und täglich mehr an Kräften abgenommen habe; daß die Krankheit desselben sich hauptsächlich durch schneidende Unterleibsschmerzen, anfangs mit erfolglosem Stuhlgang; später aber mit beständigem Abweichen geäußert habe und von den zu Rathe gezogenen Aerzten nicht mit Bestimmtheit erkannt worden sei, und daß an dem Leichnam vor dessen Beerdigung blaue Flecken im Gesicht wahrgenommen wurden, derselbe auch ganz abgezehrt gewesen sei.

Die Aerzte, welche den Verstorbenen behandelt hatten, sprachen sich bei ihrer Vernehmung theils für Theils gegen die Wahrscheinlichkeit einer vorgegangenen Vergiftung aus.

Bei dieser Sachlage wurde die Ausgrabung des Leichnams und Aufsuchung des Gifts in demselben gemäß Art: 75 und 78. Th: I. d. St. G: B: durch Entschließung vom 16. Juni 1846 angeordnet.

/: ist: vom II. Vortrag Bogen 2. pag: 4. bis Bogen 3. Pag: 2 :/

**Foto 7 (20200610\_090143):**

Es ist sonach durch den gerichtlichen Augenschein und das in beweisender Form abgegebene Gutachten der verpflichteten Sachverständigen zur rechtlichen Gewißheit gebracht, daß der am 9ten Oktober 1844 erfolgte Tod des Pfarrers Lienhard zu Konzell durch Vergiftung mittels Bleizuckers verursacht worden.

/: ist: ferner aus dem II. Vortrag Bogen 4. Pag: 4. bis Bogen 5. Pag: 2:/

Diese einander gegenseitig unterstützenden Anzeigen reichen zwar zur Verurteilung des Inquisiten gemäß Art. 328, Th: II. d. St: G: B: nicht hin, rechtfertigen in ihrer Gesammtheit die verfasste Spezialinquisition, da die verdächtigen Umstände in der Person des Inquisiten zusammentreffen und eine andere vernünftige Erklärungsart derselben zwar noch möglich, jedoch unwahrscheinlich ist.

Art. 327. TH. II. d. St: G: B:

Bei der Zahl und Wichtigkeit derselben aber

auch ein unvollständiger Beweis zur Begründung der Spezialinquisition genügt.

Art. 95. L. c.

Der erhobene Verdacht wurde zwar im

**Foto 8 (20200610\_090148)**

Laufe der Spezialuntersuchung nicht bestärkt; es steht demselben aber auch kein Vertheidigungsbeweis entgegen. Sonach war gemäß Art: 35b Th. II. d. St: G: B: auf Entlassung von der Instanz zu erkennen, was gemäß Art: 407. L. c. die Verheilung des Inquisiten in die Prozeßkosten zur nothwendigen Folge hat.

Zu III.

Bei der Festsetzung der von den Vertheidigern der Inquisiten aufgerechten Gebühren und Auslagen wurden die Diäten derselben gemäß der Novelle vom 28. Dezember 1814. /: Nr: 64. D. lith: Samml :/ auf 6 fl, für den Arresisten auf 5 fl, ermäßigt; die besonders aufgerechneten Zehrungskosten aber abgestrichen; da deren Vergütung in dem bewilligten Diätensatze mitbegriffen ist. Die Fuhrlohne, deren Festsetzung verordnungsmäßig der kgl: Regierungs- Finanzkammer zusteht, bleiben hiebei ausser Ansatz. Die Deserviten und Copielien für die sehr weitläufig und größtentheils halbbrüchig geschriebenen Defensiv-Schriften wurde mit Rücksicht auf die

**Foto 9 (20200610\_090151):**

Wichtigkeit des Gegenstandes, die nöthige Ausdehnung und dem inneren Gehalt der Arbeiten, wie geschehen festgesetzt.

Passau 3. Februar 1847

J. N.

Wird das heute gefällte Erkenntniß in der Untersuchung gegen Egit, Magdalena und Dominikus Hahn von Konzell wegen qualifizirten Mordes dem /: ich :/ mit dem Auftrage zugefertigt, dasselbe gemäß Art: 366. Th: II. d. St: G: B: den Vertheidigern der Inquisiten zu verkünden und nach ausgeführter nothwendiger Troisien nebst den anliegenden zurückfolgenden Acten zum Zwecke des Einsendung an das kgl: Oberappellationsgericht wieder zur Vorlage zu bringen.

Dem Untersuchungsgericht wird hiebei folgendes bemerkt:

/: ist. Aus dem Gutachten Bogen 1. Pag: 1 bis 2. Nr: 1. bis 10 :/

An das kgl. Landgericht Mitterfels

/: mit Akten :/

Passau, 3. Februar 1847

**Foto 10 (20200610\_090156):**

29 J. N.

erkennt das kgl. Appellationsgericht von Niederbayern, als Criminalgericht, auf definitive Aufhebung der von dem kgl. Landgerichte Mitterfels wegen Mordes verübt an der Schullehrersgattin Anna Maria Hahn von Konzell, in der Richtung gegen Konrad Hahn und Albert Hahn, ledige Söldnersöhne von der Leithen, Gemeinde Elisabethzell, geführten Generaluntersuchung, mit Verweisung der desfalls erlaufenen Kosten auf die Staatskasse.  
Passau, den 3. Februar 1847  
Unterschrift Schauer  
Erhalten 7. Februar 1847  
Unterschrift, Sekr

**Foto 11 (20200610\_090159)**

Reg Nr. 190 46/47

Exp. No 2971

Mitterfels 2173

### **Erkenntniß**

#### **Seine königliche Majestät**

erkennen in der Untersuchungssache gegen Dominikus Hahn Schullehrer von Konzell und Mitschuldige, wegen Mordes zu Recht:

- I. Das Erkenntniß des königlichen Appellationsgerichts von Niederbayern vom 3ten Februar I. Js. sey sei im ersten Punkte, soweit er den Schuldausspruch gegen Egid, Magdalena und Dominik Hahn enthält, lediglich zu bestätigen, - in Ansehung der zuerkannten Strafe dagegen theilweise dahin abzuändern, daß nicht nur Egid Hahn, sondern auch Dominik Hahn und Magdalena Hahn zur einfachen Todesstrafe zu verurtheilen seyen.
- II. Im zweiten Punkte, den Giftmord an Pfarrer Lienhard betreffend, sey das selbe Erkenntniß dahin abzuändern, daß Dominik Hahn wegen Verbrechens des qualifizierten Mordes an Pfarrer Lienhard, als nicht schuldig befunden, von der Strafe frey zu sprechen sey.
- III. Die sämtlichen auf die Verpflegung und Vertheidigung aller drey Angeschuldigten in beyden Instanzen, sowie auf den Strafvollzug an ihnen erlaufenen Kosten, - ingleichen die Kosten der ganzen Untersuchung wegen des an Anna Maria Hahn verübten Mordes hat der Lehrer Dominikus Hahn zu tragen. Die Kosten der General Untersuchung wegen des Mordes an Pfarrer Lienhard s:/ fasc IV,

Passau

ad Num: 6329 praes 26. Juli 1847

**Foto 12 (20200610\_090205):**

Xxnden Richterxx gestellt bleiben. Überdieß gab schon der Umstand allein, daß das Medizinalkomites den Thatbestand wenigstens scheinbar mangelhaft fand, einen genügenden xxx, eine sich noch im Hintergrunde xxx zur xxxfung der vollen Wahrheit nicht unversucht zu xxx. Überdies zeichnet sich das Gutachten der obersten Medizinalbehörde vor dem ihrer Vorgänge in der vorgezeichneten Aufeinanderfolge in dem Grade durch Gauxlichkeit und farbliche Darstellung der entwickelten xxxfolgenxxgen weis, daß dasselbe mich dann, wenn dem Richteramte nach eigenen Einsichten die Wahl zwischen beiden offen stünde, den Ausschlag geben müßte.

Der festende Gliederbau nach Anleitung des Art: 245 Th II thut seiner Beweiskraft keinen Eintrag, weil im vorfaulichen derselbe dort aufgestellten Fragen darin koret-werkat sind, und die in jenem Art: unter Nr II. angehängten Unterfragen nur darauf berechnet sind, aus dem Befunde die Absicht und Vorsätzlichkeit des Thäters zu ergründen, welcher Punkt aber hier keinem Bedenken unterliegt.

A Zu den objektiven Erhebungen, welche der k: Ober – Medizinal Ausschuss seiner Ansicht zu Grunde zu legen vollkommen befugt war, gehört nicht blos der wahrgenommenen Zustand der Leiche am 13ten November zur Zeit ihrer Sektion, sondern vor allem auch die von vielen Zeugen bekundete Thatsache, daß man eine ganz gesunde Person eine Stunde später mit eng verschnürtem Halse vorfand, und daß der hiezu angewendete Strick so fest in die Muskel, Parthien des Halses einschnitt, daß derselbe erst durch Betastung vorgefunden wurde. Mit gleichem Rechte hat dieses Collegium von Sachverständigen der höchsten Ordnung auch jene Angaben benützt, welche von den Personen, die zuerst Wiederbelebungs

**Foto 13 (20200610\_090208):**

Versuchte xxx über den Zustand der noch warmen Leiche in der xxx wie Burgr Krgtl wurden, wie schon eben im dritten Punkte vorkam

B von dem etwas abweichenden Gutachten des Medizinal Comite könnte xx sich um so weniger ein Anlaß nehmen, erhebliche Zweifel gegen den Thatbestand daraus herzuleiten, als xx xx hätte genau betrachtet, mit den Meinungen des Gerichts Arztes und des Ober Medizinal Ausschusses xxx wesentlichen übereinstimt.

Denn wenn einige außerwesentliche Kennzeichen des Erxxkungs xx um Obduktionsprotokolle unerhoben blieben, xx xx Verweis nicht sogleich schon gefolgert werden, daß sie gefehlt hätten. Der Grund, warum der Erxxkiebette darin nur mit hoher Wahrscheinlichkeit als eingetreten angenommen wurde, besteht aber nach der Schlußbewertung jenes Gutachtens /: III. 855 :/ xx wäre, weil es auch im Bereiche der Möglichkeit liege, daß die tödtliche xxliche Gxhxx xxpoplepie , welche doch die xxheke Wirkung der Erdrosslung ist, durch eine andere Ursache, hier durch Schrecken, wenn nicht herbey geführt, doch wenigstens befördert worden seyn können. Xür xx erwies also der Gewißheit jenes Erhrbpes, den die Erdrosslung immer bewirkt, eine bloße Möglichkeit unter Muthmaßung über eine andere sekundären xruhuttens befördernde Teiles, Ursache an die Seite gestellt.

Dergleichen Muthmaßungen, denen überdies nach der eigenen Ansicht des Medizinalkomite alle Wahrscheinlichkeit xxrück entgegensteht, sollen aber nach Art. 145 Th I dem Verbrecher nicht zu

statten kómen, und werden von der xxxat Bd II S. g sogar für sonderbar erklärt. Hätte aber auch der eingetretende Schrecken den Todt der A M Hahn befördert, was das einzige ist,

**Foto 14 (20200610\_090213):**

Unleserlich fotografiert

**Foto 15 (20200610\_090215):**

würde, und er diesen Umstand wohl kannte, wie aus seinen ersten Verhóren zu genúge erhellet. Wer von einem Anderen gedungen seinen Nebenmenschen ums Leben bringt, ist immer Mórder und kann nie einfacher Todtschláger seyn.

Der Vorbedacht seines Entschlusses ergibt sich, seines anfánglichen, Wiederstrebens und der gegen ihn gebrauchten Überredungskünste unerachtet, schon aus den vielen Besprechungen, die er hierüber mit seiner Schwester und seinem Vetter pflog, und denen er wiederholt die Ermordung der Frau des Letzteren fóren auch zusagte.

Die Überlegung bey der Ausführung erhellet klar aus den Umständen der letzteren, insbesondere daraus, dxxx er sich im Voraus, mit einem Stricke versehen, sich, um jedenfalls unerkannt zu bleiben, verkleiden und um den günstigen Augenblick zu erspáhen, im Hause verstecken ließ, endlich eine Uhr mitfortnahm und eine erkúnztelte Unordnung im Zimmer anrichtete, um der Sache desto leichter den Anschein eines Verbrechens zu geben. An den Voraussetzungen des Art: 152 vom einfachen Todtschlage, der immer in einer hier gánzlich vermissten Hitze des Zornes begangen wird, fehlt es endlich von jedem Gesichtspunkte aus.

C, Der zudringlichen und anhaltenden Überxxdungen des Egid Hahn von Seite seines Veters und seiner Schwester sind zwar Milderungsgründe, können ihn aber gleichwohl gegen die Annahme der Freiheit seiner Willensbestimmung nicht schützen, da nach Art: 1xx Th I selbst der Befehl zur Begehung eines Verbrechens den Vollbringer deshalb nicht entschuldiget. Ein moralischer Zwang ist um so schwerer annehmbar, als er selbst wiederholt anführt, wie er dem Schullehrer die

**Foto 16 (20200610\_090221):**

Xx xx xx Vorstellungen gemacht, ihn selbst zum xxx xxert habe, woraus ersichtlich wird, daß xx xxx die schwere Bxxungsstiche und die Kenntnisse xxx xxx über seine Vorstellungen, Weise nicht in dem xxx xxx xxschaft einer Autorität gewonnen, daß xxx von Rechten und Pflichten hiedurch in ihm verxxx xxx ihren Gebothfen Stillschweigen wäre aufxxx xxx. Dasxxxsein, wie sein Wille noch immer xx xx xxx xxen, müßte vielmehr durch das Sceixx xx xx Versuche an den Regungen der xxx xxx xx xxx Abscheues vor seinem xxx xxx xx Er xxxgung erlangen, weil es xxx xxx, xxx xx xxstihter dieses Verbrechens, um xx Zweck zuxxxchen, sich mit neuer bittlicher Vorxxxx xxx xx xxxster. Sein Vorbringen gegen xxx xx xx Untersuchung, als sey ihm selbst mit Vergiften gedroht, und er unmittelbar nach der That xx xx Vorhaten, den Strick wieder los zumachen, wie durch die unvermuthete Ankunft einer Person worden, beruht auf augenscheinlich xxxten xxxxdten und bedarf keiner Widerlegung.

Der Verurtheilung des Egid Hahn, als unmittelbarer xxx des qualifizierten Mordes eignete dich daher in der xxx das Rechtsmittel der nothwendigen xx xx xxung aufs neue befaßten zweiten Instanz lediglich zur Bestätigung.

d Der Lehrer Dominik Hahn und seine Magd und Base Magdalena Hahn hatten sich ihrer eigenen Geständnisse zu Folge desselben Verbrechens als Anstifter und mittelbaren xxxer durch Auftrag und ausdrückliche xx xxx den Vorschriften des Art: 45 xx xx xxx des St. G. B. gemäß schuldig gemacht,

**Foto 17 (20200610\_090223):**

Unleserlich fotografiert

**Foto 18 (20200610\_090233):**

xxxxnung zu Folge, der xxx und das ihm mißfällige Benehmen xx xx über ihn gebracht hatte Magdalena Hahn xx xxverbxxx im hause und ihren bisherigen Dienste bleiben, das xxx Anführe drselber wieder erxxgen xxxscheinlich auch die älteren Heirathsabsichten auf ihren Vetter wieder xxhxx.

Nichtes steht im Wege, zwey Anstifter ein und das xxx Verbrechen anzunehmen und als intells... xxxheter desselben zu bestrafen, Behinder sich beide durch ihr vorsätzliches Begehen in der Lage, welche der Art xx Th x so genau bezeichnet hat, so muß sie auch beide erselbe Schuld und Strafe treffen.

Nach den bestimmten Angaben des Egid Hahn und xxx xxx der wahrscheinlichsten xxwantniß der Sache war sein Entschluss einmal das xxxerische Erzeigxx der xxx, die ihre von zwey Seiten her mit Fertschreitender Zudringlichkeit gegeben würden, und xxx kürzeren Mxxrntxxs zu leyten, ihm zu lettz die xxliche xx fasste.

Wenn er gleich einräumt, xxx er sowohl seine erete xxx Zusage um Allerheiligentage, wie auch die zweite am Martinitage immer xxx Lehrer Hahn selbst gegeben hatte, so beweist xxch sein xxßives Verhalten xx xxxnannten xäge, xxx seine Entsptien fortweihard xxx xxx und durch das errgschexx seiner Schwester begleitet mit einer vollständigen usnutzung zur Verübung der That erst zuletzt jene Grund vom xxxkeit erlangte, der sein nachxxtigens xxeinberechen verahxxterte: Der zugestandenen Thxxgfixx xxx und der Magdalena Hahn, stimmt mit diesem Bessungen des xxxxx Egid Hahn nicht Gexxste überein, xxx beyden xx daher die Gewißheit ermittelt, xx sie demselben zur Ausführung der That bestimmt haben. Die xxx xxer besteht darin, xx im Angesichte der

**Foto 19 (20200610\_090235):**

Angeführten Art: 45 No III und 46 das nemliche Verbrechen auch beiden als Mit, Urhebern zur Schuldmit zuzurechnen war.

10., Beide haben aber auch überdies das Verbrechen aus gemeinschaftlichem Interesse miteinander beschlossen und sich zu dessen Ausführung durch Verabredung eines gegenseitigen Beystandes verbunden, dieselben erscheinen daher überdies nach Art: 50 Th. I Mit, Urheber durch Conplott.

Das gemeinschaftliche Interesse, was nach den Anmerk: zu dieser Stelle kein gleichartiges zu seyn braucht, wurde schon im vorigen Punkte zur Erörterung gebracht; Das an Gewicht vorherrschende Interesse des Dominik Hahn ist ebensowenig ein Grund gegen die Annahme eines wahren Complottes als der Umstand, daß er der erste war, der den verbrecherischen Entschluß faßte und dann erst seine Magd zum Beitritte hiezum anwarb.

Die Unerheblichkeit dieses letzteren Umstandes ergibt sich klar aus den Anmerk: zu Art: 50 /: B: I. S. 166 :/ und der dort bemerkten Abänderung, welcher der Entwurf des St. G. B. in diesem Punkte unterlag.

Die gepflogene Verabredung ist sowohl von Dominik als Magdalena Hahn mehrmals zugestanden, von der letzteren insbesondere im dritten summarischen Verhöre /: I. S. 239 :/ wo sie erzählt, in welcher Weise die Ermordung der A. M. Hahn zwischen ihr und dem Schullehrer „abgemacht“ gewesen sey, - dann im zweiten ordentlichen Verhöre, worin sie auf Vorhalten sich darüber erklärt, was sie hierüber mit ihrem Bruder Egid verabredet gehabt habe.

Diese gemeinschaftliche Verabredung ergibt sich aber auch überdies noch bis zur Evidenz aus sämtlichen

**Foto 21 (20200610\_090240): und Foto 22 (20200610\_090248):**

Unleserlich fotografiert

**Foto 23 (20200610\_090251):**

späteren im ersten und vierten ordentlichen Verhör abgelegten dessen unerachtet bey vollen Kräften.

Übrigens war der Untersuchungsrichter an jenem Tage allerdings befugt, einen vorher eidlich vernommenen Zeugen über das Unwahre seiner Angaben zu Rede zu stellen, so daß es einer Unterscheidung des Gerichts, und Polizeybeamten in seiner Person gar nicht bedurfte.

Ebenso unerheblich erschienen die Zweifel, welche gegen die volle Zurechnungsfähigkeit des Dominik Hahn unter dem Gesichtspunkte seines Geisteszustandes in Anregung kommen.

Sein ganzes lange Zeit hindurch fortgesetztes Benehmen, die Vergiftungsversuche, die späteren Berathschlagungen mit seiner Magd, der erkünstelte Anschein des Räubers, die Vorsorge für sein eigenes Alibi, alle diese Vorkehrungen waren so planmäßig und wohlberechnet, daß man an seiner reifen Überlegung, daß man an der Freiheit seines Geistes und Willens nicht einen Augenblick zweifeln kann. Der Gerichtsarzt und das Medizinal Komite haben sich in gleichem Sinne hierüber ausgesprochen, zur Erholung eines weiteren Obergutachtens biethet sich im Hinblick auf Art 263 Th II. nirgends ein haltbarer Anlaß dar.

Gewiß bleibt immer soviel: die Leichtfertigkeit der Beweggründe eines Verbrechens ist kein Grund, den gesunden Sinn und die richtige Fassungsgabe desjenigen zu bezweifeln, der es begangen hat. Die Vernunft als die moralische Erkenntnisquelle dessen, was wahrhaft recht und pflichtgemäß ist, wird aber bei jedem Verbrechen mehr oder minder von unlauteren Einflüssen bewältigt und übertäubt.

**Foto 24 (00610\_090256):**

Der Schuld Ausspruch des kgl. Appellationsgerichtes war daher auch in Ansehung des Dominik und der Magdalena Hahn als durchaus xxx zur Bestätigung geeignet.

13. Die Strafe des qualifizierten Mordes besteht nach Art: 147 Th II in der geschärften Todesstrafe. Mit Rücksicht auf den xxx xxxdeten Untersuchungsarrest, den sie xxx xxx wird jedoch bey allen drey Angeschuldigten nach Art xx Th xx der verschärfende Zusatz der öffentlichen xxxxxx weggelassen.

Wäre nemlich die xxxx xxxx des Obduktions Protokolls und das darauf gegründete Gutachten des Gerichts Arztes so genau und vollständig gewesen wie das erholten Ober Gutachten als einen xxx xxx stellten, so hätten die Letzteren xxx können.

Die Sache wäre daher den 24ten July xx bey der ersten Vorlage der geschlossenen Spezial xxx dem Endurtheile so nah gerückt gewesen, als sey xxxter bey der dritten Vorlage den 29ten November xxx war; der in Mitte liegende Zwischenxxx vom xxxx konnte daher der Angeschuldigten sogleich erxxxx werden, was imer selbst für Dominik Hahn noch über 6 Montate beträgt, wenn man auch auf die nicht ganz unverschuldete General Untersuchung wegen Giftmordes an Pfarrer Lienhard, welche in jenem Zeitraum xxx einen Abschnitt von 6 oder 8 Monaten davon abxxx.

Die übrigen Milderungsgründe, welche dem Egid Hahn wegen seiner zudringlichen Verleithung zur Seite stünden, konnten unter solchen Umständen keine weitere Berücksichtigung mehr finden, weshalb xxx gegen alle drey Angeschuldigten auf die einfache Todes Strafe

**Foto 25 (20200610\_090259):**

Xx xxx war.

Zu xx

Die Untersuchung wegen Giftmordes an Pfarrer xxx xxx

Xx xx xx xx sey dagegen der Vertheidiger des Dominikus Hahn xx xx xx xx .....des Giftmordes am Pfarrer Linhard von Konzell xxx ..... ist zwar durch den Bxxxx ..... Nach zu xxx ..... Gutachten des Gerichtesarztes zur ..... daß Dominik Hahn der des xxxx ...Verbrechens sey zeigte sich zu schwach, xxx ..... Inquisiten zu xx

Dann

xxxxxxxxxxxxx

Derselbe Mord xxx Pfarrer Linhard in heraus schxxxchen xxxx xxx .... Und haben keine xxx xxx xxx



**Foto 26 (20200610\_090305):**

Unleserlich fotografiert

**Foto 27 (20200610\_090307):**

zu gleichem Entzwecke seine Zuflucht zu nehmen.

f., Sein Benehmen, als er an das offene Grab des Pfarrers geführt wurde, wie die Gebärdenbemerkung solches darstellt, erklärt sich weniger in der Voraussetzung eines Schuldbewußtseins, als vielmehr aus dem außergewöhnlichen einer solchen Veranstaltung, deren wahre Bedeutung er damals nicht wohl zu begreifen vermochte und in der er ebensogut einen unverdienten Argwohn [?] ahnden mochte.

g., Der Hautverdachtsgrund, wie ihn alle Zeugen bestätigen, und ohne den gewiß nie Jemand an die Urheberschaft des Dominikus Hahn gedacht hätte, besteht immer in dem Ende seiner Frau, welches ihn als eine Person darstellt, zu der man sich eines solchen Streiches leicht versehen kann, - in Verbindung mit dem weiteren Umstande, daß die Umgebungen des Pfarrers Lienhard Niemand anders vorstellten, von dem man eine solche That erwarten könnte.

Allein dieser allgemeine nicht unmittelbar mit dem vorgefallenen Verbrechen in Verbindung stehenden Umstand kann nach Art: 315 Th II für sich noch keinen rechtlichen Verdacht begründen, es läßt sich ihm daher auch nicht das Gewicht beylegen, die übrigen Anzeigen bis zum Grade eines dringenden Verdachts zu steigern, weshalb vielmehr in Anwendung des Art xxx Th II die Lossprechung des Angeschuldigten von Schuld und Strafe durch die Umstände des Falles gerechtfertigt erscheinen.

Zu III.

Den Kosten, Punkt betreffend

15., Die sämtlichen Kosten der Untersuchung über die Ermordung der M: A Hahn, sowie der auf dex

**Foto 28 (20200610\_090312):**

Unleserlich fotografiert

**Foto 29 (20200610\_090315):**

die Schreibgebühren wurden dagegen durchgängig als eine baare Auslage mit 10 Xr. per Bogen von der wirklich beschriebenen Bogenzahl zugelassen, was mit Einschluß das im Original 4 Bogen starken Super - Arbitriums des Ober Medizinal Ausschusses eine Erhöhung um 2 fl 14 Xr zur Folge hatte.

3., Die Revisions Kosten des kgl. Advokaten Hölzl /: fasc: V. fol: 651 :/ erlitten nur den Abstrich von 6 Xr unpaßirlicher Expeditionsgebühr.

4., Die Revisions Kosten des kgl. Advokaten Andres, als Vertheidigers der Magdalena Hahn wurden auf folgende Weise festgestellt: /: V, 599 :/

a., Diäten für die Reise vom 9ten bis 13ten Merz auf 3 Tage, statt 24 fl: mit ..... 18 fl	
b., für Akten Einsicht und Stunden Studium, gleich Advokat Hölzl statt 18 fl nur 11 fl	
c., Copia von 13 Bogen a 10 Xr.	3 fl 10 Xr
d., Refision	22 fl
e., Schreibgebühren	<u>3 fl 20 Xr</u>
	Summa 56 fl 30 Xr.

Für 5 Buch Papier kann nichts verrechnet werden, weil der Papierverbrauch in den Schreibgebühren schon mit begriffen ist; - die angesetzten Gefährt Gelder mit 40 fl. 12 Xr werden dagegen der finanziellen Revision vorbehalten.

5., Die Gebühren des kgl. Advokaten Grafberger für seine nothwendige Revision Namens des Mitschuldigen Egid Hahn stellen sich auf folgende xxx so fest: /: V. 705 :/

**Foto 30 (20200610\_090319):**

a.; Publikation xxx xx  
b., - e ....  
Summa : 37 fl 48 Xr  
München den 10ten Juni 1847  
Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern  
Unterschrift

**Foto 31 (20200610\_090742\_002):**

Abschrift (Nr. 7264)

**Ludwig  
Von Gottes Gnaden König von Bayern  
Pfalzgraf bey Rhein  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben**

Wir haben keinen Grund gefunden, die dem vormaligen Schullehrer Dominik Hahn zu Konzell wegen Verbrechens des qualifizierten Mordes durch rechtskräftiges Urtheil Unseres Ober Appellationsgerichts vom 10. Juny dieses Jahres zuerkannte einfache Todesstrafe aus allerhöchster Gnade zu mildern.

Dagegen haben wir uns bewogen gefunden, die der Magdalena Hahn, Söldnerstochter von Pfarrleiten, und dem Egid Hahn, Söldnerssohn von dort wegen des selben Verbrechens und durch das selbe rechtskräftige Urtheil zuerkannte einfache Todesstrafe allergnädigst in Erleidung der Kettenstrafe nach vorausgegangener öffentlicher Ausstellung /: Artikel 7 – 9 Theil I. des Strafgesetzbuches :/ zu mildern.

Dem gemäß habt ihr das Weitere zu verfügen.

Die am 10 präsentiert 19 vorigen Monats

**Foto 32 (20200610\_090753\_002):**

Vorgelegten Akten folgen zurück.

Bad Brückenau den 20. July 1847

Ludwig

An das kl. Oberappellationsgericht

Die wegen Verbrechens des qualifizierten

Mordes zum Tode verurteilten

Dominikus Hahn, vormaligen Lehrer zu Konzell,

Landgerichts Mitterfels

Magdalena Hahn, Söldnerstocher von

Pfarrleiten, Egid Hahn, Söldnerssohn von dort

betreffend

v. Maurer

Staatsrath

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

Der Generalsekretär

Ministerialrath

Hauck

Zur Beglaubigung der Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Originale

München den 23. Juli 1847

Oberappellationsgericht München des Koenigreichs Bayern

Fhl. v. Gampenberg Präsident

Michels Sekretär

Den Gleichlaut der vorstehenden Abschrift mit der beglaubigten Unterschrift bestätigt.

Passau den 28. July 1847

Das Koenigl Appellationsgericht von Niederbayern

Unterschrift

Coll: Werner, Sekr.

**Foto 33 (20200610\_090758\_002):**

2173

**Königliches Appellationsgericht von Niederbayern**

Ermordung der Schullehrerin Anna Maria Hahn betr:

Man bringt hiermit unterthänigst zur Anzeige, dass gestern abends 6 – 7 ½ Uhr die Schullehrerin

Anna Maria Hahn von Konzell in ihren Wohnzimmer ermordet und hie bey ein bedeutender Diebstahl

verübt wurde, daß aber zur Zeit die Thäter noch unbekannt seyen.

Ernest

Königliches Appellationsgericht

Unterthänigst gehorsamstes

Landgericht Mitterfels

Unterschrift

**Foto 34 (20200610\_090808\_002):**

[Briefumschlag]

[Waagrecht:]

NO 80b po 14 Nov Ann

Vom k. Landgerichts Mitterfels

zum

Königlichen Appellationsgericht für

Niederbayern

In

Passau

[Stempel] Straubing 13/11

Passau

RS

N.C 365 II

[Senkrecht]

Ex od. 1

R.N. 2173

Dieser Anzeige-Bericht über die Ermordung der Anna Maria Hahn Schullehrersgattin von Konzell ist mittelst Registratur-Note dem k. Justizministerium allerunterthänigst zur Kenntniß zu bringen.

Passau den 16. November 1844

Paur

Wunschläger Secr:

**Foto 35 (20200610\_090811\_002):**

Mitterfels 2173

Zum Rescript Nr.

An das königliche Justizministerium.

Wird hiemit von der Registratur des königlichen Appellationsgerichts von Niederbayern der Bericht des königlichen Landgerichts Mitterfels de 12. Et praet 14 d. Monats, die Ermordung der Schullehrerin Anna Maria Hahn von Konzell betreffend.

Passau, den 16. November 1844

Expo 19 Nov. 1844 Nr 1303

Mit Anzeigsbhrt

Allerunterthänigst, treu gehorsamster

Unterschrift

Regixxst

**Foto 36 (20200610\_090825\_002):**

Mitterfels 2173 N1746 pro 5 Jun 1845

Publ in pll no den 8/6 45

**Königreich Bayern**

Nro 2111

Justiz-Ministerium

Anliegend folgt der unter dem 16ten Nov v. Js. vorgelegte Bericht des königlichen Landgerichts Mitterfels vom 12. desselben Monats, untenbemerkten Betreffes, nach genommener Einsicht zurück.

München den 2ten Jäner 1845  
Auf  
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Besetzt  
Fhl v. Schrenck

An das königliche Appellationsgericht  
Von Niederbayern  
Den Mord an Anna Maria Hahn von Conzell  
betreffend

Durch den Minister  
Der Generalsekretär  
Ministerialrath  
Unterschrift

**Foto 37 (20200610\_090835\_002):**

Mitterfels den 19. Juli 1845

Koenigliches Appellationsgericht von Niederbayern!

Untersuchung gegen Dominikus Hahn et compl wegen Mordes bet.

Im Unterbunde bringt eine submissesst in Vorlage:

- a. Die General- u. Specialuntersuchungsakten über Betreffs, aus 2 Fascikeln bestehend,
- b. Den Strick, mit welchem Anna M. Hahn erdrosselt wurde,
- c. Die Biographie des Dominikus Hahn,
- d. Einen Akt, Verlassenschaft der Anna M Hahn betr.
- e. Einen Testaments-Entwurf des Hahn und
- f. Einen polizeilichen Akt mit der unterthänigsten

**Foto 38 (20200610\_090841\_002):**

[Briefumschlag]

(Waagrecht)

N 5684 preus 24 Juli 1845

/ 3tt 20 fl

Vom königlichen Landgericht Mitterfels zum königl. b. Appellationsgericht von Niederbayern in  
Passau

I.S. mit Akten

N.E 3020/ II

(senkrecht):

4 mit Akten in 2 Fasc und 139 Num. Dann 2 Beyakten einen Einschreibbuch und Testament nebst  
Strick

**Foto 38 (20200610\_090844\_002):**

Mitterfels den 1. Aug 1845

Koenigliches Appellationsgericht für Niederbayern

Untersuchung gegen Dominikus Hahn et Compl. wegen q Mordes betr.

Nachträglich bringt man die inzwischen eingelaufene Vernehmung der Elisabetha Sixt von Birnbrunn  
unterthänigst in Vorlage.

Des königlichen Appellationsgerichts

Unterthänigst gehorsamst  
k. Landgericht Mitterfels  
Unterschrift

**Foto 39 (20200610\_090855\_002):**

[Briefumschlag]

**Foto 40 (20200610\_090859\_002):**

Mitterfels 2173

R.S.

Zum königlichen Landgericht Mitterfels

3. Verhaftet

J.N.

In der beim königlichen Landgericht Mitterfels  
geführten Untersuchung wider Dominikus, Egid  
und Magdalena Hahn, wegen Ermordung der  
Schullehrerin A.M. Hahn, gibt Egid Hahn, 26 J.  
alt, in seinem weiteren Verhöre vom 23  
November 1844 an, dass er im J 1840 bei der  
Lohnug hineinspielte und seinem Vetter  
Dominikus [unterpunktet, darüber: Philipp]  
Hahn, Schullehrer in Konzell, am 15. August 1840  
300 fl an Geld gestohlen habe, um damit einen  
Einstandsmann stellen zu können.  
Hieraus läßt sich vermuten, daß Egid Hahn dem  
Militärstande nicht angehöre. Da aber das  
Untersuchungsgericht eine amtliche Bestätigung  
hinsichtlich der Wahrheit dieses Vorbringens  
den Untersuchungsakten nicht gemacht und bei  
Erhebung der Generalien des Egid Hahn von dem  
Umstande, ob derselbe dem Militärverbände  
angehöre  
oder nicht, gänzlich abgesehen hat so wird  
dasselbe beauftragt. Auf Grund der  
Conscriptionslisten und sonstiger Verhandlungen  
unverzüglichen

Epd: 7 Aug 45 Nr 10359

Frist xxxx  
md 7/8 45

**Foto 41 (20200610\_090906\_002):**

Aufschluß über fragliches Verhältnis anher zu  
ertheilen

Reinpisse

Farta exped sind gegenwärtige Collegialakte  
sogleich dem kb Referenten wieder zu zustellen  
Sign: 6ten August 1845

Unterschrift  
Wiedl Akz q Refrt  
Reitmayr Secr

**Foto 42 (20200610\_090917\_002):**

Mitterfels, den 12. August 1845
Koenigliches Appellationsgericht für Niederbayern!
Untersuchung gegen Dominik. Hahn et. Comp: wegen Mordes betr. Zur Befolgung der höchsten Weisung vom 6. Praes 10tn Mts bringt man die Xseitigen Administrativ- Akten Militäreinstandssachen des Egid Hahn, Häuslerssohn von der Leuthen in der Person des Johann Baptist Hagn Amberg unterthänigst in Vorlage. Des Königl. Appellationsgerichts
Unterthänigst gehorsamstes Landgericht Mitterfels Unterschrift

**Foto 43 (20200610\_090928\_002):**

[Briefumschlag]

**Foto 44 (20200610\_090932\_002):**

Mitterfels 2173

An  
das Medizinale Comitè des k. Ludwigs  
Maximilians Universität München

Covilus in Sem I.  
Das „an das“

Verhaftet

In der beim k. Landgerichte Mitterfels geführten  
Untersuchung gegen Dominicus Hahn,  
Schullehrer zu Konzell, et Compl wegen Mordes  
sehen wir uns veranlaßt, die sämtlichen Akten  
an jenseitige sehr geehrte Stelle mit folgendem  
Ersuchen mitzuteilen:

1. Das von dem Gerichtsarzte Dr. Mayer zu den  
Akten gegebene Gutachten vom 18. Jänner I.  
J. (F I. fol 260) scheint uns den  
Vorwurf der Oberflächlichkeit u. des  
Mangels an gehöriger faiti fahra  
Begründung, welchen der Defensor des  
Dominicus Hahn dagegen vorgebracht hat,  
um so mehr zu verdienen, als dasselbe von  
dem auffallenden Umstande, daß bei der  
Obduktion sich an den Muskelpartien u.  
Blutgefäßen der A. M. Hahn, sowie am  
Kehlkopfe u. an der Schilddrüse gar keine  
Blutunterlaufung oder Mißfärbung,  
überhaupt gar keine Spur einer erlittenen  
Gewaltanwendung zeigte. (J. I. fol 33), - nicht  
die mindeste Erwähnung macht, viel

Espr: 22 Septbr 45 at 11636 mit 4 Akten, i  
Einschreibbuch u. 1 Strickl

Xxx 20/9 45  
v. Ksessing

weniger eine befriedigende Aufklärung darüber gibt, ob und aus welchen Gründen ohngeachtet jenes Umstands demnach mit Bestimmtheit sich annehmen lassen, daß A. M. Hahn des gewaltsamen Tods der Erdrosslung gestorben sey.

Im Hinblick auf Art 263, Thl II des B.G.B. bitten wir daher, sich bezüglich der Art des Todes der A. M. Hahn in einem umfaßenden Superarbitrium über die sämtlichen in Art. 245, lic. bezeichneten Fragen gefälligst auszusprechen.

2 Dieses Superarbitrium wolle, dem Antrage des Defensors des Dominicus Hahn entsprechend, mit Berücksichtigung aller hierüber in den Akten gegebenen Anhaltspunkte auch auf die weitere Frage erstreckt werden:

**Foto 45 (20200610\_090941\_002):**

Ob mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit anzunehmen sey, daß Dominicus Hahn zur kritischen Zeit sich im Zustande aufgehobener oder geminderter Zurechnungsfähigkeit befunden habe.

Indem wir schließlich, da in der verxxx figen Untersuchung drei Individuen verhaftet sind, um möglichste Beschleunigung der Erledigung gesinnen, bestehen wir mit aus gezeichneter Hochachtung.

Passau den 19. September 1845

Beschluß ad acta

Nach Zurückkunft der Akten vom Medicinal Comite sagen dieselben dem Untersuch. Gericht sammt dem erfolgten Superarbitrium [endgültige Entscheidung] mit dem Auftrage zuzuschließen:

1. Daß es den Inquisiten in einem mit ihm abzuhaltenden weiteren ordentl Verhöre zu veranlassen habe, sein abgelegtes Geständnis um standlich auf eine, dem Art. 150, Thl II StGb. entsprechende Weise, nämlich mündlich zu Protocoll, zu wiederholen;
2. Daß es über den genossenen Schul- und Religionsunterricht , sowie überhaupt über die Erziehung des Egid und der Magdalena Hahn Erfahrungen einzuholen, - die Vermögensverhältnisse der beiden



genannten Inquisiten u. resp. den Werth des Anwesens ihrer Eltern durch gerichtliches Zeugniß auf den Grund des Hypothekenbuches zu constatieren, - u. bezüglich der Magdalena Hahn einen zweiten Leumundszeugen eidlich zu vernehmen; - endlich

3. Das Vertheidigungsverfahren mit den drei Angeschuldigten zu reasüxxx habe  
Conclus cod.  
Neumaxxxx

**Foto 46 (20200610\_090945\_002):**

Ar Nr 2175 Mitterfels

München, den 29. November 1845

**Das Medicinal = Comit  
der  
Königlichen Ludwig Maximilians Universität München**

An das  
königliche Appellationsgericht  
Von Niederbayern

Dominikus Hahn et Compl wegen Mordes betr.

Man beehrt sich, der sehr verehrten Requisition vom 19/26 September d. Js entsprechend, in der Anlage das Gutachten über rubrizirte Untersuchung nebst dem Akte zu übersenden und versichert anbei vollste Hochachtung

Dr. Renbel  
Z: Z: Vorstand

Thedi  
Secret

**Foto 47 (20200610\_091001\_002):**

[Briefumschlag]

**Foto 48 (20200610\_091005\_002):**

Mitterfels R N 2173

3 Verhaftet.

An  
Das k Landgericht

Conclusum im I. Senat

J. N.

Erhält das K Landgericht Mitterfels die Untersuchungsakten Dominikus Hahn, Schullehrer zu Konzell et compl. wegen Mordes nebst dem Superarbitrium Des Medicinal Comite der K. Ludwigs – Maximilians – Universität München d 29

Mitterfels  
Mit Akten

Expd: 19 Dez: 45 No 2237 mit 2 Akten

Fritzma ge  
mdt 17/12 45

November d. J. mit dem Auftrage  
zugeschlossen:

1. Den Inquisiten Dominikus Hahn in einem mit ihm abzuhaltenden weiteren ordentlichen Verhör zu veranlassen, sein abgelegtes Geständniß umständlich auf eine, dem act 150 Thl II des StGb entsprechende Weise, nemlich mündlich zu Protokoll zu wiederholen;
2. Über den genossenen Schul- und Religionsunterricht so wie überhaupt über die Erziehung des Egid und der

**Foto 49 (20200610\_091013\_001):**

Magdalena Hahn Erfahrungen einzuholen, - die Vermögensverhältnisse der beiden genannten Inquisiten resp. den Werth des Anwesens ihrer Eltern durch gerichtliches Zeugniß und den Grund des Hypothekengrundes zu konstatieren und bezüglich der Magdalena Hahn noch einen zweiten Leumundszeugen eidlich zu vernehmen, - endlich

3. Das Verteidigungsverfahren mit den 3 Angeschuldeten zu reassumiren.

Diese Ersetzungen sind schleunig zu pflegen und die Akten sodann unverzüglich wieder anher einzusenden.

Reinpisse  
acta reprod. 4 Wochen  
sign ex ded 13 Dezember 1845  
Schauer      Niedl Akz  
                    Referent

pr 16/12 45    Reitmayr Secr

**Foto 50 (20200610\_091030):**

Mitterfels 2173  
C. O.

Koenigliches Appellations = Gericht von Niederbayern!  
Gehorsame Erklärung des Pfarrers, Fr. Xaver Lucas, von Perastorf, b. Ldger. Bogen, in  
Untersuchungssachen gegen den vormaligen Schullehrer Dominikus Hahn von Konzell.

Ich gehorsamst unterzeichneter finde mich in meinem Gewißen gedrunge, Nachstehendes dem  
königlichen Kriminal-Gerichte von Niederbayern zur Kenntnissnahme zubringen:

Als ich am 15. d.M. in Straubing die dort wohnhafte Prichlers-Gattin Maria Zollner besuchte, kam in unserem gegenseitigen Gespräche die Rede auch auf den vormaligen Schullehrer Hahn von Konzell, Ldg. Mitterfels, der bekanntlich seine Ehefrau ermorden ließ, und zwar mit der Bemerkung, daß dieser Hahn sehr wahrscheinlich auch den bereits verstorbenen Herrn Pfarrer Lienhard zu Konzell vergiftet habe, wie xxx dies auch das allgemeine Gerede u. Umgegend ist. Frau Zollner fügte zur mehrern Bestätigung der Wahrscheinlichkeit dieses Gerüchts noch bei, daß die ehemalige Haushälterin des sel. Hl. Pfarrers Lienhard, (gegenwärtig in Straubing wohnhaft nächst dem Hause der dortigen Seel-Nonnen) Namens Magdalena ....., sich in dieser Beziehung geäußert habe, daß auch sie jener erwähnten Meinung sey, u. diese um so mehr, da es ihr oft aufgefallen sey, daß Schullehrer Hahn manchmal sehr lang in der Sakristei war vor dem Beginn der hl. Messe

**Foto 51 (20200610\_091037):**

verweilt habe, (wenn er nämlich dort die nöthigen Vorbereitungen zur Feier des Hl Meßopfers als Mesner besorgte) und daß sie in diesem langen Verweilen Vergiftungsversuche gegen den sel. Hl. Pfarrer Lienhard vermute. – Eben so äußerte Maria Schloegl, Pflge Tochter vorgenannter Frau Zollner, daß sie (Schloegl), an dem Leichnam des Hl. Pf. Lienhard blaue Flecken entdeckt habe, was ebenfalls höchst verdächtig und die Vermuthung vorbezeichneter Haushälterin des sel. Hl. Pf. Lienhard als noch wahrscheinlicher machend sich darstellen dürfte.

Vorstehende Angaben getraue ich mir nöthigen Falls auch eidlich zu erhärten, jedoch mit der Clausel: „contra vidictam Jarquinis rei“ – wie dies dem Prister durch das Jus Canonicum vorgeschrieben ist. Schlußlich kann ich nicht umhin, in rubri z. Sache zu bemerken, daß ich gehört habe, der betreffende Untersuchungsrichter, Hl. Assessor v. Voithenberg sei früher mit dem in Rede stehenden Inquisiten Hahn auf sehr vertrautem Fuße gestanden, ein Umstand, der vielleicht dem königlichen Niederbayerischen Kriminalgerichte bis jetzt unbekannt seyn dürfte. – Mit der Schlußerinnerung, Vorstehendes nur aus Gewissenspflicht – Niemandem zum Nutzen, u. Niemanden aus Rache zum Schaden – eröffnet zu haben, gehorst in tiefster Erfurcht

Des Koeniglichen Appellations - Gerichtes

Perastorf den 25.

Dezember 1845

Gehorsamster

Franz Xaver Lucas, Pfarrer zu Perastorf,

K. Ldger Bogen

**Foto 52 (20200610\_091047):**

[Briefumschlag]

N 1630 preies 30 Dezbn 1845  
Vom Koeniglichen Postamt Perastorf  
zum  
Koeniglichen Appellations-Gerichte  
Niederbayern  
in Passau

Rd. EN. ii

**Foto 53 (20200610\_091050):**

Mitterfels 2173

Die Ermordung  
der Schullehrerin  
Hahn betreffend

**Antrag des Referenten.**

Die Anzeige des Pfarrers Lucas zu Perastorf erscheint lediglich als denunciation Art 60 Thl II St.G.B., welcher übrigens das Requisit 3 des Art 61 Thl II gänzlich fehlt indem die Anzeige nur auf Hörensagen beruht, weshalb selbe nach Art 63 Thl II wirkungslos sein soll. Da aber nach besagten § Abs 2 der Richter gleichwohl verbunden ist, durch die nützigen Verfügungen den Mängeln der Denunciation abzuhelpen od. wenn, wie in con dreto besondere Thatsachen angeführt werden, im Stillen nachzuforschen um gründliche Veranlassg zur Eröffnung eines Prozesses zu erhalten, so dürfte mit Rücksicht auf die bereits durchgeführte Special inquis wegen Mordes an A. M. Hahn u. mit Hinblick

**Foto 54 (20200610\_091055):**

# Art 64 Th: II. 3. St:G:B:

Vergl St. G. B. Th II Art 33. Nr 2 Art: 36

Einverstanden Schauer, Corref:

Auf art 111 Thl II StGb das Untersuchungsgericht unter abschriftlicher Mitheilung der besagten Anzeige, (soweit mit Bleistift angestrichen) zu beauftragen sein:

Die eidliche Vornehmung des Pfarrers Lucas nach #  
( Verordng vom 30 Juli 1814 (Doppelmair S 152)  
über das in seiner Angabe Vorgebrachte zu bewerkstelligen, so wie die weitem nöthigen Vernehmungen und Verfügungen zu pflegen ree zu erlassen. Über das Verhältniß des ehemaligen Inquirenten Ass. v. Voithenberg zu Dominikus Hahn ist das nöthige in den Akten bereits konstatirt /: Bogen 4. 3. Vrtags :/  
Midl  
Atz refera

**Foto 55 (20200610\_091057):**

Landgericht Mitterfels Nr. 2173

An das kgl. Landgericht Mitterfels

J. N.

wird die Anzeige des Pfarrers Lucas von Perastorf vom 25. pr.30. v. Mts in der Untersuchung gegen den Schullehrer Dominikus Hahn zu Konzell und Complicen wegen Mordes dem /: xxx:/ in Abschrift mit dem Auftrage zugefertigt, die Vernehmung des Anzeigers ohne Vereidigung gemäß Art. 64 ..... und hiernächst die eidliche Vernehmung der von demselben benannten Personen über den Inhalt obiger Anzeige auf geeignetem Wege zu veranlassen, die nach dem Ergebnisse dieser Vernehmungen ferner angemessen erscheinen, den Nachforschungen gemäß Art. .... zu pflegen, und sodann die Akten zur weiteren Entschließung vorzulegen, den Vollzug dieses Auftrages aber möglichst zu beschleunigen.

An das kgl. Landgericht Mitterfels

Crire: /: somit 1. Abschrift :/

Passau 5. Januar 1846

Schauer

Sedlmayr Sekrts

**Foto 56 (20200610\_091103):**

Ex p: Neos 357            F N. 973            Straubing, den 25 ten Jänner 18xx  
2173 Mitterfels

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern!

Untersuchung gegen Dominikus  
Hahn et Compl wegen Mordes betr.

Auf Requisition des königlichen Landgerichts Mitterfels vom 8ten paros: 13ten Januar l. J. sollte der königliche Pfarrer Joseph Fritsch von Rattenberg rubrizierter Untersuchung durch das dießes königliches Kreis- und Stadtgericht eidlich als Zeuge vernommen werden. Wir haben daher zur Vornahme dieser Vernehmung den xxxx Tag Termin festgesetzt, und Herrn Pfarrer Fritsch geeignet xxx vorgeladen. Derselbe hat jedoch nach der hier im Original /: anliegenden Eingabe vom 22ten prss: 23ten Januar ds: Js: angezeigt, daß er sich, wie ihm auch in dreiseitigen Vorladungs Dekrete schon freygestellt wurde, für diesen concreten Fall gleich unmittelbar bey dem Untersuchungsgerichte dem Königlichen Landgerichte Mitterfels vernehmen lassen wolle.

**Foto 57 (20200610\_091109):**

Diesem Antrage gemäß, stellen wir sofort an Einen hohen Gerichtshof die gehorsamste Bitte:  
Das königliche Landgericht Mitterfels zur Vornahme der Vernehmung des Pfarrers Fritsch gnädigst zu ermächtigen, und empfehlen uns anbey in tiefster Erfurcht.

Eines

Königlichen Appallationsgericht

Unterthänigst gehorsamstes  
Kreis- und Stadtgericht Straubing  
Unterschrift, Titel

**Foto 58 (20200610\_091111):**

Landgericht Mitterfels Nr. 2173

An das kgl. Landgericht Mitterfels

Sign:

J. N.

Wird auf Veranlaßung der vom kgl. Kreis- und  
Stadgerichte Straubing mittels Briefes vom 25.  
Pr. 28 l Mts vorgelegte Anzeige des Pfarrers  
Fritsch von Rattenberg in der Untersuchung  
gegen den Schullehrer Dominikus Hahn von  
Konzell und Complicen wegen Mordes das /: xxx  
:/ unter Mittheilung der erwähnten Abschrift zur  
selbstigen Vornahme der zeugschaftlichen  
Vernahme des genannten Pfarrers ermächtigt.  
Passau, 28. Januar 1846.  
Schauer

**Foto 59 (20200610\_091116):**

[Briefumschlag]

Nr. 2284 praes: 28 Jenner 1846  
Vom königlichen Kreis- und Stadtgerichte Straubing  
An das  
Königliche Appellationsgericht Niederbayern  
Exp: pro 357  
Mit einer Beil.  
Ceim.

**Foto 60 (20200610\_091118):**

2115/II

Mitterfels am 1. Mai 1846

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern!

Untersuchung gegen Dominikus Hahn et Compl wegen Mordes betr.

Im Unterbunde bringt man die Untersuchungsakten ausgesetzten Betreffes in 3 Faszikel enthalten,  
zur gnädigsten Aburtheilung neuerdings submisest in Vorlage, überläßt es aber dem hohen  
Ermessen des königlichen Appellationsgerichts, ob nach dem dermaligen Stande der Untersuchung  
ein weiteres Superarbitrium nothwendig sey oder nicht.

Indem man zugleich gehorsamst bemerkt, daß die 3 Angeschuldigten auch verhaftet seyen, erbittet  
man sich nebenbei gnädigste Entschließung, ob der von Dominikus Hahn unterm 15. Juli v. Js.

erbetene und am 21. Gd mens bewilligte Vorschuß /: Act n 138 ½ :/ fernerhin ausbezahlt oder sistirt werden soll.

Des königlichen Appellationsgericht

Unterthänigst gehorsamste

Landgericht Mitterfels

Unterschrift

Conc v. Voithenberg Aho

Unterschrift

**Foto 61 (20200610\_091123):**

[Briefumschlag]

N 4394 praes: 5 Mai 1846

Das königl Landgericht Mitterfels

Zum

Königlichen Appellationsgericht von Niederbayern in Passau

**Foto 62 (20200610\_091125):**

Mitterfels 2173

Concl iv Sen: I.

An das königl. Justiz Ministerium

Allerd.

Crim: /: mit 3. Aktenheften :/  
Appellationsgericht von Niederbayern  
In der Untersuchung gegen Dominikus Hahn,  
Schullehrer von Konzell und Complicen wegen  
qualifizierten Mordes

Sogleich zu sprechen

Das in nebenbey inhreter Untersuchungssache von dem Medizinal- Komite der Universität München Vol III. pag: 833 der anliegenden Akten abgegebene Gutachten über die Frage, ob mit Gewißheit angenommen werden könne, daß Anna Maria Hahn eines gewaltsamen Todes durch Erdrosselung gestorben sei, scheint uns der zur vollen Beweiskraft erforderlichen Bestimmtheit Gründlichkeit und Genauigkeit zu entbehren und an dem vom Gerichtsarzte pag. 1019. sowohl, als von dem Verteidiger des Egid Hahn pag 1047 gerügten Widerspruche und Unrichtigkeiten zu leiden. Wir sehen uns daher in die Nothwendigkeit versetzt, die Entscheidung des Obermedizinal- Ausschusses über obige Frage einzuholen, zu welchem Beschluß wir die aller unterthänigste Bitte stellen, den genannten Ausschuß unter Mittheilung der Akten zur Abgabe eines Obergutachtens über die Todesart der Anna Maria Hahn

**Foto 63 (20200610\_091132):**

<p>Nß: Die ersten Bände der Untersuchungsakten sind mit neuen Tekturen zu versehen. Die Kollegial- und Adhibend Akten bleiben zurück. An das kgl Landgericht Mitterfels</p> <p>#</p> <p>Wird das /: xxx :/ bezüglich auf dessen Bericht vom 1. Pas. 5. I. Mts. in der Untersuchung gegen Dominikus Hahn, Schullehrer von Konzell, und Complicen wegen Mordes angewiesen, den im untern</p>	<p>unter Beantwortung der im Akte 245 Th II. d. St. G. B. vorgezeichneten Fragen zu veranlassen. Hiebe erlauben wir uns die Bemerkung, daß die Inquisiten bereits seit dem 13ten November 1844 sich in Haft befinden, weßhalb dem Obermedizinalausschuß aufgetragen sein dürfte, diejenigen Gegenstände vorzügliche Beschleunigung zu zuwenden.</p> <p>In tiefster Ehrfurcht beharrend</p> <p>J. N.</p> <p>#</p> <p>hat der unterfertigte Gerichtshof in der Untersuchung gegen Dominikus Hahn, Schullehrer von Konzell, und Complicen wegen qualifizierten Mordes die Einholung der Entscheidung des Obermedizinal-Ausschußes über die Frage, ob Anna Maria Hahn eines gewaltsamen Todes durch Erdrosselung gestorben sei, beschlossen. Daß /: xxx ./ wird beauftragt, den Vertheidigern der Inquisiten hievon Kenntnis zu geben, auch den im unterm</p>
--	---

**Foto 64 (20200610\_091134):**

<p>Expd: 20 Mai 46 No 6147</p>	<p>5. Januar I. Jr auf Veranlassung der Anzeige des Pfarrers Lucas zu Perastorf wegen Verdachts der Vergiftung des Pfarrers Linhard zu Konzell zugegangenen Auftrag schleunigst zu erledigen, oder allenfallsige Hinderungs - Ursachen binnen 8 Tagen anzuzeigen.</p> <p>Auf die Anfrage wegen der Dominikus Hahn auf dessen Ansuchen am 21. Juli v. Js. Bewilligten Vorschusses wird erwidert, daß im Hinblick auf Art: 52 und 53. Th: II. des St. G. b. und § 6 und 49 der Instrukterin für die Gefangenwärter vom 23. Juni 1813 gegen eine bessere Verpflegung des Gefangenen auf eigene Kosten zwar nichts zu erinnern sei; der hiezu erforderliche Vorschuß aber demselben nicht zur beliebigen Verwendung in die Hand gegeben werden dürfe, sondern</p> <p>von dem Gefangenwärter gegen Verrechnung in Empfang zu nehmen und nach Anweisung des Untersuchungsgerichts für die Bedürfnisse des</p>
--------------------------------	---



Reprod: in 14 Tagen

Gefangenen zu verwenden sei.  
Passau 16. Mai 1846  
Schauer  
verte

**Foto 65 (20200610\_091138):**

15

Zu den Akten wurde beschlossen:

1. daß nach dem von Dominikus Hahn wiederholt abgelegten Geständnis einen Widerspruch der Hauptumstände seiner früheren Erzählung nicht, sondern bloß einen Verspruch der Beschönigung seines Verbrechens bezüglich der Willensbestimmung durch bereitwilliges Entgegenkommen der Miturheber enthält, eine desfallsige Ersetzung nicht für nothwendig erachtet werde;  
2. daß bei der Gründlichkeit und Vollständigkeit des vom Gerichtsarzte über die Zurechnungsfähigkeit des Dominikus Hahn abgegebenen Gutachtens, welchem das Medicinal-Comite sich vollkommen angeschlossen hat, und bei dem Mangel jeden Grundes zur Annahme einer Parteilichkeit des Gerichtsarztes, dem Antrag auf nochmalige Untersuchung und Beobachtung des genannten Inquisiten durch einen anderen Gerichtsarzt nicht stattzugeben, auch kein Grund zur Einholung eines Super-Arbitriums des Ober-Medicinal Ausschusses vorhanden sei;  
3. daß nach eingelangtem Gutachten des Obermedicinal – Ausschusses über die Todesart der Anna Maria Hahn dasselbe mit den Akten dem Untersuchungsgerichte hinauszugeben sei, nun den Vertheidigern der Inquisiten dessen Einsicht und allenfallsige Vertheidigungsnachträge zu gestatten.  
Passau 16. März 1846  
Schauer

Sedlmayr Sktr

**Foto 66 (20200610\_091140):**

RS ad N Reg 2173      2430      Mitterfels den 25. Mai 1846

Königliches Appellationsgericht

von

Niederbayern

Untersuchung gegen Dominikus Hahn et Compl:

Wegen Mordes betr:

In Gemäßheit höchsten Auftrages vom 16. Praes 24. d. M. wird gehorsamst angezeigt, daß die Untersuchung wegen Vergiftung des Pfarrers Liendhard von Konzell gegenwärtig auf der Vernehmung jener Aerzte beruhe, welche den genannten Pfarrer in seiner letzten Krankheit behandelt haben.

Sobald die berührten Zeugenverhöre, welche man unterm 4. d. M. requirirt hat, eingelaufen sein werden. Wird man, falls hiedurch keine Veranlassung zu weiteren Recherchen gegeben wird, die Akten sogleich einbefördern, bemerkt aber zugleich, daß die Untersuchung dadurch in ihrem Gange gehemmt wurde, weil der Anzeiger Pfarrer Lukas theils wegen Hochwassers, theils wegen anderen Ursachen gehindert war, vor dem 20ten März d. Js. bei dem k. Kreis- und Stadtgericht

**Foto 67 (20200610\_091145):**

[Briefumschlag]

N 4902 preus 31. Mey 1846

Vom königl. Landgericht Mitterfels

Zum

Königl. Appellationsgericht von

Niederbayern

In Passau

RS 2430/II

[links:]

16.

Sign

Propred in 14 Tagen

Passau 2. Juni 1846

Schauer

Werner, Sekr.

**Foto 68 (20200610\_091147):**

Landgericht Mitterfels Registe Nro 2173

Strafgerichtliche Acten des

Königl. Bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

Betreff:

1. Hahn, Dominikus, Schullehrer zu Konzell
2. Hahn, Magdalena, Sölderstochter von Pfarrleiten und Dienstmagd des Vorigen
3. Hahn, Egid, Söldnerssohn von Pfarrleiten  
Xxxx gegen 1. 2. 3.
4. Hahn, Albert, Häuslerssohn von dort
5. Hahn, Konrad, Häuslerssohn von Brüll

Commissarius

Referenc: Corret

Herr Ass. G Ass. Neumayr                      wegen  
Referent    Mordes

Herr Akt Hiedl  
N Defensor bt

X Prinzip    Anzeigs Gericht de praes 14 Nro  
auf Ersetzung                                      2. Regist. Nat. de 16. Noxxx  
angetragen                                         3. Just. Minist Restxx a pr: 3 Jan 184x  
26. Juli 1845  
Plt    4 Bericht de praes 24. Juny mit Okt.  
In II. Fasc : u 139 Num: u  
2. Beyakten, 1. Strick

Correfer:

Herr App. G. Rath Schauer  
14 Dec 1845  
Plt

**Foto 69 (20200610\_091156):**

- 5/ Bericht de praes: 3 August mit
- 6/ Entschliessung 1 Codegn do datl betrgent.
- 7/ Bericht de praes: 14 August mit
- 8/ Conncusum de dat 19 Septbr. 1 Aktl.
- 9/ Schneider v. Med: Comite de praes.
  - 11 Dezember mit Akten 140 Num
  - 3 Ceiakten 1 Ceslagenlau 1 Strick /: nebst Gutachten /
- 10/ Entschliessung de date 13 Dezember
- 11/ Eingabe des Fr. Xaver Lucas Pfarrer zu Perastorf de praes 25 Dezbr
- 12/ Entschliessung de date 5. Jenner 1846
- 13/ Bericht de praes: 28 Jenner int 1 Bchn
- 14/ Bericht de praes. 5 May mit Akten 183 in 3 faei: 3 Berakten 1 Einschreibbuch 1 Testament und 1 Strick
- 15/ Bericht zum Justiz Minister de Dato 16 May
- 16/ Bericht de praes: 31 May
- 17/ Bericht de praes: 14 Juny mit 1 Beakt
- 18/ Entschliessung de date 16 Juny
- 19 Bcht de praes: 28 Juny
- 20/ Entschliessung de dato 3 July
- 21/ Becht de praes: 25 August mit Akten 1 Faei. 36 Num enthaltend nebst Hxxx

**Foto 70 (20200610\_091158):**

37/ EntschlieÙung de date 28 Juni	22/ Minchl: Rest. De praes 19ten Septbr: mit 1
39/ EntschlieÙung de dato 20 Jenner	Akten 189 Numm in 3 faec: und Superarbitrium
40/ Bcht des k Kr: und Stadtgts. Amberg de	nebst 1 Strick.
praes 3 August	23/ EntschlieÙung de dato 26 Septbr.
41/ Bcht de praes: 19 August mit	24/ Bericht de prases: 19 Novbr. Mit Akten 4

42/ EntschlieÙung de dato 21 Aug.	fas: Staapt: Acten. 2 Berakten 1 Beclegenbrnd und Thatbestands – Gegenstände
43/ Pubt Protocolle de praes: 22 August	25/ Vortrag 53 Bogen
44/ EntschlieÙung de dato 31 März 1848	26/ I Vortrag 21 Bogen
45/ Bericht mit Akt. de praes 18 Februar 1849	27/ Geschichtliche Darstellung 6 Bogen
46/ Bericht zum OberappGericht de dato 23 Februar	28/ Weiterer Vortrag 5 Bogen
47/ ErkenntniÙ des Oberappell Gerichts mit EntschlieÙung de praes 27 May	29/ ErkenntniÙ de dato 3 Fbr: 1847
48/ Publ. Prot de Praes 17 Juny	30/ Monit. de dato 8 April
49/ Abschrift einer Entschl. d. k. Ob. St. A v. 7. Febr. 1862	31/ Bericht de prae: 18 April mit Akten 5 Faer: Haupt dann 3 Fae Berakten 1 Beilagenbnd Thatbestandsgegenstände und 1 Strick.
50./ Bericht d. Zuchths. Verwaltung Würzburg v. 14. Juli 1864	32/ Conclusum de dato 27 April
51./ Just. Minist. Entschl. v. 25. Juli 1864	33/ Bericht zum Oberppell: Gericht de dat 34/ Brht de praes: 27 April 3 Juni.
	35/ EntschlieÙung de dato 5 Juni
	36/ Schreiben der k: Regg de praes 16 July
	36/ ErkenntniÙ von Oberppell Gerichte de praes: 26 Julj mit Allerhöchsten Rept geschestl Darstellg. EntschlieÙung mit Akten nach VerzeichniÙ nebst Thatstands - Gstenden

**Foto 71 (20200610\_091218):**

Gericht Mitterfels Regist Nro 2173  
Strafgerichtliche Acten des Königl. Bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern  
Betreff

- 1., Hahn, Dominikus, Schullehrer zu Konzell
- 2., Hahn, Magdalena, Sölderstochter von Pfarrleiten
- 3., Hahn, Egid, Söldnerssohn von
- 4., Hahn, Albert, Häuslerssohn von dort
- 5., Hahn, Konrad, Häuslerssohn von Brüll

Referens

Herr App Rath Schauer

N der Acte des Sta Akt Hiedt ist angelegt

6 May 1846 wegen Mordes

Commissär Hl k Asr Sedelmayr

Der 19 Jr 49 Waning.

/: Reunce intu :/

**Foto 72 (20200610\_091220):**

R.S ad N. R. 2173

2561/II

Mitterfels am 9. Juni 1846

Koenigliches Appellationsgericht von Niederbayern

Untersuchung gegen Dominikus Hahn et Compl. wegen Mordes betr.

Die Untersuchungsakten rubr: Betreffens von N 1 – 15 inclus: werden gemäß höchster Weisung vom 16 praes 24. Mai d. J. im Unterbunde zur gnädigsten Beschlussfassung unterthänigst in Vorlage gebracht.

Unterthänigst gehorsamstes  
Landgericht Mitterfels  
Unterschrift  
Unterschrift

**Foto 73 (20200610\_091232):**

[Briefumschlag]

Vom königl Landericht Mitterfels  
Zum  
Königl Appellationsgericht von Niederbayern in Passau RS 2561/II Mit Akt  
14. Juni 1846

**Foto 74 (20200610\_091234):**

Mitterfels Nr 2173

An das kgl. Landgericht Mitterfels  
Crein.: /: mit 1 Aktenheft :/

Expat.  
Unterschrift ?

Xxx: 18. Juni 46 No 7010  
Mit Akt

Fritzxxx  
Undt 18/6 46

Corel in Ser I.

J. N.

Werden die mittels Bericht vom 9. Pr 14. I. Mts.  
vorgelegte Akten in der Generaluntersuchung  
wegen Giftmordes verübt an dem Pfarrer  
Lie[n]hard zu Konzell dem /: ixx :/ mit dem  
Auftrage, zurückgegeben, bemäß Art. 75 und 78  
Th: II. d. Str. G: B: den Leichnam des  
verstorbenen Pfarrers Lie[n]hard mit möglicher  
Vermeidung alles Aufsehens wieder ausgraben  
zu lassen und nach genauer Feststellung der  
Identität desselben dahin zu trachten, daß das  
dem Verstorbenen allenfalls beigebrachte Gift in  
dem Körper aufgesucht und xxxisch untersucht  
werde.

Die in den Akten benannten vier Aerzte, welche  
den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit  
behandelt haben, dürfen gemäß Art. 243, Th. II.  
d. St. G: B : zu dieser Untersuchungshandlung  
nicht verwendet werden.

Nach Erledigung obigen Auftrags sind die Akten  
mit den gerichtsärztlichen

**Foto 75 (20200610\_091245):**

Reprod in 4 Wochen

18  
Gutachten über den Befund zur weiteren  
Beschlußfassung wieder hierher einzusenden.  
Passau 16. Juni 1846

Schauer

**Foto 76 (20200610\_091248):**

2173

Den 23. Juni 1846

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern!

Generaluntersuchung wegen

Giftmordes an Pfarrer

Linhard in Konzell b.

Nach dem Eintreffen der höchsten EntschlieÙung vom 16. Praes 21ten Juni d. Js hat man sich sogleich mit dem hiesigen Gerichtsarzte Dr. Mayer ins Benehmen gesetzt.

Da hiebei einige Zweifel angezeigt wurden, erbitte man sich über folgende Punkte unterthänigst eine gnädige EntschlieÙung:

- 1) Da Pfarrer Linhard bereits seit 12ten Oktbr. 1844 im Grabe liegt, sohin seine Eingeweide, in welchen insbesondere im Magen und Gedärmen das allenfalls beigebrachte Gift vorzugsweise aufzusuchen seyn dürfte, wahrscheinlich in voller Verwesung übergegangen seyn

**Foto 77 (20200610\_091252):**

[Briefumschlag]

N 5371 Prues 28. Juni 1846

vgl Landgericht Mitterfels

zum

königl. Appellationsgericht von Niederbayern

N.S.

N. E. 2724/II

Passau

**Foto 78 (20200610\_091254):**

Mitterfels Nr. 2173

An das kgl. Landgericht Mitterfels

Xxxx

Verhaftet!

Corel: ie Fen: II

J. N.

Wird auf den Anfragebericht des /: ich :/ vom 23. pr. 28. v. Mts in der Generaluntersuchung wegen Giftmordes, verübt an dem Pfarrer Linhard zu Konzell, erwidert:

1 . Es ist ein bekannter Erfahrungssatz der Medizin, daß die Leichname der durch Arsenik Vergifteten weniger verweslich als andere sind, indem ihre Haut eine mumienartige Härte erhält, und daß eben ein solcher Zustand des wieder ausgegrabenen Leichnams den Verdacht der Arsenik Vergiftung begründet, denn daß in den Eingeweiden der in Folge der Vergiftung durch Arsenik Verstorbenen namentlich der Leber, dieses Gift lange nach ihrem Tode noch

Exp: 4 Juli 46 Fo 7411

Fritzmayr  
Mit 3/7/46

aufgefunden werden kann.

In diesem Anbetrachte und in der Erwägung, daß Dominikus Hahn auch an seiner Ehefrau Versuche der Vergiftung mit Arsenik gemacht hat, wurde die Wiederausgrabung des Leichnams des verstorbenen Pfarrers Linhard angeordnet.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß wenn dieser Leichnam dergestalt in

**Foto 79 (20200610\_091259):**

RS ad N. R. 2173      3402/II      Mitterfels am 20. Aug. 1846

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern

Unersuchung gegen Domi-  
nikus Hahn wegen Giftmordes  
betr

In Gemäßheit der höchsten Weisungen vom 16. Juni und 3. Juli d. Js. bringt man die Generaluntersuchungsakten rubr: Betr: von N 1 – 37 inclus: nebst 5 Schalen, worin die Resultate der chemischen Untersuchung enthalten sind, mit der unterthänigsten Bemerkung in Vorlage, daß man von der Vernehmung des Hahn deshalb Umgang genommen habe, weil er in dem Recognitiens-Protokolle vom 10. v. M. auf die Schlußfrage erklärte, daß er sich Bezug auf das Ableben des Pfarrers Linhard keiner Schuld bewußt sey, und weil in der höchsten Entschließung vom 16. Juni d. J. angeordnet wurde, daß nach vorgenommener chemischer Untersuchung die Akten mit dem gerichtsarztlichen Gutachten zur weiteren Beschlußfassung wieder einzusenden seyen.

Indem man schließlich noch beifügt, daß man

**Foto 80 (20200610\_091305):**

[Briefumschlag]

N 6526 preus: 25 August 1846

das königl. Landgericht Mitterfels

zum

königlichen Appallationsgericht von Niederbayern in Passau

RS.

Mit Akt u chemischen Preperaten

N. E. 3401/II

[links quer]

21

xxxx

**Foto 81 (20200610\_091308):**

7016 praes: 19 Sept 184x

**Königreich Bayern**

Nro: 8977

(Wappen)

Justiz-Ministerium

Daß k Appellationsgericht empfängt nebst den mit Bericht vom 16. Mai l. J. eingesendeten Akten in 3 Faszikeln im unten genannten Betreff das eingelangte Obergutachten des k Obermedizinal-Ausschusses nebst beglaubigter Abschrift des Sitzungs-Protokolls vom 4t dieses zum sachgemäßen Gebrauche.

München den 15ten September 1846

Auf Seiner Majestät des Koenigs hoechsten Befehl

Frh. v Schrenck

An  
das k. Appellationsgericht von Niederbayern  
Die Untersuchung gegen Dominikus Hahn  
Schullehrer von Konzell u. Compl wegen  
qualifizierten Mordes betr.

Durch den Minister  
der  
General-Secretaer  
Ministerialrath  
Unterschrift

Mundzdt den 29/9  
Fellmaier 31/10.

**Foto 82 (20200610\_091318):**

Mitterfels Nr 2773	Concl in Fen
An das kgl. Landgericht Mitterfels	J. N.
Cruien: /: mit Akten :/	Werden die mittels Berichts vom 20. pr d. Mts. eingesendeten Akten in der General Untersuchung wegen Giftmordes, verübt an dem Pfarrer Michael Linhard zu Konzell, nebst den Spezialuntersuchungsakten gegen Dominikus Hahn daselbst und Complicen wegen Mordes und dem inzwischen eingekommenen Superarbitrium des kgl. Obermedizinal-Ausschusses vom 4. l. Mts. dem / ich:/ mit dem Auftrage zurückgegeben, 1. die gegen Dominikus Hahn wegen des an seiner Ehefrau verübten Mordes erkannte Spezialinquisition gemäß Art 110. Abs. 1 TH: II d. St: G: B: auf das oben erwähnte Verbrechen des Giftmordes auszudehnen und hiebei besonders auf die Entdeckung und Ueberführung allenfalsiger Mitschuldigen hinzuwirken. 2. das Superarbitrium des Obermedizinalausschusses den Vertheidigern des Inquisiten und seiner Mitangeschuldigten mit den Akten zur Einsicht vorzulegen und denselben die Einreichung von Vertheidigungs-Nachträgen zu gestatten.
Expd: 30. Septbr 46 N 9949 mit den verzeichneten Akten	
Mundt den 29/9 Fellmaier 31/10.	



**Foto 83 (20200610\_091323):**

23

	Bei Wiedereinsendung der Akten sind dieselben mit neuen Tecturen zu versehen. Passau, 26. September 1846 Schauer
--	--

**Foto 84 (20200610\_091325):**

RS ad Nr. 2173	644/II	Mitterfels, am 23. September 1846
Königliches Appellationsgericht von Niederbayern		
Untersuchung gegen Dominicus Hahn et. Compl. wegen Mordes betrl		
Der höchsten Weisung vom 26. September praes: 4. Oktober d. J. zufolge werden im Unterbunde gehorsamst einbefördert:		
1, Die Spezialuntersuchungsakten gegen Dominikus, Egid und Magdalena Hahn wegen Ermordung der Anna Maria Hahn, aus 3 Faszikeln bestehend		
2, Die Spezialuntersuchungsakten gegen Dominikus Hahn wegen Giftmordes an Pfarrer Michael Linhard von Konzell, aus 1 Faszikel bestehend		
3, als ad Nibenda		
a, die Akten, Verlassenschaft der Anna Maria Hahn, Schullehrerin von Konzell betr.		
b, do, Militär Einstandssache des Egid Hahn betr.		
c, do, polizeiliche Untersuchung wegen eines zu Haibach verübten Exzesses,		

**Foto 85 (20200610\_091332):**

d, die Biographie des Dominikus Hahn. Zugleich legt man unterthänigst den Strick, mit welchem Anna Maria Hahn ermordet wurde und das Resultat der chemischen Untersuchung, in 5 Schalen enthalten, mit der submissosten Bemerkung vor, daß die 3 Angeschuldeten noch verhaftet seyen. Des königlichen Appellationsgerichts  Unterthänigst gehorsamstes Amtsgericht Mitterfels Unterschrift
--

**Foto 86 (20200610\_091337):**

24 Mit Akten 4 faris Akten, 2 xxx Akten, 1 xxxx, nebst Thatlegts ,Gegenständen	Nr. 1226 praes: 29. November 1846 Das königl: Landgericht Mitterfels Zum königlichen Appellationsgericht von Niederbayern in Passau Rs 644/II Mit Akten in zwei gesonderten Faszikeln
--	---

**Foto 87 (20200610\_091339):**

I.  
Vortrag  
53 Bogen  
6 Bogen zur Urgicht

**Foto 88 (20200610\_091344):**

Landgericht Mitterfels 2173

3 verhaftet

I.  
Vortrag  
in der Untersuchung gegen  
Dominikus Hahn, Schullehrer in Konzell  
dessen Magd und Base Magdalena Hahn  
und  
dessen Vetter Egid Hahn Söldnerssohn von Pfarrerleiten  
wegen  
qualifizierten Mordes, verübt an der Schullehrerin Anna Maria Hahn zu Konzell  
f 236 Einleitung § 1  
+ geb. 28. April 1818 Die Schullehrersgattin Anna Maria Hahn, Wirthstochter aus Cham  
Geborene Lutz, 26 Jahre +, wurde am Martintag, 11. November 1844  
Abends 7 Uhr in ihrem Wohnzimmer todt und

**Foto 89 (20200610\_091403):**

zwar mittels eines noch an ihrem Halse befindlich gewesenen Strickes erdrosselt gefunden.  
Ihr Ehegatte, Schullehrer Dominikus Hahn, mit ihr seit 3. August 1843 verehelicht, von dem sie zur Zeit ihres Todes 5 Monate schwanger ging, befand sich zu dieser Zeit eben mit mehreren weltlichen und geistlichen Herren im Bräuhaus zu Konzell und wurde daselbst von der That benachrichtigt. Derselbe eilte nach Hause, begab sich aber, von dem schaudervollen Vorfalle überzeugt, ins Pfarrhaus, wo ihn die geistlichen Herren bei sich behielten.  
Am kommenden Tage, Nachmittags den 12. November, trat die Gerichtskommission / Assessor von Voithenberg / von Mitterfels in Konzell ein, u. vernahm vor Allem den Schullehrer

**Foto 90 (20200610\_091405):**

Dominikus Hahn als Damnikaten eidlich, welcher aber angab, daß er die Thäter nicht kenne, daß selbe sich eingeschlichen haben müssen, da kein Einbruch geschah und daß ihm auch bey 600 f Geld und eine Taschenuhr entwendet worden seyen.  
Da indessen Inquirent Vermuthung hatte, daß die Magd Magdalena Hahn, und deren Brüder Egid, Konrad und Albert Hahn selbst bei dem

Mord betheiligt sein möchten, so ließ er am 13 November dieselben, als sie sich zum Leichenbegängnisse der Ermordeten eingefunden hatten, durch die Gendarmerie aufheben und in gesonderten

**Foto 91 (20200610\_091409):**

fol 51 - 58

Zimmern unterbringen, worauf allererst Egid Hahn das Geständniß ablegte, daß er der Mörder der Schullehrerin sey, worauf auch das Geständniß der Magd Magdalena Hahn als Miturheberin und dann das des Schullehrers Dominikus Hahn, als intellektuellen Urhebers, erfolgte.

Die beiden anderen Hahn`schen Geschwister Konrad u. Albert wurden zwar ebenfalls summarisch verhört, sind aber bei der That gänzlich unschuldig.

Bemerkt wird, daß die Magd Magdalena Hahn und Egid Hahn Geschwisterkinder zum Schullehrer Dominikus Hahn sind, indem ihre beiderseitigen Väter Brüder waren.

**Foto 92 (20200610\_091411):**

Steefonelie [?]

- II 263. Am 27. Jänner 1847 hat das Untersuchungsgericht selbst auf Grund der Art 94 e i und Art 97 e i Thl II StGB
- 1 gegen Schullehrer Dominikus Hahn
  - 2 Magdalene und
  - 3 und Egid Hahn
- auf Spezial – Untersuchung wegen Mordes erkannt

---

---

---

Nach bereits durchgeführter Untersuchung, nachdem nur noch das Superarbitrium des Obermedizinalausschusses erwartet wurde, ergab sich Verdacht, daß Dominikus Hahn auch den am 9. Oktober 1844 zu Konzell verstorbenen Pfarrer Michael Linhard durch allmählich im Meßwein beigebrachtes Gift getödet habe, und wurde deshalb unterm 26. September 1846 die Ausdehnung der Spezial Inquisition gegen Dominikus Hahn auf das erwähnte Verbrechen des Giftmordes vom Criminalgericht verfügt.

Ueber das Ergebnis der deshalb gepflogenen Untersuchung wird besonderer Vortrag erstattet.

**Foto 93 (20200610\_091424):**

**§ 2**

Persönliche Verhältnisse

**A**

Des Schullehrers Dominikus Hahn

<p>fasc 1 fol 7 dermahlen 38 ¼ Jahre Selbstbiographie S 10 Selbstbiographie S: 4 Selbstbiographie S: 7 Fasc II fol 707 + vom 20. November 1824 an S. B. S: 16</p>	<p>Dominikus Hahn, katholisch, zur Zeit der That 36 ¾ J alt, geboren am 7. Februar 1808. Er ist das einzige eheliche Kind der Schullehrerseheleute Philipp und Katharina geborene Zeiß, zu Konzell welche beide bereits verstorben sind. In den Jahren 1824/25 + befand sich Dominikus Hahn im Schullehrerseminar zu Straubing, vom 1 Oktober 1825 als Schulgehilfe in Konzell bis zum Jahre 1829; vom J. 1829 bis 1841 war er Schulprovisor daselbst, vom 1 Mai 1841 kam er in gleicher Eigenschaft nach Lam, und war dann</p>
---	---

**Foto 94 (20200610\_091426):**

<p># nachdem der frühere Lehrer Jg: Wiekelmaier sich erschossen hatte, f: 682 Vide: Qualifikationsliste fol 709 – 712. Fasz II + da ihm das Schulhalten nebem dem Kantor- und Organistendienste zu beschwerlich werde, der Schuldienst in Schwarzach ihm in ökonomischer Beziehung nicht so recht entsprochen und seine Subsistenz durch Privatmittel gesichert sei. # der Großmutter des Egid und der Magdalena Hahn</p>	<p>einige Zeit als Schullehrer in Schwarzach Mit Regierungsentschließung vom 1 Oktober 1842 wurde er # zum Schullehrer in Konzell ernannt. Seine Qualifikation ist vorzüglich in allen Fächern I 1. /: leg: die Beurtheilung pag. 712 :/  Am 30. Jänner 1842 war es demselben inzwischen auf einmal in den Sinn gekommen, mittelst Eingabe an die k Regierung um gänzliche Entlassung vom Schulfache zu bitten + ,  Nach Gewährung dieses Gesuches hielt er sich, bis zu seiner Reactivierung als Schullehrer in Konzell, bei einer Verwandten zu Sägmühl bey Elisabethszell # auf, wo er von einem gewissen Martin Feldmaier ein Krämeranwesen zu Haibach für 3650 fl kaufte; jedoch später auf erhobene gerichtliche Klage sich mit demselben durch eine Entschädigungssumme von 200 fl wieder abfand.</p>
---	--

**Foto 95 (20200610\_091431):**

<p>Fol 618 626 # und sich in der Regel vor gar keinem Menschen gesehen gelassen habe. Damit stimmt Conrad Hahn vom Hörensagen überein pag 619. Sein Gesuch und Wiedereinstellung vom 25. Juli 1842 /: II 641 :/ enthält nichts erhebliches. Adhibendakt über die A.M.</p>	<p>Sein Vetter Albert Hahn gibt an, daß während dieser Zeit Dominikus Hahn jedermann geschiehn / gescheut # Die Verehelichung des Dominikus Hahn mit seiner ermordeten Ehgattin, Anna Maria, geborene Luz, Wirthstochter von Cham, geschah am 3. August 1843 /: die persönlichen Verhältnisse derselben unten :/ Inquisit besitzt vieles Vermögen, welches laut  Verlassenschaftsakten, das von seiner Ehfrau eingebrachte und an</p>
---	---

Hahnsche Verlassenschaft a n S	deren nächsten Erben bereits vertheilte Heurathsgut abgerechnet, eine reine Summe von 7100 fl beträgt, worüber Dominikus Hahn
-----------------------------------	--

**Foto 96 (20200610\_091433):**

# Im letzten ordentlichen Verhör am 22. Oktober 1846 hat Inquisit erklärt, eine andere letztwillige Anordnung treffen zu wollen, und gebeten, daß zur Aufnahme derselben die Untersuchungs Commission im Verlauf von 4 bis 6 Wochen sich wieder nach Straubing, wo sich die drei Inquisiten dermalen im Gefängnis befinden, begeben möge, indem es ihm lieber sei, wenn die Testaments Aufnahme vom Inquirenten, als wenn sie vom Kreis- und Stadtgericht Straubing geschehe. (IV 264).

(Conf. in letzterer Beziehung die veranlassende Eingabe des Defensors. J. II. f 533)

Fas I fol 212

in der Eisenfronfeste zu Mitterfels am 17 Juli 1845 letztwillig noch verfügt hat.

Vide Testament

/: liegt der Selbstbiographie an :/

#

Laut Qualifikations Zeugniß ist Dominikus Hahn zu körperlicher Züchtigung und geschärfter Arreststrafe geeignet.

Die über den Leumund des Inquisiten und dessen Charakter überhaupt sowie dessen geistigen Zustand erhobenen Erfahrungen, sind folgende:

Von den eidlich abgehörten 2 Leumundszeugen gibt

a.

Joseph Schmalzl 47 J alt Söldner zu Konzell, klassisch, an.

Er kenne den Inquisiten seit seiner frühesten Jugend; -

Jedermann, der ihn kannte,

**Foto 97 (20200610\_091441)**

habe die größte Achtung gegen ihn gehabt, indem er niemanden beleidigte, sehr dienstfertig war, die Kinder gut unterrichtete und als Schullehrer und Gemeindeschreiber einer der vorzüglichsten war; indem er überall die größte Ordnung beobachtete.

Auch im Privatleben sei er allgemein als tadellos erachtet worden und man habe nie gehört, daß er sich mit Jemandem entzweite oder Einem Unrecht that.

Auch sein Vater Philipp sey ein braver Mann gewesen, nur habe derselbe mit seiner Gattin in einer nicht ganz zufriedenen Ehe gelebt. Den Dominikus Hahn habe man selten in einem

**Foto 98 (20200610\_091444):**

		Gasthaus gesehen. Auch sei er in der Regel etwas <u>düsterer Miene</u> in sich verschlossen <u>nicht sehr gesprächig</u> gewesen.
	215	b. Michael Tremel, 50 J alt Söldner in Konzell, klassisch, deponiert im Wesentlichen <u>wie der vorige</u> .
	II. 630	<u>Domkapitular Lemberger</u> zu Regensburg weiß über den Charakter und Geisteszustand des Dom: Hahn nichts anzugeben, da derselbe während seines Inspectorats nicht im Schullehrerseminar gewesen sei, sondern nur die Anstellungsprüfung und zwar mit vorzüglichem Erfolg bestanden habe.
	Fasc II fol 614	<u>Domprobst Heufelder</u> als ehemaliger Vorstand des Schullehrerseminars zu Straubing gibt <u>eidlich</u> an er <u>meine</u> , daß Dominikus Hahn damals, als er im Seminar sich befand, zurückhaltend, verschlossen und in sich gekehrt war, doch könne er sich nach mehr als 20 Jahren unmöglich mehr so genau hieran erinnern #
# Wenn er etwas Auffallendes an dem jungen Menschen bemerkt habe, so sei hievon in der Censur Erwähnung geschehen, auf welche er sich daher beziehe. /: Leg: die Censur pag: 635 :/ Fol 450		<u>Joseph Stadler</u> 35 J alt kathol. Schulprovisor in Pfelling gibt <u>eidlich</u> an:

**Foto 99 (20200610\_091452):**

# manchmal, aber Fas. II fol 637	Hahn habe Gesellschaften durchaus nicht geliebt und wenn sich mehrere Gäste in Konzell eingefunden, sei ihm nicht so wohl gewesen, als wenn sie allein waren. Auch bei ihm Deponenten sei es fast ein Jahr angestanden bis Hahn sich ihm anvertraute und selbst da habe Hahn noch die größte Vorsicht um Umgänge mit ihm beobachtet. Insbesondere habe er ausgelassene Reden, und diejenigen vom Lehrpersonal nicht leiden können, welche dem weiblichen Geschlecht zugetan waren. Tiefsinn und Niedergeschlagenheit habe Zeuge bey Hahn #, nicht immer bemerkt, und wenn er manchmal schwermüthig war, so habe Zeuge die Ursache nie von ihm heraus bringen können.
-------------------------------------	--

**Foto 100 (20200610\_091454):**

	Hahn sei sehr belesen, habe gerne politisiert, namentlich über die französische Revolution, aber auch gerne Schulangelegenheit berührt. In seiner Wohnung sei er aber immer beredsamer
--	--

<p># gewesen, im August 1844</p>	<p>gewesen, als in einer öffentlichen Gaststube. Spuren <u>düsterer Schwermuth</u> haben Zeuge bei Hahn sie gesehen. Nachdem Hahn ungefähr 1 Jahr verheurathet # habe Zeuge und der k Assessor v. Voithenberg</p> <p>Nß Assessor von Voithenberg steht in Folge der Heurath seines Bruders Ludwig von Voithenberg zu Altötting mit Domin: Hahn in Schwägerschaftsverhältniß, jedoch in solch entferntem Grade, daß dieser nicht einmal angegeben werden kann.</p> <p><u>Bemerkung der Inquirenten fol. 455</u></p>
<p># den Hahn und dessen Frau in ihrer Wohnung abgeholt und durch längeres Zureden bewogen, mit ihnen</p> <p># welcher aus früheren Äußerungen der Magdalena Hahn und ihrer Wissenschaft, wo Dominikus Hahn sein Geld habe, den Verdacht eines vertrauten Umgangs zwischen beiden geschöpft,</p>	<p>#</p> <p>in das Bräuhaus in Konzell zu gehen.</p> <p>Zeuge # äußerte sich zu Dom. Hahn, daß er eine schöne Frau habe, daß Hahn selbe nicht zu lieben</p>

**Foto 101 (20200610\_091504):**

<p># seitdem habe er mit Hahn nicht mehr gesprochen, seine Äußerung schien denselben sehr erbittert zu haben.</p> <p>Fol 458</p> <p>Fol 619</p>	<p>scheine, und daß Hahn die Magd aus seinen Diensten thun solle, worauf Hahn erwiderte: „Somit vertreibst du mich“</p> <p>Und als Zeuge dem Hahn nochmals ernstlich gerathen, die Magd wegzuthun, habe Hahn seine Zeche bezahlt u. sei mit seiner Frau heimgegangen. #</p> <p>Zeuge übergab einen Brief des Hahn vom 14 Juni 1843, worin Hahn unter anderem herkommen läßt, daß es ihm die <u>äusserste Anstrengung</u> koste, seiner Braut und nachherigen Frau das Jawort zu geben.</p> <p>/: Leg: pag. 459 460 :/</p> <p><u>Konrad Hahn</u>, Vetter des Inquisiten 34 J alt gibt unbeeidet an:</p> <p>Er habe an Dominikus Hahn nie Spuren von Verrücktheit</p>
---	---

**Foto 102 (20200610\_091507):**

<p>Fol 622</p>	<p>bemerkt</p> <p><u>Albert Hahn</u>, ebenfalls Vetter des Inquisiten gibt unbeeidet an:</p> <p>davon, daß Dominikus Hahn nicht recht bei Verstand gewesen, habe er nicht das Geringste wahrgenommen, wohl sei er einigermaßen</p>
----------------	--

Fol 628

# Pfarrer Greindl fol 468 gibt eidlich an, Hahn sei ein verschlossener, zurückhaltender Mann gewesen, der sich von jeder Gesellschaft absonderte # Xaver Meidl (fol 680) gibt an, während Hahn in der Sägmühle war, habe er sich stets ordentlich und anständig betragen +), Zeuge habe ihn immer bei hellem und ganz gesunden Verstand u. immer ruhig gefunden. Spuren von Verrücktheit habe Zeuge nie an ihm wahrgenommen, auch nicht von Anderen eine solche Bemerkung vernommen.  
+) sehr viele Zeit auf Lesen verwendet, seines Wissens aber keine Kirche besucht und sich vorzugsweise mit Naturgeschichte beschäftigt.  
Fol 696 und 811

# seine Schulprüfung sei im vorigen Jahr bei weitem nicht so glänzend ausgefallen wie in den früheren, deshalb zur Rede gestellt, habe er erwidert: „Es gebe halt verschiedene Verhältnisse“, ohne sich jedoch über diese näher zu erklären.

traurig und niedergeschlagen gewesen.  
Martin Feldmair, dem Dominikus Hahn das erwähnte Krämeranwesen in Sägmühl [muss Haibach heißen] abkaufen wollte, gibt eidlich an: Hahn habe zu ihm blos gesagt daß er kein Schullehrer mehr sein möge.  
Hahns Geisteszustand sei sowohl als er den Kauf abschloss, als da er ihn wieder rückgängig machte, vollkommen in Ordnung gewesen. Wenigstens habe er vom Gegentheil nichts wahrgenommen.

Das eingeholte Gutachten des k. Gerichtsarztes Dr F[?]leyer über den Geisteszustand des

#### Foto 103 (20200610\_091515):

# zwar die Schule besuchte, jedoch

Inquisiten, dann eine frühere Kopfkrankheit dürfte erst am Schluß verlesen werden, da hienach die vorher in der Vertheidigungsschrift angeführten und verlesenden Bemänglungen der Willensfreiheit des Dominikus Hahn zu beurtheilen komme.

Über die von Dominikus Hahn erlebte Jugendzeit wird in Kürze aus seiner Selbstbiographie noch angeführt, daß derselbe vom 8ten bis 11 Jahr #

in den Sommermonaten die Stelle eines Hüterknaben versah,

Ganze Sonn- und Feiertage durfte er mit den Bauernbuben herumspazieren.

Hahn selbst sagt, daß die Erziehung durch seine Eltern viel schärfer hätte sein dürfen, daß er zu einem zu vertrauten Umgang

#### Foto 104 (20200610\_091517):



+ Dominikus Hahn erläutert dieses Verhältniß art fol 815/ dahin, daß er in einem Alter von 3 - 4 Jahren nach dem Willen seiner Eltern zu den Mägden blos in der kargen Absicht ein Bett zu ersparen, sich legen müssen, wodurch auf seine Seele Eindrücke hervorgerufen worden seien, die seinem Gedächtnisse später nicht mehr entschwunden und überhaupt nachtheilig auf ihn eingewirkt.

Selbstbiographie Seite 11 12

Fas I fol 59

+) geboren den 21. Januar 1816

III 935

Mit den Hausmägden, namentlich mit zweien, haben durfte, daß diese unlauteren Dirnen ihn nur zu früh in jene Geheimnisse einweihten, die ein 20 Jahr Jüngling noch nicht wissen sollte. Diese verderblichen Eindrücke seien in seinem Gedächtniß nie mehr erloschen. + Überhaupt sei er kein Muster schöner Aufführung gewesen.

Über Hahns eheliche Verhältnisse unten.

### § 3

#### Persönliche Verhältnisse

#### B

#### Der Magd Magdalena Hahn

Magdalena Hahn zur Zeit der That 28 ¼ J dermalen 30 ¼ Jahre alt, + katholisch, gebürtig zu Pfarrerleiten bey Elisabethszell ledige Söldnerstochter

#### Foto 105 (20200610\_091528):

# im Kaufswerthe zu 730 fl, worauf keine Hypothekschulden haften. III 907.

Mit Dominikus Hahn ist sie Geschwisterkind, da ihre Väter Brüder waren. I 52

# Ihre Mobiliarschaft ist laut der A. M. Hahn'schen Verlassenschaftsakten Nr. 6 auf 95 fl 19 ½ d geschätzt.

# hat eine sehr vernachlässigte Häusliche Erziehung genossen, die Werk- und Feyertagsschule gehörig besucht, und erscheint nach den zu den Akten gebrachten Auszügen aus der Würdigungstabelle als eine gute und fleißige Schülerin, mit tadellosen sittlichen Betragen und der Note vorzüglich im Religions Unterrichte. III 921. 930 – 36.

Sie ist des Lesens und Schreibens kundig.

Fol 218

# im Anbeginn könne man nichts Unrechtes von ihr sagen.

Ein anderer Leumundszeuge deponierte eidlich: Sowohl im ledigen, als im verheiratheten Stand des Dominikus Hahn habe sie die Herrlichkeit im Hause geführt; auf die Frau sei wenig aufmerksam worden. Zeuge selbst habe einmal mit angehört, wie der Schullehrer mit der Magd

II 543

Ihr Vater ist im Laufe der Untersuchung gestorben. Die beiden Eltern besaßen in Pfarrerleiten ein Söldenanwesen u. eine Schneidsäge # Sie hat zur Zeit kein ausgemachtes Vermögen – jedoch 100 und etliche Gulden Ersparthes

bei Dominikus Hahn. # War nie in Untersuchung

Magdalena Hahn # diente als Magd seit Lichtmeß 1837 bei den Ältern des Dominikus Hahn, später bei diesem selbst, auch noch zur Zeit der That.

Über ihren Leumund gibt ein beeideter Zeuge an:

In früherer Zeit als sie noch beim alten Lehrer diente, habe man gegen ihr Betragen nichts einwenden können, während sie aber bei Dominikus Hahn diente, sei sie frech und ausgelassen geworden # daß sie mit

im Stalle sich beredete, welche Kost für die Tagelöhner bereitet werden solle. – Diese sei zwar nicht streitsüchtig und zänklisch, wohl aber, wie es in der Hahn`schen Familie einheimisch, äußerst zurückhaltend, und in ihrem Benehmen etwas forsch, mitunter sogar ausgelassen gewesen. Pag: 861 - 862

**Foto 106 (20200610\_091530):**

# Nach Anzeige des Gerichtsarztes wurde dieselbe im Gefängnisse vom weißen Flusse /: Lenorr korea :/ befallen, und dieses Uebel, wie mit vielem Grunde zu vermuthen, durch geile Gedanken und Selbstbefleckung in seinem Fortschreiten genährt.

II. 828, III. 884  
Fol. 464

Fol. 38

# geb: am 1. September 1818, zur Zeit der That  
III. 925. 928

# hat dieselbe Erziehung wie seine Schwester genossen, Werk- und Feyertagsschule mit gutem sittlichen Betragen besucht und bei seiner Entlassung die Note sehr gut im Religions – Unterricht erhalten. Ist des Lesens und Schreibens kundig. III. 321. 924 – 29

Beiakt v 71841

War bei seinen Eltern zu Hause, wo er in der Sägmühle Dienste leistete, ist unverherirathet.  
I. 38 - 39

ihrem Vetter Dominikus Hahn in vertrautem Verhältniß stand, ist aktenmäßig. # Magdalena Hahn ist zukörperlicher Züchtigung und geschärfter Arreststrafe geeignet.

§ 4

Persönliche Verhaeltnisse

C

des **Aegid Hahn**, des physischen Urhebers der That.

Ägid Hahn, # 26, jetzt 28 J alt, kathol:

Bruder der Magdalena Hahn,

ohne ausgemachtes Vermögen. #

Nach Beschuß des k Landgerichts Mitterfels vom 29. Mai 1841 wurde Egid Hahn wegen Raufexcesses mit 10 Ruthenstreichen bestraft, war sonst wie in Untersuchung.

Egid Hahn ist von ganz kräftigem

**Foto 107 (20200610\_091536):**

Fol 113

Bei welchem er damals als Knecht # gedient am  
15. August 1840

# die in Folge Ersetzung eingekommenen Adminstrativ Akten über die Militäreinstandssache des Egid Hahn weisen nach, daß dieser vermög Vertrags vom 19. Oktober 1840 einen Ersatzmann für 300 fl Einstandskapital und 44 fl Handgeld gestellt und

Körperbau und blühender Gesundheit, zu körperlicher Züchtigung und jedem Arreste qualifizirt. Derselbe läßt in einem herkommen, daß er im Jahr 1840 sich bei der Losung als Constriptionspflichtiger hinein gespielt u. deshalb seinem Vetter [Onkel] Philipp Hahn, Vater des Dominikus Hahn # 300 fl gestohlen habe, welche er zur Stellung eines Ersatzmannes verwendet #

Durchgestrichenes

am 28. November 1840 seinen Militär Abschied erhalten hat.

# von den Leumundszeugen f 243 – 245 wird Egid Hahn als fleissiger, arbeitsamer Bursche + geschildert, den die Leute für den bravsten von seinen Geschwistern hielten und seines Betragens wegen lieb hatten.  
+ weder dem Trunk und Spiel noch anderen Excessen ergeben; vielmehr verträglich und häuslichen Sinnes

Doch wird in den Zeugenaussagen hie

#### Foto 108 (20200610\_091537):

# auch seine Schwester bezeichnet ihn als einen verschlossenen und verschlagenen Menschen, aus dem nicht leicht etwas heraus zubringen sei /: I. 62 :/ und nach dem über die Veranlassung seiner Verhaftung aufgenommenen Protokolle war er dem Inquirenten aus vorliegenden polizeylichen Verhandlungen als äustest roher und verwegener Mensch bekannt. /: I. 24 :/

und da erwähnt, daß Egid Hahn ein verschlossener Mensch sey, aus dem man nichts heraus bringen könne. #

§ 5  
Bemerkungen über  
die

Art und die Weise, wie die Ehe mit der ermordeten Anna Maria Hahn zu Stande kam, über der letztern persönliche Verhältnisse und über das ehliche Leben beider Ehegatten ...

ad a. die Veranlassung zur Verehlichung mit Anna M. Lutz wurde nach den Depositionen der Zeugen Elisabeth Sixt f 221 Maria Anna Baumeister f 226 Xaver Lutz 230 Franziska Gsellhofer 327 durch die ermordete Anna M. Lutz selbst gegeben, welche sich # schriftlich

# zuerst mündlich, dann

#### Foto 109 (20200610\_091554):

# auf wiederholte Einladung

# indem es mit dem Heirathen keine Eile habe; von Seite der A: M: Lutz aber die Sache sehr dringend betrieben wurde,

# In dem Heiratsbrief vom 20. Juli 1843 /: Teil V. zu Nr. 2 d. A: M: Hahn sehen Vorl: Art :/ ist für den Fall ihres kinderlosen Absterbens /: § IV. /

dem Schullehrer Hahn antragen ließ.

Es wurden Briefe zwischen beiden gewechselt. Hahn kam # selbst nach Cham und die A. M. Lutz in Begleitung ihrer Base Gsellhofer nach Konzell, daß Hahn mit Abgabe seines bestimmten „Jawortes“ zögerte, # ist durch die Zeugen Gsellhofer so wie seine eigne Erklärung in dem Briefe / fol 458 / dargethan #

ad b. u. c die persönlichen Verhältnisse der A M Lutz betreffd, so deponiren hierüber folgende

bestimmt, daß der überlebende Eheheil das Alleineigenthum des Gesamt – Nachlasses Erhalten und an ihre nächsten Verwandten einen Rückfall von 500 fl nebst den besten 3. Halsstücken inner Jahr und Tag vom Todestag an hinaus zugeben haben soll. Wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, so tritt der Ueberlebende gleichfalls in das Alleineigenthum des Gesamttrücklasses und hat den Kindern das Vater- und Muttergut auszuzeigen. Dominikus Hahn hat /: § III :/ seiner Frau nur 2000 fl anverheiratet und sein weiteres Vermögen sich zur freien Disposition 149 vorbehalten. Der Rückfall für seine Verwandten ist auf 700 fl bestimmt.

Zeugen:

1. Joseph Dietl, exfrei, 27 J alt Söldner zu Konzell beeidet:

Die Schullehrerin Hahn sei eine äusserst stille Person

(weiter Foto 111)

**Foto 110 (20200610\_091557):**

Fasc II fol 820

# als sie im die gebräuchlichen Rosmarinsträußchen brachten

Insbesondere gibt Elisabeth Sixt eidlich an Sie, die Deponentin, habe dem Schullehrer Hahn, allerdings seine Frau zum Heurathen vorgeschlagen, aber lediglich auf Verlangen der damals noch ledigen Frau selbst; auch habe sie Zeugin, Anempfehlungen beiderseits gemacht, doch immer nur in folge Auftrages. Vom Lehrer habe Deponentin für das Hin- und Herentrich der Empfehlungen höchsten 36 oder 42 x im Ganzen erhalten u. lediglich dieß habe Hahn an seinem Hochzeitstage # geäußert „Liesl, wenn die Heurath umschlägt, dann erschieße ich dich“ u. er habe dabei gelacht. Sie habe seine Äusserung für Scherz gehalten, obwohl sie ihr nicht gefallen.

**Foto 111 (20200610\_091605):**

(gehört eine Seite vorher)

151

gewesen u allgemein gelobt worden, weil sie so gemein u. freundlich war. Ueber ihr ehliches Leben mit Hahn haben sie nie etwas geredet. 2 Kath Probst 35 J alt ledige Inwohnerin exfrei beeidet: So oft sie bei Hahn`s Geschäftsaushilfe geleistet, habe sie nie gesehen oder gehört, daß A. M. Hahn mit ihren Ehemanne jemals gezankt habe, vielmehr sie sich gegen ihn, sowohl als gegen Jedermann sehr freundlich und gefällig gewesen u hätte sich gar nicht anders benehmen können, als es wirklich der Fall war.

<p style="text-align: center;">225</p>	<p>Die Magd, Magdalena Hahn, habe ihr, Zeugin, wohl gesagt, daß A. M. Hahn über ihren Mann deshalb aufgebracht sei, weil er, wie es in Städten und Märkten gewöhnlich geschehe, nicht ausgehe; aus dem Munde der Frau habe aber Zeugin nie etwas solches gehört.</p> <p>Mit der Magd Magdalena Hahn habe die Frau, soweit Zeugin wisse, nie gezankt, wohl aber ein bischen geeifert, weil das Gerücht gegangen sey, daß Hahn seine Magd gehabt hätte. Dem ungeachtet habe aber die Frau der Magd bei verschiedenen Gelegenheiten kleine Geschenke gemacht.</p> <p>3 Elisabeth Sixt, 58 J alt, ledige</p>
--	--

**Foto 112 (20200610\_091613):**

<p># Als Frau sei sie eine „äußerst brave und von Jedermann der sie kannte sehr geachtete Person gewesen. ( II. 823.)</p> <p style="text-align: center;">237</p> <p># zugleich Lokal- und Distrikts – Schulinspektion</p> <p># die sie als eine stille, sittsame, eingezogene und allenthalben ehrenwerthe Person und als eine geschätzte Bürgerstochter bezeichnen.</p>	<p>Inwohnerin exfrei beediet: Die Anna M Hahn habe im ledigen Stand allen Ruhm verdient, denn sie sei in jeder Beziehung ein braves und ordentliches Mädchen</p> <p style="text-align: center;">#</p> <p><u>Nach Zeugniß des Stadtpfarramtes Cham #</u> besaß A.M. Lutz wenig Talente, u. genügenden Fleiß – wurde aber bezüglich ihrer Sittlichkeit zur Nachahmung aufgestellt. Ihre <u>häusliche</u> Erziehung ließ <u>nichts zu wünschen</u> übrig – über ihren religiösen und sittlichen Charakter von der Schulentlassung bis zu ihrer Verehlichung sei nur <u>Eine</u> Stimme</p> <p style="text-align: center;">#</p> <p>Ihr Benehmen als Hausfrau u. die <u>ehlichen Verhältnisse</u> betreffend macht ihr Dom: Hahn, wie es aus seiner 23 Bogen langen “umständlichen</p>
--	--

**Foto 113 (20200610\_091615):**

<p style="text-align: center;">#</p> <p>Mangel an Ordnung und Ausdauer in Verrichtung ihrer häuslichen Geschäfte, indem sie bald diese bald jene Arbeit begonnen und bevor sie die eine vollendet, schon wieder eine andere angefangen habe. P: 354</p> <p>Mangel an Interesse an seinen Vermögensverhältnissen P: 355 und seinen musikalischen Leistungen ib. d:</p> <p>Mangel an Geschicklichkeit im Kochen, Stricken und Nähen p: 355/56</p>
---

Schlechte Bereitung der Speisen p: 409

Gänzliche Unerfahrenheit in den Felder- und Gartenarbeiten und in der Behandlung des Viehes p: 356. 383

Bequemlichkeit und Trägheit, da sie um 8 Uhr Schlafen gegangen und um 7 Uhr selten aufgestanden sei 357.

Naschhaftigkeit p: 402. Heimlicher Einkauf und Kochen von Näschiereien p: 357

Mangel an Häuslichkeit: Unnöthige Ausgaben p: 366.

Unterlassene Vorsorge für seine Bedürfnisse, namentlich die Kost, wenn Geschäfte ihn verhinderten, Mittags rechtzeitig nach Hause zu kommen p: 362.385. 391.

Streben der Frau, ihn von den Schul-, und Gemeindeschreiberei Arbeiten abzuhalten und zu gesellschaftlichen Unterhaltungen, Besuch der Gasthäuser, Spaziergänge u. d. gl. zu bewegen. P: 397 398 399.

Hang zu Klatscherei und Neuigkeitskrämereien p: 403 417.

Unersättlicher Begattungstrieb, bei geringem Bedürfnisse von seiner Seite p: 407. Desfallsige Vorwürfe und Verdächtigungen 409.

Eifersüchtiges Bewechen p: 364

Unverträglichkeit mit der Magd, öfter Missfälligkeiten mit derselben, launenhaftes und ungleiches Benehmen gegen sie p: 420 – 425

Zanksucht p: 368. 417. Aeusserungen des Unmuthes durch Zuschlagen der Thüren und mehrstündiges Sich verbergen halten mit Hintansetzung der häuslichen Geschäfte p: 401.

Herrisches Wesen p: 417. Rechthaberischer Widerspruch p: 363. 385.

Anmaßendes Widerstreben und Auflehnen gegen seine Wünsche und Anordnungen, indem sie nur die Frau zu spielen suchte. P: 359 – 362.

Drohung, er solle keine Ruhe haben, bis er nach ihrer Pfeife tanze. P: 411 Simulierte

Unpässlichkeit p: 401

Drohung mit Beschwerde bei seinen Vorgesetzten p: 366

Angebliches Verklagen beim Pfarrer p: 387

Drohungen mit Vergiften im Falle strenger Behandlung.

Durch Vorspiegelung häuslicher Tugenden und Eigenschaften und eines Bildungsgrades, welche sie nicht besessen, da sie selbst ihre Briefe an ihn von anderen Personen habe schreiben lassen, dann durch lobende Anpreisungen von Seite anderer Personen, sei er zur übereilten

Darstellung seiner Eheverhältnisse

Fol 351 – 440

Resultirt, insbesondere zum Vorwurfe,

Vieles ist durchgestrichen

Ehe als eine ganz unglückliche zu schildern und die Schuld dieses unglücklichen Verhältnisses lediglich auf die angeblichen Fehler seiner Frau hinüberzuwälzen, sich selbst aber als beklagenswertes Opfer dieser Fehler darzustellen sucht.

/: legatur :/ pag. 436 – 438.

Eingehung einer Ehe verleitet worden, welche er als eine

**Foto 114 (20200610\_091622):**

# sich öfter bitter gegen sie beklagt, welchen Verdruß ihr die Magd auf jede Weise zu bereiten versucht habe, indem ihr bald das Essen zu wenig, bald nicht gehörig zubereitet gewesen. Dieselbe habe ihr unter Thränen eröffnet, daß sei  
+ 7 – 8 Wochen vor Michaeli habe die Hahn den Mann der Zeugin ersucht, mit ihrem Manne zu sprechen und ihn zu vermögen, daß er seine Magd bis zum Ziele Michaeli den Dienst aufsage. Hahn habe hierauf erwidert, es werde schon wieder recht, ihr Mann möge nur nach hause gehen; zugleich aber demselben aufgetragen, daß nicht blos er, sondern auch die Zeugin das strengste Stillschweigen über diesen Punkt beobachten möchten.

habe sich hiebei geäußert, daß sie zwar gegen ihren Ehemann keine eigentl Klage habe aber mit der Magd nicht auszukommen vermöge, indem diese sie auf jede mögl. Weise zu necken versucht insbesondere sie das Kamauer – Hühnerdiendl genannt und sogar ersucht habe, sie mit „du“ anzusprechen.  
A.M. Hahn habe # ihren Gatten öfters angegangen, die Magd aus dem Dienste zu schaffen, damit Friede und Einigkeit im Haus einkehre, er habe ihr dieses zwar versprochen, aber nie Wort gehalten +  
Auch habe A M Hahn der Zeugin gesagt, daß, wenn sie sich mit der Magd entzweite, ihr Mann mit ihr, der Lehrerin, nichts gerecht, sondern ebenfalls Verdruß gegen sie zu erkennen gegeben habe.  
Einmal, habe A M Hahn, sich ferner geäußert, sei der Lehrer mit der Magd im Stadl

**Foto 115 (20200610\_091625):**

# der Meinung gewesen, ihr Mann habe damals die Magd auf dem Stroh  
+ daß dieses wirklich der Fall gewesen ist von Dominikus Hahn selbst zugestanden.  
II. 363 – 364. leg:  
Am Sonntag vor Martini habe die Hahn ihr mit Freuden erklärt, daß sie eine andere Magd gedungen habe, weil ihr die bisherige /: Magdalena Hahn :/ während des Wochenbettes keinen Tropfen Wasser gereicht haben würde.  
# daß sie selbst mit dem Essen nicht zufrieden sei und überhaupt alles aufbiete, um ihr Verdruß zu verursachen. Sie die Schullehrerin habe deshalb ihren Mann schon gebeten, ihr Geld zu geben, damit sie die Magd auszahlen könne;

gewesen, um Schütten Stroh zu zählen und sie, die Hahn, habe, weil er so lang ausblieb, nachgesehen, und wahrgenommen, daß sich die Schütten Stroh führten, sodaß sie # fleischlich gebraucht +  
A M Hahn sei eine über allen Tadel erhabene Person gewesen, sehr gefällig, dienstfertig, in ihren häuslichen Geschäften insbesondere im Kochen sehr geschickt, u. habe sich auch zu öconomischen Geschäften verwenden lassen.  
6. Maria Fischer 42 J alt, Glaserin in Konzell, beidet:  
Gibt an, A M Hahn habe ihr beiläufig 3 Wochen vor ihrer Ermordung erzählt, daß sie von der Magd ungemein viel auszustehen habe u. selbe ihren Aufträgen nicht gehorchen wolle # Ueber ihren Mann habe sie durchaus keine Klage; sie liebe ihn herzlich und

dieser habe aber erwiedert, sie solle sich nur bis Lichtmeß gedulden, weil dann die Magd ohnehin aus dem Dienste komme.

**Foto 116 (20200610\_091636):**

+ Tage vor der Beerdigung des Pfarrers Linhard

177

Wünsche nur die Entfernung der Magd, da sie, wenn sie ins Kindbett käme verderben müsste, weil ihr die Magd alles zum Trotze thue.

6. Theres Stegbauer, ledige Inwohnerin zu Konzell, 60 J alt, beeidet:

7. Am + /: 11 Oktober 1844 :/ haben sich der Lehrer Hahn und seine Magd auf verdächtige Weise längere Zeit in der Sakristei aufgehalten; Nachmittags so um 2 Uhr sei nemlich Zeugin in die Kirche gegangen, während dessen sei die Magd Magdl Hahn mit Besen und Schlüsseln daher gekommen, habe erstern an die Mauer angelehnt, sodann beide Sakristeithüren aufgesperrt u. sei in der Sakristei geblieben. Inzwischen habe Deponentin von der entgegengesetzten Seite Jemanden in die Sakristei

**Foto 117 (20200610\_091639):**

Gehen gehört, welcher nach dem ihr bekannten Gange niemand anderer als der Lehrer Dom. Hahn gewesen.

Nach längerem Verweilen habe sie wieder Jemand aus der Sakristei hinausgehen u. durch die Magd die äussere Thür still zumachen gehört, worauf bald die Magdl Hahn ganz roth im Gesichte und mit zerrauften Haaren aus der Sakristei in die Kirche herausgekommen, wobei ihr Zeugin die Verlegenheit deutlich im Gesichte lesen konnte.

Zeugin zweifle demnach nicht, daß Hahn seine Magd in der Sakristei fleischlich gebraucht habe, weil er sich so heimlich hinein und wieder herausgeschlichen; sie habe jedoch nicht in die Sakristei geschaut.

181

8. Anna Brandl 55 J alt Ausnahmsbräuerin von Auggenbach beeidet

Im Laufe des 1ten Vierteljahrs der Verehlichung des Dominikus Hahn habe dessen Frau ihr erzählt, daß mit der Magd nicht auszukommen sei, weil diese und ihr Ehemann zusammenhielten, und sie nichts recht thun



könne.

**Foto 118 (20200610\_091643):**

sie habe derselben gerathen, die Magd wegzuthun und sich deßhalb mit dem Pfarrer ins Benehmen zu setzen, welches Letzteres auch geschehen sein solle. Allein die Hahn, eine äusserst gute Person, solle auch ihren Ehemann hievon in Kenntniß gesetzt haben, und auf dieses hin habe derselbe seine Magd in Gegenwart der Frau angewiesen, mit dieser fortan gut zu leben. Die Frau habe ihr später erzählt, daß es ihr nunmehr mit der Magd gut gehe, allein sie glaube, es habe lediglich Verstellung von Seite der Magd dahinter gesteckt. Früher schon habe ihr die Lehrerin einmal eröffnet, daß sie ihren Mann ersucht habe, die Magd aus dem Hause zu entfernen, und diese hierauf erwidert habe, wenn dieses geschähe, sei es sein Tod.

II. 332 9. Obige Franziska Gsellhofer bezeugt, daß Maria Lutz, nachmalige Schullehrerin Hahn, weil sie selbst eine schlechte Schrift hatte, einmal durch der Zeugin 15 jährige Enkelin Anna Fälbeck an Dominikus Hahn geschrieben habe, wobei sie der Inhalt des Briefes der Schreiberin selbst angegeben.

**Foto 119 (20200610\_091645):**

§ 6  
Objectiver Thatbestand

# dem Landgerichte wurde von dem Vorfall sowohl von der k. Gendarmerie als von den zuerst herbeigerufenen prakt: Arzte Dr. Brand von Stallwang am 12. November M. M. 10 Uhr Anzeige erstattet.

I. F: 1: u 2. F 146

Wie bereits in der Einleitung angeführt, wurde dem Schullehrer Hahn die Anzeige von der Ermordung seiner Ehefrau im Bräuhaus zu Konzell gemacht, wo derselbe Mit mehreren weltlichen und geistlichen Herren sich eben befand. # Über die Entdeckung der That deponirt 1. Joseph Dietl 27 J alt verheiratheten Söldners zu Konzell: Am Martinitage 1844 /: 11 November :/ Abends beiläufig 7 Uhr sei die ledige Inwohnerin Kath. Probst in sein Wohnzimmer gekommen mit der Aufforderung, hinauszugehen. Aussen sei die Magd Hahn gewesen, welche ihm eröffnet habe, daß im Schulhaus alles offen und auf der Hinterseite eine Leiter angelehnt sei. Zeuge habe sich mit seines Nachbarn Sohn, Georg Tremel, schleinigst

**Foto 120 (20200610\_091653):**

	<p>Ins Schulhaus verfügt, wo sie im Wohnzimmer zwischen dem vordern Fenster und dem Tisch ein Bett liegen und einen Kasten im Schlafzimmer geöffnet sahen.</p> <p>Die unterdessen herbeigekommene Magd Magdl Hahn habe ihnen sogleich eröffnet, daß auch eine Uhr abgängig sey.</p> <p>Er, Zeuge, habe dann den Schullehrer aus dem Bräuhaus geholt, welcher auf Eröffnung des Vorfalles sich geäußert #</p> <p>„Oh Mein Gott, mein Gott, was wird man noch erleben müssen!“</p> <p>Mit der Frage:</p> <p>Was thut die Frau oder wo ist die Frau?</p> <p>Sie beide seien nun in das Schulhaus hinaufgegangen und haben daselbst im Wohnzimmer die A. M. Hahn leblos auf dem Boden liegend u. mit einem Bette zugedeckt gefunden.</p> <p>Nach der Ankunft des auf Auftrag des Hahn durch den Zeugen herbeigerufenen Pfarrprovisors Zollner haben sie am Halse der AM Hahn einen Strick bemerkt, welcher herumgewickelt und</p>
--	---

**Foto 121 (20200610\_091655):**

<p># die geistlichen Herren haben ihn später mit sich in den Pfarrhof hinübergeführt. /: voestl: der Situations fran pag: 140 :/</p> <p># Bei seiner Ankunft im Schulhaus habe er im Wohnzimmer die Hahn auf dem Boden ausgestreckt liegen gefunden und an der Seite des Halses den Puls untersucht, ob allenfalls noch Leben vorhanden sei. Hiebei sei er mit der Hand an eine Schnur oder einen Strick gekommen, mit welcher der Hals fest zusammengeschnürt gewesen, so daß man wegen der bereits eingetretenen Geschwulst und weil ein seidenes Halstüchel darüber gebunden gewesen, den Strick oder die Schnur nicht leicht wahrnehmen können. Dieser Strick</p>	<p>fest zusammengezogen gewesen, so daß der Hals stark geschwollen war.</p> <p>Der Pfarrprovisor löste den Strick schnell ab, um die AM Hahn falls noch ins Leben zurück zu rufen – allein umsonst.</p> <p>Der Schullehrer habe dabei gejammert u. die Hände ineinander geschlungen. #</p> <p>167 hiemit übereinstimmend <u>deponirt Georg Tremel</u> 19 J. alt. Söldnerssohn von Konzell.</p> <p>2. Pfarrprovisor Zollner zu Konzell 41 J eidlich #</p> <p>3 Schulgehilfe <u>Martin Lohr</u>. Legatur pag: 13 – 18 pag: 18. Ad inteneg: 7. # /: unten :/</p> <p>5 <u>Katharina Probst</u> gibt eidlich an, daß die Magdl Hahn am Martinitage Abends 5 ¾ Uhr zu ihr auf Besuch kam, wo auch die Margaretha Glimmer anwesend war, u. daß die Magdl Hahn einige Zeit sich mit dem Knaben der Glimmer unterhielt, wobei der Knabe die Sackuhr, welche Magdl Hahn bei sich hatte, entdeckte.</p> <p>Magdl Hahn habe diese Sackuhr</p> <p>#</p>
---	--

sei doppelt um den Hals gewickelt und an der Seite festgeknüpft gewesen, so daß er nicht aufgehen konnte. Er habe denselben so schleinig als möglich aufgelöst, und eine allenfallsige Wiederbelebung zu erwecken, sein Bemühen sei aber ohne Erfolg gewesen. Auf Vorzeigen des zu Gerichtshanden gekommenen Strickes: Er halte ihn für den erwähnten; könne es aber mit Bestimmtheit nicht behaupten, weil er ihn nicht genau ins Auge gefaßt habe. P: 174

4 der praktische Arzt Dr. Brand von Stallwang eidlich leg: xx: III. pag: 892 – 898.  
Die eidlichen Aussagen des Badergesellen Christel und der Hebamme Schneider von Konzell stimmen hiemit vollkommen überein.  
Leg: allenfalls III. 912 – 916. 918 – 919.

**Foto 122 (20200610\_091700):**

# weil um diese Zeit ihr Herr zum Essen eintreffe.

sodann auf den Tisch gelegt mit der Äusserung, daß sie um 7 Uhr nach Hause zurückkehren müsse, #

Sie habe sich auch um 7 Uhr entfernt, sei aber bald wieder gekommen mit der Äusserung, mit ihr ins Schulhaus zu gehen, indem dort Etwas passirt sei, sie wisse aber nicht, was.

Zeugin habe nach Ihrer Aussage an das Fenster zunächst der Haustür hinterseits welches zum Wohnzimmer gehöre xx Klopfen u. da sich niemand meldete, mit der Magdl. Hahn durchs Hofthor, welches sich auf einen Druck zu öffnen bei der hinteren Haustür, durchs Fletz in die Stube gehen müssen, woselbst sie neben dem Tisch einen umgeworfenen Stuhl u. neben dem vorderen Läufer etwas Weißes wahrnahmen Aus Schrecken habe Zeugin sich sogleich entfernt; etwas Weiteres wisse sie daher nicht. Zwei Tage vorher sei Magdalena Hahn etwa zwischen 6 und 7 Uhr auch zu ihr in xx Heimgarten gekommen, was früher selten der Fall gewesen.

**Foto 123 (20200610\_091704):**

# Erzählt den Vorgang bezüglich des abendlichen Besuches der Magdalena Hahn und der Taschenuhr wie Katharina Probst und fügt bei: Nach 2 – 3 Minuten sei jene zurückgekommen und habe gesagt, daß kein Licht im Hause brenne und die Thür verschlossen sei, und daß die Frau zum Krämer hinaufgegangen sein müsse. – nach einer kleinen Pause habe sie jedoch geäußert: In unserem Hause muß etwas vorgefallen sein, ich kann nicht mehr bleiben, es wird mir zu ängstlich: und sei dann mit der Probst fortgegangen I. 157.

10

4. Margaretha Glimmer #

Viel Durchgestrichenes

Als auffallend bemerkt sie auch, daß die Magd: Hahn an den vorausgegangenen zwei Tagen gleichfalls in ihr Haus auf Besuch gekommen sei, was früher nicht so schnell auf einander geschehen. Pag: 160

+ leg: die Geberdenbemerkung  
Pag. 21

Am 12. Novbr. Abends 5 ½ Uhr traf die Gerichts Kommission in Konzell ein, vor welcher Dominikus und Magd. Hahn die Leiche als die der A. M. 20. Hahn rekognoszirten. + Denselben Abend noch wurde der Schullehrer Hahn als Dommifikat eidlich vernommen #

Fol 7

# und gab an: Er sei gegen 4 Uhr Nachmittags in das Bräuhaus gegangen, wo wegen der Feier des Patrocinium und des Jahrmarktes Gesellschaft gewesen.

Am 13 November, vormittags wurde

Auf die Nachricht von dem Vorfalle 29 sei er nach Hause gegangen und habe seine Frau ermordet und aus dem Schreibpult eine Baarschaft von 600 fl und eine silberne Taschenuhr im Werthe zu 6 fl entwendet gefunden. Die Thäter müßten sich vorher in das Haus eingeschlichen haben, da die vordere und hintere Hausthür täglich beim Gebetläuten gesperrt werden. Einen Verdacht vermöge er nicht anzugeben, doch seien am Wolfgangitage /: 30. Oktober:/ und am Tage der That selbst während der Vesperzeit einzelne verdächtige jedoch xx unbekannt xx Maxxsprezxx unter verschiedenen Vorwänden ins Haus gekommen Seine Frau habe sich seit ungefähr Mitte Januar im schwangeren Zustande befunden. P: xx

#### Foto 124 (20200610\_091714):

# da sich im Laufe der Untersuchung ergab, daß der Ermordeten mehrmals Gift beigebracht worden sei, so wurde der Leichnam am 30. November 1844 ausgegraben, der Magen und sämtliche Gedärme herausgenommen und chemisch, sowohl auf vesten, als auch trockenen Wege untersucht, wobei sich jedoch keine Spur einer Metallvergiftung vorfand.

I: 142. 185. 184

Hebamme Schneider bezeugt eidlich, daß nach ihrer eigenen Wahrnehmung Anna Maria Hahn während ihrer Schwangerschaft starkes und häufiges Erbrechen, wie sie es bei einer anderen schwangeren Person nicht leicht wahrgenommen, gehabt habe, und daß ihr dasselbe selbst aufgefallen sei

Die Obduction des Leichnams vorgenommen /: vom k. Landgerichtsarzte D Mayer unter Assistenz des Landarztes Siegfried :/

Legatus Befundprotokoll von fol 29 – 37 in xxxx

#

Das Gutachten des kgl Landgerichtsarztes Dr Mayr geht dahin

1. A M Hahn sei den gewaltsamen Tod der Erdroßlung gestorben

2 die Art und Weise dieser Mißhandlung habe unmittelbar und allein den Tod bewirkt

xxx

<p>III. xxx</p> <p>Fol. 261. Fasc I</p>	<p>a. A M Hahn habe sich im blühenden <u>Zustande der Schwangerschaft</u> befunden und sei gesund gewesen</p> <p>b. Vergiftung habe nicht xxx xirt werden können</p> <p><u>legatur das Gutachten</u></p>
---	--

**Foto 125 (20200610\_091716):**

<p>II. Fol 358</p>	<p>Diesem Gutachten hat sich der bei der Sektion beigezogene und am 27. Februar 1845 nachträglich <u>beeidigte Landarzt Siegfried vollkommen angeschlossen.</u></p> <p>Dasselbe wurde von dem Vertheidiger des Dominikus Hahn als der factischen Begründung entbehrend angefochten,</p> <p style="text-align: center;">leg: Tom: II. pag: 752 – 758.</p> <p>und der Gerichtshof fand sich hiedurch vermöge Senatsbeschlusses vom 19. September 1845 veranlasst, von dem Medicinal Comite der Universität München ein Superarbitrium über die Art des Todes der A: M: Hahn zu erholen.</p> <p style="text-align: center;">Art: II dar: Nr: 8</p> <p>Dieses Superarbitrium fiel dahin aus: Es sei <u>höchst wahrscheinlich</u>,</p> <p>a. daß Anna Maria Hahn eines gewaltsamen Todes, und zwar durch die erlittene Strangulation mittels des den Akten beiliegenden Strickes gestorben sei;</p> <p>b. daß die ihr zugefügte Gewaltthätigkeit nothwendig, ihres allgemeinen Natur nach und unmittelbar tödtlich wurde.</p> <p>Leg: Tom: III. pag: 847 – 856.</p>
--------------------	--

**Foto 126 (20200610\_091722):**

	<p>Der kgl: Landgerichtsarzt Dr. Mayer zu Mitterfels gab unterm 3. April 1846 Beiträge zur näheren Würdigung und Beurtheilung dieses Obergutachtens zu den Akten, im welchen er dasselbe der auffallensten Widersprüche und der Entstellung der Thatsachen des Sectionsbefundes beschuldigt.</p> <p style="text-align: center;">III. 1019 – 1039.</p> <p>Auch der Vertheidiger des Egid Hahn, Advokat Grafberger zu Mitterfels, bekämpfte den Ausspruch des Medizinalcomite`s als unrichtig und unbegründet, indem durch den Sectionsbefund die Wahrscheinlichkeit, daß A. M. Hahn eines gewaltsamen Todes durch Erdrosselung gestorben sei, nicht; vielmehr die</p>
--	--

Unmöglichkeit dessen dargethan sei. –  
III. 1047 – 1063.  
Der Obermedizinal – Ausschuß, dessen  
Entscheidung hierüber in Folge  
Senatsbeschlusses vom 18. Mai 1846 eingeholt  
wurde, sprach sich unterm 4ten September 1846  
dahin aus:  
Es könne mit Gewißheit angenommen werden,  
daß A. M. Hahn eines gewaltsamen Todes durch  
Erdrösslung gestorben sei.  
Leg: III. 1092 - 1104

**Foto 127 (20200610\_091724):**

+) vergl. Martin`s Lehrbuch des Criminalrechts  
§ 29.

**§ 7**  
**Subjectiver +)**  
**That = Bestand**

# die Hoffnung, ihren Vetter dereinst zu beerben  
entzogen wurde.

Wie bereits oben erwähnt hatte Inquirent  
Assessor v Voithenberg auf die  
4 Geschwister  
Magdalena  
Egid  
dann Konrad und Albert Hahn  
Verdacht, weil die Ermordete A. M. und ihre  
Magd Magdl. Hahn nicht gut harmonirten, weil  
Dominikus Hahn ein bedeutendes  
Privatvermögen besitzt u. die 4 obigen  
Geschwister dessen nächste Verwandte sind, die  
Frau des Schullehrers aber in schwangerem  
Zustand sich befand, wodurch jenen #  
Inquirent ließ daher jedes derselben, als sie sich  
beim

**Foto 128 (20200610\_091741\_001)**

# legatur das hierauf bezügl Protocoll vom 13  
Nov 1844 fol 22

#) summarisch verhört p: 51. 55. f. 86

Fasc I fol 39 - 50

Leichenbegängnisses am 14 Novbr einfanden,  
aufgreifen und in gesonderte Haft bringen #  
Egid und Magdalena Hahn, so wie der Lehrer  
Dom. Hahn sind demnach der That geständig; es  
wird daher sogleich mit deren Geständnissen im  
summarischen Verhör begonnen.  
Konrad und Albert Hahn sind wie bemerkt,  
gänzlich unschuldig  
und bereits der Haft entlassen. #)

**§ 8**  
**Summarisches Verhör**  
**mit Egid Hahn**

Derselbe läßt herkommen, er wolle die Sache  
sogleich und so aufrichtig erzählten, als wenn er

vor Gott im Himmel stünde.  
Am vergangenen Simon- und Judätag /: 28  
Oktober :/ sei er auf erholter Botschaft vom

**Foto 129 (20200610\_091753):**

Schullehrer Hahn nach Konzell in die ihm bezeichnete Wohnung beim s. g Dikerl, Namens Dietl, wo er abgeholt werden sollte, gegangen. Die Magd des Lehrers, Magdl. Hahn, seine Schwester, habe ihn dort abgeholt und über Konzell hinaus begleitet; bei dieser Gelegenheit habe sie ihm zuerst entdeckt, daß der Schullehrer Hahn mit seiner Frau nicht mehr hausen könne, solche wegräumen lassen wolle und ihn, Inquisiten, dazu ausersehen habe. Inquisit habe dortmahls seiner Schwester Magdalena gesagt, er könne sich dazu unmöglich herbeilassen u. sei wieder nach Hause, ohne mit dem Lehrer zu sprechen oder ihn zu Gesicht zu bekommen, habe aber seiner Schwester noch gesagt, daß sie dem Schullehrer Hahn sagen solle,

**Foto 130 (20200610\_091757):**

daß er, Inquisit, folgenden Tag Nachmittags (29 Oktober) ins Wirthshaus nach Menach kommen und selbst hierüber mit ihm sprechen wolle. Zwischen 4 u. 5 Uhr sei daß auch nach der Schule geschehen; Inquisit u. Schullehrer Dom. Hahn seien dann mitsamen in einen hinterfals Menach befindl. Birkenberg gegangen, wo es schon ziemlich finster wurde. Der Lehrer habe ihn dort bei der Hand genommen, ihn sehr freundschaftlich gedrückt, und gesagt, daß Inquisit ihm helfen und seine Frau wegräumen müßte, indem er mit ihr unmöglich länger in Gemeinschaft forthausen könne. Inquisit habe ihm vorgestellt, daß er dieses unmöglich über Herz u. Gewissen bringen könne, daß sie beide sich dadurch unglücklich machen würden, indem es über kurz oder lang -

**Foto 131 (20200610\_091759):**

doch aufkommen müßte, und habe den Lehrer gebeten, von diesem Vorhaben abzusehen. Allein derselbe habe ihm entgegnet, daß er auf Inquisiten sein Vertrauen setze und da, wenn ihm Inquisit dieses abschlage, er selbst zuerst seine Frau ermorden, dann sich erschießen erstechen oder erhängen würde. Inquisit habe ihm hierauf nochmals erwiedert, daß er zuerst beichten solle, ob ihm dadurch nicht andere Gesinnungen kommen würden, worauf der Lehrer sagte, daß er nach der Hand schon für sich und Deponenten beichten würde und er, Inquisit, sich darum nicht bekümmern sollte. So sei, nun unter ihnen verabredet worden, daß Inquisit am Allerheiligentag 1 Novbr nur kommen sollte, was Deponent auch zugesagt, indem er gehofft, daß der Lehrer sich doch noch anders besinnen werde.

**Foto 132 (20200610\_091810):**

Am Allerhl Tag seien sie verabredeter massen im Thurm der Pfarrkirche um Ave Maria Läuten zusammengekommen und da habe ihn der Schullehrer wiederholt mit aufgehobenen Händen gebeten, daß ihm Inquisit doch, wenn nicht wolle, daß er sich auch ermorde, zu Willen seyn und seine Frau aus freundschaftlicher Liebe und Verwandtschaft zu ihm wegräumen sollte. Der Lehrer habe ihm gesagt, er solle nur ins Schulhaus hinübergehen, wo ihn seine Schwester (Magdal. Hahn) schon empfangen und weiter anrichten würde. Inquisit habe sich von dort in den Stadl des Schulhauses begeben, von wo weg ihn dann seine Schwester in den Keller verstecken

**Foto 133 (20200610\_091813):**

ihm eine Schnur in die Hand gegeben und gesagt habe, daß, wenn wie gewöhnlich am Allerheiligen Tage, eine Stunde lang zum Gebet geläutet würde, er in die Wohnstube sich hinein schleichen, der Lehrerin den Strick um den Hals werfen und sie erdrosseln solle. Seine Schwester sei dann zum Lehrer in die Kirche um dort mit ihm zu läuten. Inquisit sei wie zerknirscht gewesen, habe inbrünstig zu Gott und seinem Schutzengel gebetet u. sei diesmal wirklich so weit erhört



und gestärkt worden, daß er die That nicht vollführte, sondern sich wieder durch die hintere Hausthüre in den Garten hinausschlich und dort wartete, bis sie vom Läuten zurück kamen. Als der Lehrer Hahn, der bei

**Foto 134 (20200610\_091817):**

der vorderen Hausthür hineinging, beobachtet, daß Alles in Ordnung sey u. wieder Nichts geschehen, sei er zu ihm in den Garten hinausgekommen und habe ihm die bittersten Vorwürfe hierüber gemacht, indem er sagte, daß er mit ihr unmöglich mehr leben könnte und er sich selbst den Tod anthun müßte. Der Lehrer habe ihn um Rath gefragt, was nun zu thun sei und sei wiederholt in ihn gedrungen. Inquisit habe geantwortet, daß ihn nach inbrünstigem Gebet sein Schutzengel erhört und nicht zugelassen habe, daß er den Mord vollführe. Der Schullehrer habe ihm Verheissungen gemacht, daß er von dem Geld, das ihm sein, des Inquisiten Vater schulde #, nichts mehr wissen wolle, ja sein ganzes

# (bei 200f)

**Foto 135 (20200610\_091819):**

Vermögen für ihn keinen Werth habe, wenn er noch ferner mit ihr leben müßte. Inquisit habe ihm wieder gesagt, daß er es um keine Summe u. keine zeitlichen Güter thun könne und habe ihm wiederholt gerathen, zu beichten. Ehe sie sich trennten, habe der Lehrer zu ihm gesagt, daß er am nächsten Freitag, nemlich am Martinitage, wo Markt in Konzell war, zu ihm schauen solle, was er auch zugesagt, - Verabredetermassen sei er wirklich mit dem Schullehrer in Konzell an diesem Tage wieder zusammengekommen. Nach dem Frühgottesdienst von 12 – 1 Uhr haben sie sich im Kirchthurm getroffen; der Lehrer habe seinen festen Vorsatz und

**Foto 136 (20200610\_091829):**

die dringendsten Bitten zur Wegräumung seiner Frau wiederholt u. gedroht, daß er sich sonst selbst ermorden müßte.

Er habe ihm als ein gelehrter und vermöglicher Mann versprochen, es mit Gott und der Welt schon recht zu machen. Hierauf habe Inquisit sich endlich wiederholt herbeigelassen, an diesem Tag die That zu vollführen. Zuvor sei er am Abend noch einmal mit dem Lehrer im Stadl zusammengekommen, wo dieser ihm sagte, daß er nun zum Bier gehe, um den Verdacht von sich abzuleiten, daß im Stall die Schnur schon bereit hänge, er diese der Frau um den Hals werfen, sie damit abdrossen u. dann zum Schein die Kästen aufreissen soll, um glauben zu machen, als wenn Räuber da gehaußt hätten.

**Foto 137 (20200610\_091830):**

Als es wollends finster geworden, habe ihn seine Schwester Magdalene durch die hintere Thür ins Haus gebracht, ihm den Strick in die Hand gegeben und gesagt, daß nun Niemand mehr im Hause sei, als die Lehrerin und daß er nun schnell ans Werk gehen soll, indem es sonst gefehlt sei.  
Sie sei gleichfalls verabredeterweise in den Heimgarten gegangen und habe ihn nun sich allein im Fletz überlassen.  
Nach der Entfernung seiner Schwester habe es nicht mehr ein Vaterunserlang angestanden, als er sich schnell ins Wohnzimmer begeben, wo die Lehrerin am Tische saß. Als sie ihn unter der Thür erblickte, sei sie aufgestanden u. ihm einige

**Foto 138 (20200610\_091835):**

Schritte entgegen gegangen mit der Frage, was er wolle. Ohne aber ein Wort darauf zu sagen, habe er ihr schnell die in der Hand gehabte Schnur um den Hals geworfen und selbe zugezogen, worauf sie gleich ohnmächtig zusammensank, er habe die Schnur fest zugemacht, wobei sie einen einzigen Schrei ausstieß.  
Als sie auf dem Boden lag habe er, wie es ausgemacht gewesen, ein Bett über sie geworfen, schnell in der Kammer die Kleider- u. Kammerkästen aufgerissen, woran die Schlüssel schon steckten und alles untereinandergeworfen.  
Sonach habe er sich schläunigst hinweg begeben, nach Mennach ins

**Foto 139 (20200610\_091837):**

<p># gleichfalls zu Konzell auf dem Markt gewesen</p> <p># von dem Morde</p> <p># er Inquisit u. sein Bruder Conrad</p>	<p>dortige Wirtshaus, um, wie ausgemacht glauben zu machen, daß er während des Mordes schon da gewesen.</p> <p>In Menach habe er seine beiden Brüder <u>Konrad</u> und <u>Albert</u> Hahn getroffen, welche # von der Sache <u>Nichts</u> wußten.</p> <p>Um 9 Uhr Nachts habe sich schon das Gerücht nach Menach verbreitet, woraus sich Alles erstaunlich und xxx xxx mußte.</p> <p>Die Brüder wollten noch am nemlichen Tag nach Konzell allein da xx x daß xxx xxx .. viele Leute genug ..</p> <p>Seine Schwester Magdalena habe ihn heimlich in die xxxx hinausgenommen, habe ihm da zugesprochen, daß er xxxx</p>
---	--

**Foto 140 (20200610\_091842):**

	<p>solle, worauf er ihr sagte, daß es doch nicht verschwiegen bleibe und er schon immer glaube, die Leute müßten <u>ihms am Gesicht ansehen</u></p> <p>Nach ein paar Stunden sei er mit seinem Bruder nach Hause gegangen. Vor dem Leichenbegängniß und während die Landgerichts Com die Untersuchung bei der Lehrerin vornahm, seien sie im Bräuhaus zu Konzell gewesen und er, Inquisit, sei schon immer <u>mit dem Gedanken umgegangen</u>, sich sogleich nach der Leichenbestattung der Comm[ission] zu eröffnen u. die That zu bekennen, als er plötzlich arretirt worden.</p> <p>Als er den Mord verübte, habe er von der Wand wie ihm angeschafft worden,</p>
--	--

**Foto 141 (20200610\_091844):**

<p># welche er gestern nachdem er zum Schullehrer Hahn nicht mehr kommen konnte, dem k. Ass v Voithenberg gegeben habe.</p> <p>/: Vgl p. 26 :/</p> <p>+) ob Inquisit oder der Schullehrer ist nach der im Protokoll vorgenommenen Correctur zweifelhaft p. 49.</p>	<p>eine Sackuhr herab und mit sich fortgenommen.</p> <p>#</p> <p>Seine beiden Brüder, Albert und Konrad <u>seien unschuldig</u>.</p> <p>Der Schullehrer habe wohl gesagt, daß, wenn er +) einmal heurathen würde, Inquisit von ihm Geld bekommen so viel er wolle; allein er habe immer erwiedert, daß er es des Geldes wegen niemals thun werde sondern habe sich bloß zur Verhütung eines Selbstmordes u. weil</p>
--	--

	<p>der Lehrer immer gesagt, daß er es vor Gott und der Welt ausmache, hiezu verleiten lassen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Geberden – Note</u></p> <p>Deponirte unter ausbrechenden Thränen, sehr reuig, offen u. ohne mindeste auffallende oder verdächtige Geberde.</p> <p>Fol III Im <u>weiteren Verhör</u> gibt Egid Hahn an: Der Schullehrer Hahn habe es ihm</p>
--	---

**Foto 142 (20200610\_091850):**

<p># unbedeutende Wirkungen nämlich</p> <p># deßwegen habe ihn Hahn mit aufgehobenen Händen gebeten sie zu ermorden; indem er sonst selbst sie erschießen oder erwürgen und sich dann entleiben würde.</p> <p># aus einer Schublade, an welcher der Schlüssel steckte</p> <p># da dessen Vater inzwischen gestorben</p>	<p>selbst sowohl am Martinitag, als auch schon früher gesagt, daß er seiner Frau schon öfter Rattengift unter die Speisen gemischt, um sie aus dieser Welt zu schafften, daß aber dasselbe nur # Erbrechen und Abweichen verursacht habe. #</p> <p>Auch habe ihm Dom. Hahn erzählt, daß er seiner Frau durch die Magd Magdl. Hahn Gift habe beibringen lassen, aber gleichfalls fruchtlos. Inquisit bekennt ferner, am 15. August 1840 dem Vater des Dom. Hahn bei welchem er als Knecht gedient, 600 – 800 # gestohlen zu haben, wovon er 300 f für einen Einstandsmann verwendete, das Übrige aber dem Dom. Hahn # zurückstellte, der ihm die 300 f als dann geschenkt habe. Als Dom. Hahn mit dem Plan der Ermordung seiner Frau umging, habe er dem Inquisiten manchmal zu verstehen gegeben, daß er ihm schon öfter Gutes erwiesen habe.</p>
---	---

**Foto 143 (20200610\_091852):**

<p># Erwähnung derselben habe er aber nicht gemacht, auf Vorhalt der Anzeige des Gerichtsdieners,</p> <p style="text-align: right;">Fol 119</p> <p># kurz nach den Pfingstfeiertagen, und Auftrag</p> <p># das Gift dem Dominikus Hahn überbracht welcher es sogleich eingesteckt. Seine Schwester habe ihm hiebei verboten, zu sagen, für wen</p>	<p>wobei er wahrscheinlich die 300 fl gemeint habe. Eine ausdrückliche # daß ihm Dom. Hahn täglich Vorwürfe gemacht – daß er ihm diesen Diebstahl nachgesehen u. er, Egid Hahn daher verbunden sei, zu Thun was jener wolle: diese sei unwahr /: Vgl Ghtsd. Anzxx p. 109 :/</p> <p style="text-align: center;"><u>Geberde:</u></p> <p>Offen und mit Reue.</p> <p><u>Verhör am 26 November 1844:</u></p> <p>Inquisit habe # seiner Schwester Magdalena vom Bader Christl zu Elisabethszell u. sein Bruder Albert beiläufig um Jakobi vom Stricker von Bürgl Gift holen müssen, angeblich für die Ratten. Er habe #</p> <p>Am Simon u. Judätag erst habe Inquisit von seiner Schwester erfahren, als sie ihm den Plan</p>
--	---

dasselbe gehöre.

des Dom. Hahn wegen Ermordung der Frau mitteilte, daß das fragliche Gift für die Lehrerin bestimmt u. mehrmals verwendet worden sei, aber ohne Erfolg.

**Foto 144 (20200610\_091859):**

# Albert Hahn, unbeeidigt bestätigt obige Angabe bezüglich des durch ihn gehalten Giftes mit der Abänderung, daß dieses beiläufig 14 Tage nach Michaelis gewesen sei; er habe eine kleine Portion weißgraues Gift bekommen, welche 3 Kr gekostet und diese seiner Schwester gegeben. P: 206

203. 205. 208. 210

# daß er dem Albert Hahn auf dessen dringendes Verlangen + Arsenik mit Mehl u. Zucker gemengt, gegeben

+ ein Paar Messerspitzen voll

121

# welchen sei allein trank

Er und sein Bruder Albert haben früher geglaubt, daß das Gift für die Ratten gehöre. # Bader Joseph Christl und der Stricker von Bürgl namens Joseph Mühlbauer läugnen anfangs; bestätigen aber nachher das Abholen von Rattengift, welches sie auch für die Ratten bestimmt glaubten, und zwar gibt Christl an, daß

Er, eigentl in seiner Abwesenheit seit sein Stiefbruder Gg. Fröhlich, dem Edig Hahn eine Portion Phosphor mit Roggenmehl gemischt, gegeben habe. Mühlbauer deponiert, #

Inquisit fährt im Verhör fort:

So viel ihm sowohl Dom. Hahn als seine Magd

sagten, sei der Schullehrerin Morgens im Kaffe # das Gift beigebracht worden, u. zwar sowohl von Dom. Hahn selbst als von Magdl Hahn.

Dem Dom. Hahn habe er Inquisit, auf seinen Antrag die Einwendung vorgebracht: wie es ihnen denn gehen werde, wenn sie vor den Richterstuhl Gottes zu treten haben u. die ermordete Frau nebst

**Foto 145 (20200610\_091901):**

# indem er mit der Hand einen Schneller machte,

# Am Simon- u. Judätage habe er, Inquisit, seine Schwester Magdalena gefragt, wie es denn möglich gewesen, daß ihre Dienstfrau bei seiner großen Abneigung gegen seine Frau diese habe schwängern können? – Worauf Sie entgegnet habe, daß dieß nur geschehen sey, um sie leichter los zu werden. Wie dieses gemeint gewesen, darüber habe Magd. Hahn keinen nähern Aufschluß gegeben.

# von diesem Entschlusse wieder abgegangen, weil er geglaubt habe, er könne aufkommen,

dem Kinde vor ihnen erscheinen werde, worauf Hahn # erwiderte, das zähle er gar nicht, daß sie schwanger sei, und das mache er schon aus vor Gott u. der Welt, darum habe er sich gar nicht zu kümmern. #

Dom. Hahn habe ihm, Inquisiten auch eröffnet, daß er einmal Willens gewesen, seine Frau im Pfarrergarten an einen Baum aufzuhängen; er

sei aber #

oder wenigstens einiger Verdacht auf ihn fallen.

123

Inquisit bemerkt ferner, daß am Martinitag kurz vor Ausführung der That seine Schwester ihm den Janker vom Leib gerissen, ihm einen Sommerrock vom verstorbenen Lehrer an gezogen u. ihn aufgefordert habe, ganz sicher und schleunig das Werk zu vollziehen, ausser dessen bald Etwas Anderes geschähe nemlich daß der Herr die Frau selbst morde u. sich dann

**Foto 146 (20200610\_091906):**

gleichfalls entleibe.

Auch habe sie ihm damals ein Schlüsserl mit dem Auftrage gegeben, nach vollbrachter That das Schreibpult des Lehrers zu öffnen, die Schubladen heraus zu ziehen u. aus den Kästen Kleider herauszureissen um glauben zu machen, als hätten Räuber dieses gethan. Nebenbei habe sie ihm auch bekannt gegeben, daß das Geld aus dem Schreibpult bereits weggeschafft und verräumt sey.

Deponirte offen und mit Reue

196

# als er mit ihm. Wie im Iten Verhör angegeben, im Birkenberge zusammengekommen

Im weitem Verhör v. 3 Dezbr 1844 gibt er an: Am Tage nach Simon u. Judä 29 Oktober, habe Dom. Hahn # zu ihm gesagt, daß er und seine Magd bereits im verflossenen Sommer den Plan entworfen hätten, die Frau gemeinschaftlich zu erdrosseln, was sie aber unterlassen,

**Foto 147 (20200610\_091907):**

# sich nicht leicht hätten ausweisen können, daß sie zur Zeit der That anders wo gewesen wären

weil sie aufzukommen glaubten, indem sie # Ferner haben ihm Dominikus Hahn sowohl als die Magd vor Ausführung der That aufgetragen, daß er wenn er bei Erdrosslung der Frau noch ein Leben wahrnehmen sollte, ihr mit einem Messer, deren ohnehin mehrere im Zimmer liegen, an einer Ader des Halses und zwar an der Hauptader ein paar Stiche beibringen solle, damit sie sich schnell verblute. Hiebei haben sie ihm die Sache in moralischer Hinsicht ganz leicht dargestellt und erklärt, daß sie alle Verantwortung auf sich nehmen wollen. Er, Inquisit habe ihnen erinnert, daß er sich auf eine solche Mißhandlung durchaus nicht einlasse und die Frau nicht auf eine solche Weise martern wolle und könne.

Am Allerheiligentag sowohl als am Martinitage habe er seinem Vetter Dominikus Hahn im Kirchthurm gesagt, daß er lieber

**Foto 148 (20200610\_091915):**

vom Kirchthurm herabspränge und all seine Kreuzer, ja sogar sein Heurathgut, hergäbe, wenn er nur die ihm angesonnene That nicht ausführen dürfte, sondern bewirken könnte, daß Hahn und seine Frau mitsamen gut hausen. Allein der Lehrer habe ihm jedes mal erwiedert, daß ihm damit nicht geholfen sei und daß Inquisit seiner Frau ihm zu Lieb wegräumen müsse, ausser dessen er, der Lehrer nicht mehr leben könne. Hiebei habe er seinen Vetter gefragt, ob er sich nach Wegschaffung seiner Frau wieder verehliche, worauf derselbe erwiedert #, er würde sich in keinem Falle mehr verehlichen sondern vielmehr mit seinem Geld gute Werke thun, um den begangenen Fehler wieder gut zu machen, indem ja jeder Mensch, wenn auch seine Arme bis zum

**Foto 149 (20200610\_091916):**

Ellenbogen voll Blut seien, dennoch Barmherzigkeit und Vergebung finde, wenn er der Herz Maria Bruderschaft, die in Paris bestehen solle, einverleibt sei und Reue an den Tag lege. - Inquisiten reue es von Herzen, den Mord begangen zu haben und er hätte sich um keinen Preis dazu verstanden, wenn er nicht durch das viele Zureden seines Veters und seiner Schwester Magdalene dazu bewogen worden wäre und wenn er nicht geglaubt hätte, daß sein Vetter als ein gescheider Mann dieses besser verstehen müsste, denn die Frau sei, so viel er von allen Leuten gehört, eine äusserst brave Person gewesen, und der habe nicht den geringsten Haß gegen sie gehabt. Seine Schwester Magdl Hahn

**Foto 150 (20200610\_091922)l:**

habe ihm wohl gesagt, daß die Frau etwas passionirt gegen sie gewesen u. mit ihr geeifert habe weil sie glaubte, als hätte die Magdl. Hahn

ihren Mann.  
Er, Inquisit glaube es selbst, daß sein Vetter und die Magd einander gehabt haben, sonst hätten sie nicht so stark zusammenhalten und auf die Ermordung der Frau dringen können.  
Endlich habe seine Schwester ihn, als sie ihm vor Ausführung der That den Mordstrick in die Hand gab, belehrt, wie er damit umzugehen habe, mit dem Beisatze, daß er denselben schnell zusammenziehen soll und daß sie es dann schnell gar habe.

Deponirte unter Thränen u. mehrfältiger  
Betheuerung seiner Reue.

**Foto 150 (20200610\_091922)r:**

I ordentliches Verhör  
mit  
Egid Hahn

Fasc II fol 265 – 283

Nß: Dieses Verhör dürfte zu verlesen sein.

Hier wiederholt Inquisit ganz übereinstimmend jedoch umständlicher das im summarischen Verhör abgelegte Geständniß der That.  
Er läßt hiebei noch herkommen, daß es nicht geschehen wäre, selbst dann nicht, als er die Ausführung seinem Vetter versprochen hatte, wenn nicht seine Schwester jedes Mal, so oft sie zu ihm kam, ihm so stark zugesetzt hätte.  
Sie habe nemlich immer gesagt, er müsse es thun, weil sie sonst auch keinen Frieden von ihrem Herrn habe und weil sich dieser sonst selbst den Tod anthue.  
Auch habe seine Schwester gesagt, daß sie und der Lehrer schon allerlei probirt namentlich seiner Frau Gift gegeben haben # daß aber dieses Nichts gefruchtet, obwohl der Schullehrer diesfalls

**Foto 151 (20200610\_091935)l:**

# Den Strick hab er in der Art fest zugemacht, daß er einen Knopf machte.

schon mehrere Bücher durchgelesen habe.  
Während der Erdrosslung gibt Inquisit an, habe er ein Kreuz über den ganzen Körper der Lehrerin gemacht und für selbe gebetet, ihr auch einen Weihbrunn geben wollen, den er aber nicht gefunden #  
Vor der Ausführung der That habe ihm seine Schwester eröffnet, daß am Gartenzaun eine Leiter angelehnt sei. Damit er schnell



# dieselbe habe auch gesagt er sollte [nicht leserlich fotografiert]

hinaus könne u. damit die Leute glauben sollten, es seien Räuber herein gestiegen, wahrscheinlich habe seine Schwester solche angelehnt # Während er der Lehrerin den Strick um den Hals schlang, habe diese ihn zurückgerissen, weshalb sie in die Nähe des Fensters zu liegen gekommen.  
Rekognosziert den zu Gerichtshanden gekommenen Strick als denjenigen welchen ihm seine Schwester gegeben und mit dem er die Lehrerin erdrosselt habe.

**Foto 151 (20200610\_091935)r:**

Fas II f 470. 476

Die That habe Inquisit nur aus Übereilung und aus Überredung von Seite seines Veters und seiner Schwester vollbracht und er bitte deßhalb um Begnadigung.

Vergoß Thränen, als er erzählte, daß er der Ermordeten das Kreuz gemacht, u. zeigte übhrst ernstliche Reue.

**I Ordentliches Verhör mit Egid Hahn**

Auch hier bleibt derselbe bei dem abgelegten Geständnisse xxx Richtung sei xx, daß er dem Schullehrer gesagt, ob er sich wieder verehlichen, und es er bei seinen Vermögensumständen seiner nach geschehener That wohl mit besonderer Rücksicht gedenken werde. Es könne auch seyn,

**Foto 152 (20200610\_091942)l:**

daß er auf die Erwiederung des Hahn, wie groß beiläufig die Summe sein solle auf die er einzähle, entgegnet habe, daß ihm mit 2000 – 2400 f geholfen wäre, er könne sich aber daran nicht mehr erinnern, ob ihm Dom: Hahn eine bestimmte Summe zugesichert habe.

Übrigs habe er die That nicht um des Geldes Willen verübt sondern blos aus Liebe zu seinem Vetter und um seine Selbstentleibung zu verhindern sonst hätte er die That schon am Allheiligtage ausführen können, da ihm sein Vetter auch damals schon gradeso Geld zugesichert habe.

Er, Inquisit, habe ungeachtet der dem Dom. Hahn gemachten Zusicherung die Lehrerin heimlich von dem Vorhaben ihres Mannes in

# er durch seine Schwester Magdalena, welche ihn bewogen, mit ihr in den Stall hineinzugehen, neuerdings aufgefordert u. gestärkt worden, daß er die Ermordung der Anna M. Hahn vollführte.

Kenntniß setzen und auf diese Weise retten wollen, er habe sich auch am Martinitage deßhalb mehrmalen in die Nähe des Schulhauses zu diesem Zwecke begeben, habe aber die die Frau nie allein treffen u. sprechen können. – später aber sey # Dom. Hahn habe ihn bei allen

**Foto 152 (20200610\_091942)r:**

# fortgemacht, weil ausserdessen der Schulgehilfe hätte glauben können, er habe wirklich rauben wollen. Daß die vordere Hausthüre versperrt sei, habe er nicht gewusst. -

Zusammenkünften, wo von der Ermordung seiner Frau die Rede gewesen aufgetragen, die Lehrerin mittels eines Strickes zu erdrosseln u. ihr nöthigenfalls ein paar Stiche im Hals beizubringen.  
Ob derselbe aber der Magd angeschafft, ihm zu diesem Behuf einen Strick zu geben, wisse er nicht. Übrigens werden sie Beide es wohl schon vorher mitsamen verabredet haben. Inquisit fügt noch bei, er würde den Strick vom Hals der Frau wieder losgemacht haben, wenn nicht inzwischen der Schulgehilfe an das Schulhaus hingekommen wäre u. Inquisit nicht vermuthet hätte, daß dieser sie noch retten werde. Er habe sich aber aus dem Haus schleunig #  
Anbedenklich

III ordentliches Verhör  
mit  
Egid Hahn

Fasc II fol 498

Hier gibt er noch an:

**Foto 153 (20200610\_091951)l:**

# Auf Vorhalten, daß er in seinen bisherigen Verhören diesen Umstand nie in Zweifel gezogen habe, setzt er bei:  
„Er habe halt erst recht darüber nachgedacht“

Er habe nicht gewiß gewußt, ob die Schullehrerin schwanger sei. #

# /: vid: d: Einlagbogen :/

**§ 9**  
**Sumarisches Verhör**  
der  
**Magdalena Hahn**

Fol 59 Schon beinahe ¾ Jahre gehe Dom. Hahn mit dem Gedanken um, sich zu ermorden, sofern er seiner Frau nicht los werden könne, indem er ihr, Deponantin dieß öfters mit den Worten

	<p>klagte, daß er sich sonst Niemand als ihr anvertrauen könne.</p> <p>Anfangs habe sie es ihm aus dem Kopf zu reden gesucht und gesagt, daß dieses nicht sein könne und dürfe.</p> <p>Der Schullehrer habe anfänglich den Gedanken gehabt, seiner Frau im Essen Gift beizubringen,, so daß sie nach und nach dahinsterben müßte.</p>
--	---

**Foto 153 (20200610\_091951)r:**

<p>+ durch seine Vertheidiger veranlassten P: 644</p> <p>687</p> <p># und mittels eines Knopfes fest machen</p> <p># und damit er ihr nöthigenfalls mit einem Messer einige Stiche in den Hals beibringen</p>	<p><u>In einem + IV Verhör gibt Egid Hahn an:</u> Seine Schwester Magdalena habe ihm am Martinitag kurz vor Ausführung der That gedroht haben, daß sie und der Lehrer ihn vergiften werden, wenn er sich zur Wegräumung der Lehrerin nicht herbeilasse.</p> <p>Diese Äußerung habe ihn <u>hauptsächlich</u> bewogen, die Lehrerin zu erdrosseln, da er hieraus entnommen, daß er vor Beiden nicht sicher wäre.</p> <p>Auch habe ihm seine Schwester Magdal bei der hinteren Hausthür, nicht vor der Thür der Wohnstube den Strick bereits mit einer Masche versehen u. vollständig zu dem beabsichtigten Zwecke hergerichtet, übergeben u. ihn belehrt, wie er es machen müsse, daß er nemlich den Strick ihr sogleich um den Hals werfen, schnell zusammenziehen # solle, damit sie nicht schreien oder auslaufen # könne. /: diese Erklärung, so wie das drohen mit Vergiften</p>
---	---

**Foto 154 (20200610\_092012)l:**

<p>F 691</p> <p>F 805</p>	<p>wird von Magdalena Hahn geleugnet, woran unten :/</p> <p>In einem <b>V</b> Verhör deponirt Egid Hahn: Er habe zu seiner Vertheidigung noch folgendes nachzutragen: Bei seiner Ankunft am Tage nach der That in Konzell sei er mit seiner Schwester Magdalena ins hintere Zimmer gegangen u habe sich bei ihr erkundigt, wer am Abend zuvor am ersten nach Hause gekommen, worauf sie sagte, daß dem Vernehmen nach zuerst der Schulgehilfe Lohr, dann sie, heim gekommen. Inquisit habe nun den Schulgehilfen aufgesucht u. zu ihm geäußert, daß er gerade zum Unglück</p>
---------------------------	---

gekommen sei, weil er ins Wohnzimmer des Schullehrers nicht hineingegangen, indem er in diesem Falle die Schullehrerin vielleicht noch hätte retten können.  
Ganz bestimmt u. deutlich habe

**Foto 154 (20200610\_092012)r:**

# er befürchtet habe, sogleich entdeckt zu werden.

er sich gegen den Schulgehilfen hierüber nicht verlauten lassen wollen, damit der Verdacht nicht sogleich auf ihn falle.  
Denn damals als Lohr nach Hause kam, sei die Schullehrerin noch nicht tot gewesen sondern habe noch mit Händen und Füßen gezappelt und Lohr hätte sie diesem nach noch wohl am Leben erretten können, auch sei er, Inquisit, Willens gewesen, sie vom Stricke wieder frei zu machen und nur zu schrecken; alleine er habe sich beim Eintreffen des Lohr keine Zeit mehr dazu genommen u.  
sich schleunigst entfernt, weil # dieß würde er schon gleich Anfangs angegeben haben, wenn er nicht geglaubt hätte, daß ein Verdacht der Theilnahme auf den Schulgehilfen fallen könnte.  
Anbedenklich

Sertatur

**Foto 155 (20200610\_092018)l:**

818

# wohl aber daß ihn derselbe am bezeichneten Tage Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr gefragt habe, ob er am Martinitage Abends nach Hause gekommen sei.

Schulgehilfe Lohr, kann sich an diese Äusserung des Egid Hahn nicht mehr erinnern; #  
Übrigens wäre es ihm am kritischen Abend, als er um Musikalien u. seine Guitarre zu holen nach Hause kam nicht möglich gewesen in das Wohnzimmer des Schullehrers zu gelangen, da seine Zimmerthür von aussen gesperrt war, er aber durch das Fenster in sein Wohnzimmer einstieg.

Durchgestrichenes

**Foto 155 (20200610\_092018)r:**

Und soviel er ihr anvertraut habe, soll dieses auch von ihm ein Paar Mal versucht worden sein.  
Allein da die Frau wegen ihres schwangern Zustands öfter erbrechen mußte, so habe dieses Mittel nicht verfangen. Dieß Mittel habe Hahn

# einmal habe er gesagt: Ueberall wird eingebrochen und gemordet; und bei mir nicht: ich würde ihnen gern mein Geld was ich im Hause habe, lassen, wenn ich dadurch nur meiner Frau los werden könnte. -

anwenden wollen, damit sie zuvor noch beichten u. Communizieren könnte.  
In der letzten Zeit sei sein Vorsatz, die Frau wegzuschaffen, immer dringender geworden. # Er sei nun auf den Gedanken gekommen, ob ihm nicht sein Vetter Egid Hahn daran helfen könnte weil der selbe ein verschlossener und verschlagener Mensch sei, aus dem nicht leicht etwas herauszubringen u habe ihr den Auftrag ertheilt, mit Egid hierüber zu sprechen.  
Diesem habe sie Post gethan am Simon u Judätag beim Dietl sich einzufinden. Die

**Foto 156 (20200610\_092024)l:**

157

# vorgegeben, deshalb ihrem Bruder heimlich früher bestellt zu haben, damit er ihr einen anderen Dienst aus mittle, indem sie das Gerede der Leute, daß sie zu dem Schullehrer in vertrautem Verhältniß stehe, nicht mehr ertragen könne; habe dann

Inwohnerin Magdl Glimmer, (welche dieß auch bestätigt,) habe ihr die Nachricht gebracht, daß der Egid dort auf sie warte  
Die habe # ihren Bruder Egid ausser Konzell bis über die Dickerl Kapelle hinaus begleitet u. ihm das Vorhaben des Lehrers eröffnet. Ihr Bruder sei darüber äusserst betroffen gewesen habe sich auf einen Stein niedergesetzt u. bitterlich geweint, indem er sagte, daß er sich hiezu unmöglich entschliessen könne.  
Egid habe sich dortmals entfernt, u. es sei zwischen ihnen noch verabredet worden, daß er andern Tags nachmittag nach der Schulzeit mit dem lehrer selbst in Menach zusammenkommen wollw  
Der Lehrer habe ihr nachher gesagt, daß er nicht viel mit Egid habe sprechen können, indem er nur kurze Zeit seitwärts in einem Birkenberge, angeblich zur Verrichtugn einer Nothdurft mit ihm hirüber zu reden vermocht, und sie

**Foto 156 (20200610\_092024)r:**

nur darüber einig geworden, daß Egid am Allheil Tage früh wiederkomme u sie dann das Weitere ausmachen wollten.  
Dort seien sie im Thurm der Pfarrkirche zusammengekommen u sei zwischen ihnen, wie ihr Aegid erzählt habe, ausgemacht worden, daß sich Aegid während des 1 stündigen Läutens auf der Kellerstiege verstecken u während die Anderen beim Geläute in der Kirche seien, die Lehrerin ermorden sollte.  
Abends nach der Vesper und der Todtenvigil gegen das Gebetläuten zu sei Egid zu ihr in den

Stadl gekommen, wo sie ihm auf Geheiß ihres Herrn einen schon hergerichteten Strick u. einen alten Sommerrock vom alten Schullehrer gegeben, um ihn dadurch unkenntlich zu machen. Auch habe

**Foto 157 (20200610\_092033)l:**

73  
Fol 74 dann  
Fol 78 heq.

Fol 65

sie ihm den Pultschlüssel, den ihr der Herr behündigt übergeben müssen, damit er den Kasten zum Geld aufmachen und dadurch den Anschein geben könnte, als ob Räuber da eingebrochen wären.

Das Geld habe aber der Herr vorher schon herausgethan und auf dem Boden versteckt. /: Dominikus Hahn gibt an, daß seine Magd das Geld,

nach seinem Auftrage im Stadl hinter den dort aufgehäuften Stoppeln versteckt habe, wo solches auch von der Gerichts Comm[ission] vorgefunden wurde :/

Magdalena Hahn fährt fort:

Als sie vom Läuten zurückkamen u. an der Haustür anklopfen, habe ihnen die Frau wieder aufgemacht u. sie sei recht froh gewesen, die Frau wieder zu sehen – aber der Herr sei wie vom Donner gerührt gewesen. Sie sei hinaus gegangen, habe den Egid

**Foto 157 (20200610\_092033)r:**

noch im Keller getroffen u. dieser habe ihr auf befragen gesagt, daß er zu seinem Schutzengel gebetet u. dieser ihn davon zurück gehalten habe. Egid habe am ganzen Leib gezittert u gesagt, er habe es unmöglich über sich bringen können. Sie habe ihn um kein Aufsehen zu erregen geschwind zur hinteren Haustür in den Garten hinaus geführt, beim Hereinkommen dem Herrn gewunken, der sie gleich verstand u. zu Egid hinaus ging.

Sie, Inquisitin sei inzwischen im Zimmer geblieben

Da ihr Bruder Egid vergessen hatte, dem Schullehrer den Pultschlüssel wieder zu geben, so sei er am Sonntag darauf früh zwischen 6 – 7 Uhr wieder zu ihr in den Stadl gekommen u. habe ihr selben zurückgegeben  
Hierauf sei sie hinein und habe dem

**Foto 158 (20200610\_092041)l:**

Herrn heimlich gesagt, daß der Egid wieder draussen sey, wenn er Etwas mit selbem sprechen wolle, u. da sei dann zwischen ihnen ausgemacht worden, daß sie zwischen 7 – 8 Uhr wieder im Thurm zusammenkommen wollten. An diesem Tage habe sie ihren Bruder nicht mehr gesehen; von ihrem Herrn habe sie blos gehört, daß Egid am Martinitag wieder komme, u. es dann vor sich gehen solle. Am Martinitag nach dem Hochamt habe sie ihren Bruder Egid zuerst unter den Leuten auf dem Markte gesehen und ihm, wie ihr ihr Herr angeschafft, gesagt, daß er auf den Thurm gehen solle, wo der Lehrer ihn erwarte. Zwischen 12 u. 1 Uhr

**Foto 158 (20200610\_092041)r:**

war diese Zusammenkunft, während sie zu Hause ihren Geschäften nachging. An diesem Tage habe sie ihren Bruder erst Abends wieder gesehen, ums Gebethläuten, wo er zu ihr in den Kirchen Thurm kam und sagte, daß es nun heute ausgeführt werden solle. Sie sei allein nach Hause gegangen, u. ihr Bruder ihr auf Umwegen gefolgt – sie habe ihn durchs Hofthor in den Stall ein gelassen, bis sie ihn später, als sie ebenfalls fort in den Heimgarten ging, zur hintern Thür ins Haus hinein praktizirte. Dabei habe sie ihm den nemlichen Strick übergeben, den er schon früher, gehabt, dann den Sommerrock und den Pultschlüssel.

**Foto 159 (20200610\_092050)l:**

der Schullehrer sei schon früher ins Bräuhaus, glaublich zwischen 3 u 4 Uhr. Um  $\frac{3}{4}$  6 Uhr sei sie vom Hause fort gegangen und habe sich eine Uhr mitgenommen, um zu wissen, wie sie an der Zeit sei. Um 7 Uhr sei sie zu Haus gegangen u. da sie kein Licht mehr sah, sei ihr sogleich ein Grausen angekommen u. sie sei zum Hofthor durch die hintere Thür hinein. Da die Thüren offenstanden u sie schon die Uhren heraus schlagen hörte, habe sie sich eingebildet, daß schon geschehen sei, was geschehen sollte, sei nochmal zurück zur ledigen Inwohnerin Margar. Glimmer, die aber schon im Bett lag, u. habe dann

**Foto 159 (20200610\_092050)r:**

die Kath Probst zur Begleitung mitgenommen, mit dem Vorgeben, daß sie kein Licht gefunden und die Haustür verschlossen gewesen u. sie nicht wüßte, wo die Frau hingekommen. Sie seien durch die hintere Hofthür, die sie schon hergerichtet hatte, daß sie dem Druck leicht nachgab, durch die offene hintere Thüre ins Haus hineingegangen.

Als sie Alles offenstehend u in der Stube ein Bett liegen sahen, habe sie Inquisitin sogleich geschrieen, daß doch Etwas vorgegangen sein müsse u. die Kathl ebenfalls, und sie seien davon gelaufen, um den Dietl zu holen, damit dieser den Herrn vom Bräuhaus herbeirufe. Dieser u. Georg Tremel, welchen Dietl mitgenommen, -

**Foto 160 (20200610\_092055)l:**

Durchsuchten nun das Haus, und als sie Niemand mehr fanden, gingen sie erst ins Bräuhaus, um den Herrn zu holen.

Als der Herr mit mehreren Personen herbeikam und sie die Frau unter dem Bett erstickt fanden, habe der Herr freilich auch mitlamentiren müssen.

Es sei xxx um Doktor und Bader geschickt worden – die Belebungsversuche waren aber vergebens. Dieselbe Nacht habe sie mit dem Lehrer nicht mehr sprechen können, da ihn die geistlichen Herren in den Pfarrhof hinaufnahmen.

Erst den anderen Tag habe ihr der Schullehrer gesagt, daß sie sich nur Nichts anmerken lassen sollten, u. er auch schon sein Möglichstes thun werde.

**Foto 160 (20200610\_092055)r:**

Ihr habe aber schon gleich geграust, indem sie den Gendarmen und den Leuten deutlich ansah, daß man sie in Verdacht habe. Ihr habe der Schullehrer weiter gar Nichts angeboten, als versprochen, daß sie nach wie vor das Bleiben habe. Ihrem Bruder habe er wohl Versprechungen gemacht, aber sie wisse nicht, wie viel u. sie habe von Egid immer gehört, daß er es nicht des Geldes wegen thue, sondern aus



# denn nicht über ihn erbarmen, wenn er sich selbst um das Leben bringen müsse.

Freundschaft für ihn, weil der Lehrer immer gesagt habe, ob sie sich #  
Schon 3 Tage nach der Verhlichung habe der Lehrer gegen sie geäußert, daß es schon gefehlt sei. Er sei ein häuslicher Mann und gewohnt gewesen, höchst einfach zu leben; sie aber war das Stadtleben gewohnt u. schickte sich nicht in ihn, verhauste mehr, aß u. trank gut

**Foto 161 (20200610\_092102)l:**

Fol 125

u. that immer das mit Fleiß, was er nicht haben wollte, so daß Zank u. Unfrieden nie ausgingen. Geschlagen aber habe er sie doch nie.  
Vor seiner Verhlichung sei Inquisitin mit dem Schullehrer, schon hie und wieder in einem vertrauten Verhältniß gestanden u. habe sie derselbe 1 oder 2 Mal fleischlich gebraucht; während seiner Verheurathung aber habe er sie, Inquisitin geliebt, wie eine Schwester weil sie ihm Alles that, was er haben wollte.  
Deponirte sichtbar niedergeschlagen u. verlegen aber ohne auffallende Reue.  
Im weiteren Verhör vom 26 November 1844 gibt Magdalena Hahn weiters an:

**Foto 161 (20200610\_092102)r:**

Sie habe der Schullehrerin zweimal Morgens aus Auftrag des Herrn Gift unter die Suppe mischen müssen, um sie allmähig aus der Welt zu schaffen u. damit sie noch Zeit hätte, zu beichten und zu Communiziren; allein das Gift habe nicht gefruchtet, da die Frau in ihrem schwangeren Zustande sich fast täglich erbrechen mußte.  
Sie habe nur soviel genommen, als sie mit 2 Fingern fassen konnte. Das Gift war weiß, wie Salz, sie wisse aber nicht, welches Gift es war.  
Sie habe nach dem Auftrag ihres herrn 2 Mal Gift bestellt; das erste Mal durch ihren Bruder Egid, der es vom Bader Christl, u. das 2t mal durch ihren Bruder Albert, der es vom Stricker in Bürgl bezog.  
Beide haben aber nicht gewußt wozu das Gift verwendet werde; sie habe denselben blos gesagt, daß es zur Vertilgung der Ratten gehöre.  
Von dem ersten Gifte sey ihres Wissens der Schullehrerin nichts beigebracht worden, weil es einen schwefelartigen Geruch hatte u. der Schullehrer fürchtete, daß seine Frau dieß

merken könnte.

**Foto 162 (20200610\_092113)l:**

# Als den Beweggrund ihres Dienstherrn gibt sie an:

Derselbe habe am 3ten Tage nach seiner Verehlichung aus dem Grunde geklagt, daß seine Ehe fehlgeschlagen, weil seine Frau Morgens spät aufstehe, ihm kein Frühstück zubereite, und keiner häuslichen Arbeit sich unterziehe. Er habe mehrmals geäußert, sich selbst zu ermorden, und da sie gesucht, ihm dieses aus dem Kopf zu reden, sei er auf den Gedanken gekommen, seine Frau, um ihrer los zu werden, zu vergiften. F: 127 diese habe gerade das Gegenteil von dem gethan was er haben wollte; das Zanken habe kein Ende gehabt; überigens wisse sie nicht genau, was Beide immerwährend mit einander gehabt hätten f 138.

Bei der Zusammenkunft in Menach haben der Schullehrer und Egid nichts miteinander reden können, weil der Schulgehilfe Lohr und Andreas Dietl ihnen nicht von der Seite gegangen, erst unterwegs, außerhalb Menach, in einem Birkenwäldchen, in welches sich der Lehrer unter dem Vorwande seiner Nothdurft zu verrichten, hineingezogen, habe er mit dem Egid etwas weniges reden können. F: 130 Bei seinem Eintreffen im Wohnzimmer nach der That habe der Lehrer zum Scheine nicht blos lamentiert, sondern sie sogar zu Rede gestellt, warum sie fortgegangen sei? – f 137

Nß: dieses Verhör dürfte zu verlesen sein.

Inquisitin legt in diesem Verhör wieder das unumwundene Geständniß, ganz in der Art wie im sumarischen Verhöre ab # Inquisitin rekognoszirt den Strick ganz bestimmt. Sie habe, läßt sie am Ende dieses Verhöres noch herkommen, ihrem Herrn öfter zugeredet, von seinem Vorhaben abzustehen. Weil die Frau schwanger sei, mit dem Beifügen, daß vielleicht unser Herrgott bei der Entbindung eine Änderung treffe; - allein er habe ihr jederzeit erwiedert, daß er mit diesem Fegfeuer mit welchem Zank und Streit nicht ausgehen, nicht leben und nicht solange hinwarten könne.

Deponikte niedergeschlagen

Durchgestrichenes

Der Gerichtsdienner Klüspier von Mitterfels fand im –

[links: 142. 166 184 – 195 ½ /262]

**Foto 162 (20200610\_092113)r:**

# erwies sich jenes Pulver bei der Untersuchung vor dem Löthrohr als  
# das an Magdalena Hahn auf Vorhalt dieser Gegenstände abgelegte Bekenntniß wird verlesen p: 248

252

F 246 Rock der Magdl Hahn einen Zettel. Etwas weisses Pulver u legatur: einige Libsenkraut Körner.

Nach Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. Mayer #

reines Arsenik. #

Auch fand der Schulgehilfe Lohr in der Schublade eines Kastens, in der zwischen den beiden Schulzimmern befindlichen Gemeinderegistratur ein Papier mit röthlichem mehlartigem Staub, was nach Erklärung des Gerichtsarztes eine nicht giftige und nicht einmal unmittelbar schädliche

238	Substanz, eine Mischung aus Alaun, Lorax und Mehl, mit etwas Minimum gefärbt, wahrscheinlich zum Gebrauch als p: Russenpulver bestimmt.
# welche er aus dem Uhrgewichte in der Wohnstube genommen,	In einem verlangten Verhör läßt Magdl Hahn herkommen: Es sei ihr noch eingefallen, daß der Lehrer seine Frau um Jakobi 1844 weggefeilte Theile einer bleiernen Kugel # in Erdäpfeln beibrachte, damit sie eine abzehrende Krankheit bekäme. Auch habe sie, Inquisitin, auf Auftrag des Lehrers der Frau einmal von einem grauen Rattenpulver gegeben, das derselbe
239	

**Foto 163 (20200610\_092121)l:**

# betragen und 6 Hlr gekostet habe.	256 von dem Häusler Georg Ammann zu Irlberg erhalten, was Letzterer auch mit dem Beisatze bestätigt, daß es beiläufig um Jakobi 1844 gewesen; das bläulich aussehende Pulver ohngefähr 2 Messerspitzen voll #
239	Auf Befragen: In welcher Weise die Ermordung der Lehrerin vom Schullehrer u. ihr, Inquisitin, verabredet worden sei? Gibt sie an: In der Art, daß der Lehrer Nachmittags zum Bier gehe u. sie während der Ausführung der That in den Heimgarten sich begeben, daß sie den Strick herrichten, diesen dem Egid geben und selben sodann ins Haus hineinlassen soll. Als Egid im Fletz war, habe sie zu ihm gesagt, er solle schleunig ans Werk gehen, ausserdessen die Frau das Zimmer zusperren könnte. Sie sei dann fortgegangen. <u>In weiterem Verhöre vom 7 Jänner 1845 gibt sie an:</u> Das weiße Pulver, das man in ihrem Rocke gefunden, sey noch von jenem Gifte, das ihr Dienstherr durch ihren Bruder Albert von dem Stricker zu Pürgl erhalten u. wovon sie, Degonentin, der A. M. Hahn glaublich 4 Mal in kleinen Portionen bei

**Foto 163 (20200610\_092121)r:**

Bereits oben verlesen.	gebracht habe. Es möge seyn, daß sich darunter auch Coifenkrautkörner befunden, aber sie könne sich daran nicht erinnern. Den gleichfalls in ihrer Tasche gefundenen Zettel habe ihr Dienstherr am Martinitage geschrieben
------------------------	---

u. ihr denselben zur Mittagszeit gegeben, damit sie gewußt habe, daß er beim Egid gewesen sey u. wieder zu ihm komme.  
(Nacognoszirt das Pulfer u. den Zettel)  
250 Da ihr Vater seine Kinder nicht leiden könne, so habe sie auch dieser Umstand dazu veranlaßt zur Wegschaffung der Lehrerin beizutragen, weil sie ausserdem auch nicht gewußt hätte, wo sie hingehen solle, u. weil sie ferner wegen ihres rechten Fusses an dem sie den Beinfraß habe, nicht mehr jedem Dienste vorstehen könne. Es reue sie aber unendlich zur Ermordung der Hahn geholfen zu haben.  
Auch habe ihr Herr glaublich kurz vor Simon und Judä zu ihr gesagt:  
Form: du wirst einmal um und um arbeiten; ich und meine Frau aber werden nicht mehr aufstehen – denn er werde, wenn kein anderer Ausweg zu finden, zuerst seine Frau umbringen u. sich dann mit einem Rasiermesser die Gurgel abschneiden.

**Foto 164 (20200610\_092129)l:**

Fas II fol 284

Deponirte theilweise unter Thränen u.  
Äusserungen der Reue

**I ordentliches Verhör**  
mit  
**Magdalena Hahn**

Inquisitin legt hier das nemliche Geständniß ab, wie in den summarischen Verhören und fügt bei: Wer die Leiter auf der Hinterseite des Hauses angelehnt, wisse sie nicht. Möglicherweise könne sie es selbst gewesen sein. So viel aber wisse sie, daß sie den Egid auf dieselbe aufmerksam machte u. ihm sagte, daß er mittels derselben nach der That leicht hinauskomme.  
(153. 160) Zur Kath. Probst sei sie 2 Tage nacheinander vor dem Mord Abends zwischen 6 und 7 Uhr deshalb gekommen, um wegen

**Foto 164 (20200610\_092129)r:**

des Behufes am Martinitag weniger Verdacht zu erregen.  
Unwahr sei es, daß die Lehrerin mit ihrem Mann nie zankte, gegen Jedermann sehr freundlich und gefällig gewesen u. Sich gar nicht anders hätte benehmen können.  
Der Schullehrer habe sie Inquisitin während des

# Sie habe vielmehr vom Lehrer den Auftrag gehabt, zu thun, was die Frau verordne.

Ehstandes nur einmal geküßt, u. einiges angetastet; nur einmal während seiner Verehlichung, im Stadl beim Zehentfahren, habe er sie fleischlich gebraucht.  
Unwahr sei, daß die Lehrerin von ihr, Inquisitin, viel auszustehen gehabt, daß sie den Aufträgen der Lehrerin nicht gehorcht habe, u. mit dem Essen nicht zufrieden gewesen, #  
Nur wenn die Lehrerin Etwas verkehrt anfang, habe sie Einspruch dagegen erhoben.  
Daß der Lehrer mit Inquisitin schon im verflrossenen Sommer

**Foto 165 (20200610\_092142)l:**

den Plan entworfen, gemeinschaftlich die Frau zu erdrosseln, könne wohl möglich sein, sie könne sich aber daran nicht erinnern, weil ihr Herr 100 erlei Pläne entworfen habe. –  
Richtig sei, daß sie dem Egid gesagt, der Frau mit einem Messer an der Hauptader des Halses ein paar Sticke beizubringen, falls er beim Erdrosseln noch Leben wahrnehmen sollte, weil der Herr es so habe haben wollen.  
S: Auch habe sie vor der Ausführung des Mords dem Egid den Strick in die Hand gegeben u. ihn belehrt, wie er damit umzugehen habe, mit dem Beisatz, daß er ihn schnell zusammenziehen solle u. sie es dann gleich gar habe, weil der Herr es ihr gleichfalls so gesagt habe.

**Foto 165 (20200610\_092142)r:**

Im Spaß /: allein ihr sei es Ernst gewesen :/ habe sie bei der vorhabenden Verehlichung des Schullehrers zu diesem gesagt, er soll gleich sie heurathen, weil sie sich ohnehin schon miteinander versündigt haben. –  
Er aber habe erwiedert, dieses Thue nicht gut, da sie zu nahe verwandt seien.

Deponirte unter Thränen u. mit Reue

Il ordentliches Verhör  
mit

Magdalena Hahn

Fas II fol 477

Auf Befragen deponirt sie: Daß auf die Aeufferung ihres Herrn, wenn es doch einen Menschen gäbe, der

**Foto 166 (20200610\_092146)l:**

seiner Gattin einen Triff versetzte, sie zwar allerdings gesagt habe, daß dieß Vorhaben ihrem Bruder Egid anzuvertrauen sey: Sie habe aber nicht geglaubt, daß ihrem Herrn ernst sey. Sie habe, am Simon- und Judätage, den Egid in das Inhaus beim Dikerl zu Konzell bestellt u. mit ihm auf dem Wege bis zur Dickerl- Kapelle Unterredung gepflogen. Richtig sei, daß ihr ihr Herr zur Aushändigung eines Rockes keinen eigenen Auftrag gegeben habe, weil er glaubte, daß die Frau den Egid ohnehin nicht kenne, indem sie ihn vorher nur ein einziges Mal gesehen.  
Weil aber sie, Inquisitin, und

**Foto 166 (20200610\_092146)r:**

# ihm mit Vergifften gedroht, wenn er die Lehrerin nicht wegschaffe, sie läugnet ihm den Strick hergerichtet u. ihn belehrt zu haben, wie damit zu verfahren sei und gesagt zu haben, daß er denselben der Lehrerin sogleich um den Hals werfen, schnell zuziehen u. mittels eines Knopfes festmachen soll, damit sie nicht schreien oder auslaufen könne.

Zeigte sich über diese Angaben ihres Bruders, welche sie Lügen und Schwänke nannte, so aufgebracht, daß sie im ganzen Gesichte erröthet p: 693

# auch müsse sie zu ihren früheren Angaben berichtigend anführen, daß ihr Herr ihr nicht angeschafft habe, der Frau in der Art Gift zu reichen, daß sie allmählich zu Grunde gehe, sondern nur ihr soviel Gift beizubringen, daß sie Bauchgrimmen bekomme, und ein Recht habe, im Bette liegen zu bleiben, was sie manchmal in Folge eines Zankes ganze oder halbe Tage hindurch gethan und sich krank gestellt habe f: 482.

Leg: Angabe der Katharina Probst wegen Genusses einer vergifteten Suppe p: 345  
Antworten der Magd Hahn auf die betr Fragen 20. 21. 22. 23. Pag: 480 – 82 +) /: mit obiger

Egid nicht wußten, ob sie ihn nicht doch kenne, habe sie dem Egid einen alten Sommerrock zur Verkleidung gegeben.

Ganz bestimmt könne sie sich auch nicht mehr erinnern, ob ihr der Lehrer anbefohlen habe, dem Egid zur Ermordung der Frau einen Strick zu geben; sie

meine aber, es sei die Rede davon gewesen # Sie, Inquisitin, und Egid haben allerdings untereinander verabredet, daß die Frau mittels eines Strickes, welchen sie, Inquisitin, dem Egid am Allerheiligen u. Martinitage gegeben, ermordet werden soll, weil Egid kein Blut sehen könne und ihm beim Anblick desselben sogleich übel werde. #

+ ) Bei den Fragen 21. und 22. den Blick senkte und erblaßte:

In einem späteren Verhör widerspricht sie der Angabe des Egid Hahn, daß sie #

Geberdenbemerkung :/  
Anzeige d. prakt: Arztes Dr. Brand: p: 325 – 26  
Gerichtsärztliches Gutachten pag: 340 - 42

**Foto 167 (20200610\_092157)l:**

<p>§ 10 <u>Summarisches Verhör</u> mit <u>Dominicus Hahn</u></p>	
I 76	<p>Er bekenne, daß er seinem Vetter Egid mehrmals den Auftrag gegeben, seine Frau, mit der er seit längerer Zeit in Disharmonie lebte, zu ermorden, was derselbe am Martinitage Abends zwischen 6 – 7 Uh mit Wissen und Beihilfe seiner Magd u. Base Magalena Hahn zur Ausführung gebracht habe, indem derselbe die Frau mittels eines Schubkarrenstrickes, den ihm die Magd gegeben, im Wohnzimmer erdrosselt. Am Allerheil. Tage sei auf seine</p>

**Foto 167 (20200610\_092157)r:**

# zur Ausführung der That vor dem Beginne derselben	<p>Weisung von Seite des Egid ein Versuch dazu gemacht, allein da Egid den Muth # verloren, vereitelt worden. Er werde, wenn es ihm erlaubt sei, den Hergang der Sache, umständlich zu Papier bringen u. der Untersuchungs Commission behändigen. <u>Deponirte mit grosser Kaltblütigkeit ohne die geringste Reue.</u></p>
84	<p>Am 15 November 1844 vernommen gibt Dom. Hahn an. Ausser ihm, seiner Magd u. dem Egid Hahn sei Niemand in der fraglichen Sache betheiligt, sonach seine Vettern Conrad u Albert Hahn gänzlich unschuldig</p>
87	<p>Am 16 November 1844 übergab Hahn der Untersuchungs Commission eine schriftliche Erklärung #, 6 Bogen in gebrochener Form,</p>
# über die entferneren und näheren Veranlassungen zur Ermordung seiner Ehefrau,	

**Foto 168 (20200610\_092203)l:**

	<p>mit dem Bemerkenm, daß er sie selbst zu Paöier gebracht und unterzeichnet habe, u. bitte selbe dem Protokolle einzuverleiben, was auch sofort geschah.</p>
--	---

# Todtengräber Hofmann zu Konzell, beeidigt, über die Angabe des Hahn, daß er in letzterer Zeit in der Sakristei bei weitem die Pünktlichkeit wie früher nicht mehr eingehalten habe, befragt, weiß sich hierüber nichts zu erinnern. P: 179. Schulgehilfe Lohr an den abgelegten Eid erinnert, bestätigt die Angabe des Hahn, daß er im letzten halben Jahr nach der Schule oft, stundenlang im Schulzimmer sitzen geblieben sei, den Kopf auf die Hand gestützt, und siniert habe, und fügt bei, derselbe habe in der letzteren Zeit alle seine Arbeiten im Schulzimmer oben besorgt, was er früher in der Wohnstube gethan habe. P: 180.

297  
Vom Inquisiten selbst diktirt.

Das Protokoll hat Hahn ebenfalls unterschrieben. Diese schriftliche Erklärung pag: 88 Fegg: dürfte ex actis verlesen werden. /: i spcai pag: 100 – 106 :/

#  
I ordentliches Verhör  
mit  
Dominicus Hahn

Wie er bereits in seiner schriftlichen Erklärung gesagt, habe er in dem Wahne gelebt, mit seiner Frau nicht mehr fortwirthschaften zu können u. daher auf mehrere Mittel gesonnen, ihrer los zu werden.

**Foto 168 (20200610\_092203)r:**

Weil er sich aber nicht unmittelbar an ihr selbst vergreifen wollte, denn es empörte sich ein gewisses Gefühl in seinem Innern dagegen, habe er mit der Magd Magdalena Hahn eine Unterredung in der Art gepflogen, wenn es doch einen Menschen gebe der seiner Gattin einen Triff versetzte, wodurch die Einleitung gegeben worden, daß Egid Hahn zur Mordthat ins Spiel gebracht wurde, indem die Magd meinte, dießes Vorhaben dürfte man vor Allem dem Egid anvertrauen, der für jeden Fall verschwiegen wäre, wollte er die Ausführung des Planes übernehmen oder nicht.

Auf dem Grund dieser Verabredung habe er die Magd beauftragt, eine mündliche Unterredung mit Egid zu pflegen.

Sie habe ihm den Bericht in der Art

**Foto 169 (20200610\_092210)l:**

abgestattet, daß Egid über den Antrag zwar sehr ergriffen worden sei, jedoch sich eine unmittelbare mündliche Unterredung mit ihm ausbedungen u. hiezu das Wirtshaus in Menach bestimmt habe.

Er, Inquisit, habe sich am nächsten Tage Abends dahin verfügt.



Im Wirtshaus sei wegen anderer Gäste eine Unterredung von der Art nicht zu pflegen gewesen, u. Egid deßhalb ihm in das nächste Holz Viertel genannt, gefolgt. Unter Berührung der am vorigen Tage zwischen den beiden Geschwistern gepflogene Unterredung sei ihr Gespräch ziemlich lakonisch gewesen: Er, Inquisit habe dem Egid nemlich bedeutet, daß er seine Ehe als höchst mißgerathen anerkenne u. sich daher für den unglücklichsten Ehegatten unter der Sonne halte, so daß sich ihm, Ideen von Selbstermordung mehrmals

**Foto 169 (20200610\_092210r):**

angedrungen. Nachher aber sei er auf den unglückseligen Gedanken verfallen, seine Gattin wegzuräumen, wozu er ihn, den Egid als Werkzeug ausersehen. Egid habe sich, wie Tags vorher dem Anschein nach gegen dieß Unternehmen gesträubt, jedoch aus den von ihm vorgebrachten Beweggründen eingewilligt. Indeß habe er sich ein Paar Tage Bedenkzeit ausgebeten, u. so sei er am Allerheiligtag (1 Novbr) in Konzell erschienen. Nach dem Pfarrgottesdienst haben sie dieselbe Unterredung nochmals im Kirchthurm gepflogen u. Egid habe sich am Abend zwischen 5 – 6 Uhr, wo er, Inquisit, des Läutens wegen 1 Stunde im Thurm

**Foto 170 (20200610\_092216l):**

verweilen mußte, als bereitwillig gestellt, diese gräuliche That zu unternehmen. Mit Hilfe der Magd sei nun Egid vor dem Läuten durch die hintere Hausthür ins Haus geführt worden, wo er auf der Kellerstiege verweilte u. ihm die magd einen alten Sommerrock vom Vater des Inquisiten zur Verkleidung behändigte. Wie sie vom Läuten herabkamen, sei im Hause Alles in statu quo gewesen. Die Magd sei in den Stall gegangen und wie sie ins Wohnzimmer zurückkam, habe sie ihm, Inquisiten, durch ein leises Wort zu verstehen gegeben, daß Egid im Garten draussen mit ihm reden wolle. Inquisit habe sich zu jenem hinaus verfügt, wo ihm Egid erklärte, daß ihn ein gewisses Gefühl von Schauer angewandelt u. ihn

**Foto 170 (20200610\_092216)r:**

unter Anderm sein heiliger Schutzengel gewarnt habe, die That zu unterlassen. Egid habe ihn gebeten, sich doch nicht sogleich selbst zu entleiben, er werde über die Sache noch mehr nachdenken u. nächstens wiederkommen. Egid sei auch wirklich am nächsten Sonntag früh gegen ½ 7 Uhr gekommen, wo er ihn durch die Magd in den Stadel erbitten ließ. Seine erste Frage sei gewesen, welchen Sinnes er Inquisit in der Zwischenzeit geworden, worauf er, in seiner Geistesverwirrung entgegnete, daß er noch auf der nemglichen Idee verharre. Darauf habe Egid zur Antwort gegeben, er wolle am Martinitag 11 Novbr, wo Jahrmarkt sei, dazu entschlossen sein. Damit trennten sie sich

**Foto 171 (20200610\_092226)l:**

Am Martinitag habe Iquisit dem Egid entgegengeharrt – derselbe sei während des 12 Uhr Läutens zu ihm in den Thurm gekommen. Sie seien beide in der gegenseitigen Verabredung kurz dahin einig geworden, daß Abends nach dem Gebetläuten er den nemlichen Versuch mache, der am 1 November gescheitert. Als sie sich trennen wollten, habe Egid eine Frage, gleichsam im Hintergrunde, noch aufgestellt, ob er sich nochmals zu verehlichen gedenke, falls er glücklich dieser Verlegenheit entkäme, u. da Inquisit äusserte, daß dieß, weil seine bisherige Verehlichungszeit so unglücklich gewesen u. er überhaupt mehr Neigung

**Foto 171 (20200610\_092226)r:**

# Egid will sich hieran wie bereits erwähnt, nicht bestimmt erinnern können.

zum unverehlichten Stand fühle, sein letzter Gedanken sey, so habe Egid weiter gefragt, ob Inquisit bei seinen Vermögensumständen seiner wohl mit besonderer Rücksicht gedenken würde, worauf Inquisit erwiedert, wie groß beiläufig die Summe sein solle, auf die er einzähle ? Egid habe hierauf entgenet, daß ihm mit 2000 – 2400 f geholfen wären, welche Summe er ihm auch zugesichert habe. #  
Mit dem Bemerkn, daß ihm die Magd wieder ebenso behilflich sein werde wie am 1 Novbr,

# und über den Hergang der Sache im Speziellen nachgedacht

haben sie sich getrennt.  
Inquisit schaltet ein: Während seiner Gefangenschaft, wo er das Geschehen schon mehr als tausendmal bereut # habe, habe sich ihm unwillkürlich der Gedanke aufgedrungen

**Foto 172 (20200610\_092232)l:**

Daß es schien, als wenn die Redensweise des Egid mit seinen zu den Zusammenkünften veranstalteten Handlungsweisen ree[sppektive?] Benehmen nicht harmonirt hätte u. daß ihm auch darüber Zweifel aufstiegen, ob Egid nicht erst dann, als er von Inquisiten die oben bezeichnete Summe zugesichert erhielt u. übhpt ihn als vermöglichen Mann kannte, zur Ausführung der That sich bewogen gefunden und daß er vielleicht, wenn Inquisit arm gewesen wäre, sich nicht dazu herbeigelassen hätte. Inquisit glaube demnach, daß, wenn ihm Egid auf solche Weise nicht behilflich gewesen wäre, noch alles im vorigen Zustande seyn würde. Denn in Wahrheit müsse Inquisit hier gestehen, daß ihn besonders der Umstand faßt so sehr kränke

**Foto 172 (20200610\_092232)r:**

wie die Mordthat selbst, daß er nicht einen Gewissensfreund aufgesucht, dem er seine Skrupel und Verirrungen entdeckt hätte.

In der Hauptsache bemerkt Inquisit weiter: Er sei zwar nicht mehr zu Egid gekommen. Letzter habe aber am Martinitag die von Inquisiten beabsichtigte Ermordung seiner Frau dadurch vollführt, daß er selbe im Wohnzimmer, während Inquisit u. die Magd abwesend waren, mit einem Stricke erdrosselte u. daß ihn, wie am Allerheiligentage die Magd auf des Inquisiten Geheiß ins Haus und zwar zur hinteren Thüre hineinließ.

Sowohl den Egid als die Magd habe Inquisit aufmerksam gemacht, daß sie sich selbst gegenseitig verabreden sollen, in wie ferne nemlich die Magd mittelst eines Rockes od. weitere Beihilfe

**Foto 173 (20200610\_092238)l:**

# bezüglich der angeblichen Geldentwendung beziehe er sich auf seine schriftliche Erklärung und die weiteren Verhöre, indem er hierin durchaus die reine Wahrheit angegeben habe, und hierin nichts zu ändern wisse; nur Das müsse er noch beifügen, daß er den Egid beauftrag habe, nach vollbrachter That in den Kleider—u. Commode-Kästen, dann Betten, einige Unordnung zu veranlassen, sowie die Schubladen des Schreibpultes herauszuziehen, um dadurch glauben zu machen, es sey eine Entwendung vorgefallen.

Ebenso habe er angeordnet, daß Egid eine an der Wand hängende silberne Sackuhr zu sich nehmen sollte, was dieser auch gethan habe.

# welcher aber ihm den Diebstahl einbekennt und

# zwar vorläufig

den Egid unterstützen solle er könne sich aber nicht mehr genau erinnern, ob sie ihm auf sein Anschaffen einen Strick zum bezeichneten Zwecke überreichen sollte. - #

äußerte mehrmalen dem Anschein nach ernstliche Reue. –

## II ordentliches Verhör

mit

Dominicus Hahn

Auf Vorhalt einzelner Thatumstände gibt Inquisit ferner an, daß Egid Hahn seinem, des Inquisiten Vater, Philipp Hahn, 700 – 800 f am 15. August 1840 entwendet, # 400 f mit dem Bemerkten zurück gestellt habe, daß er bereits 300 f für einen Einstandsmann verwendet, welche 300 f ihm Inquisit # geschenkt, jedoch unter der Bedingung, daß Egid, falls

### **Foto 173 (20200610\_092238 Verhör Dom.):**

# erwiesene Gute sei jedoch von keinem sonderlichen Belange gewesen. - Die früheren Versuche, sich seiner Ehefrau zu entledigen, seien nur schnell vorübergehende Ideen gewesen und zu keinem Erfolge gelangt.

# öfters in übler Launen krank stellte; - nicht aber in der Absicht ihrer hiedurch los zu werden. Die Magd habe ihn wohl gefragt, ob man denn mit Blei Jemanden vergiften könne, worauf er erwiedert: Wenn man grosse Portionen und längerer Zeit hindurch reichen würde, so könnte dieses möglich sein, nämlich eine abzehrende Krankheit; eigentlich geschehe aber eine Bleivergiftung durch Bleizucker.

er das elterliche Anwesen übernehme, seine Geschwister berücksichtigen solle, so daß ihnen etwas davon zu Gutem käme. Richtig sei, daß als er wegen seines Mordplanes sich an Egid gewendet. Er dem selben zu verstehen gegeben, daß ihm schon öfters Gutes erwiesen und hiebei auch die erwähnten 300 f hingedeute habe; das jenem ausserdem # Von den abgefeilten Theilen einer bleiernen Kugel habe er seiner Frau durch die Magd beiläufig eine Messerspitze voll bloß zu dem Zwecke beibringen lassen, damit sie Bauchgrimmen bekomme, weil sie sich # Er selbst habe der Frau unmittelbar Nichts vom erwähnten Blei beigebracht; sowie überhaupt nie Gift, sondern bloß, durch die Magd mit seiner Beistimmung 2 bis 3 Mal eine kleine Portion zum obigen Zwecke; wenn er nicht wie im Kaffe. Der Gedanke der Vergiftung sei überhaupt in ihm nie zur Reife gediehen, er sei bloß eine vorübergehende Idee gewesen.

### **Foto 174 (20200610\_092246):**

# solange benützt haben, bis er seinen Zweck erreicht, oder sich ein Gift zu verschaffen getrachtet haben,

# den Erwerb des Giftes von dem Bader Christl und dem Stricker zu Bürgl gibt er mit Magdalena Hahn übereinstimmen an: Er sei ursprünglich bloß zur Vertilgung der Ratten und Mäuse bestimmt gewesen.

# leg. Die Erziehung ehlicher Zwistigkeiten pag: 317 - 318

Sonst würde er das in Händen habende Gift, # von dessen Wirkung er überzeugt gewesen wäre. #

Daran, daß er im verflossenen Sommer mit der Magd gemeinschaftlich den Plan entworfen, die Frau zu erdrosseln, erinnere er sich nicht. Er habe sich an seiner Frau nie vergriffen; vielleicht wäre es besser gewesen, wenn er mehr Courage gegen sie gezeigt, damit sie mehr Furcht vor ihm bekommen hätte. #

Die Wahl der Todesart habe er dem Egid überlassen, u. demselben auf die Erklärung, daß er die Frau erdrosseln wolle, aufgetragen, daß, wenn der Erstickungstod nicht von vollkommenen Erfolge wäre, er ihr noch mit einem Messer eine Verletzung an der Halsader beibringen solle.

Das der Strick bereit sei, daß er ihn der Frau um den

#### Foto 174 (20200610\_092246)r:

# ausser dem oben Camerakten wisse er in die famgl Beziehung (nämlich daß die Magd sonst noch auf irgend eine Weise zur Vollbringung der That beigetragen) nichts anzugeben.

# dings gemuthmaßt haben, eine bestimmte Wissenschaft habe sie aber nicht daran erhalten. Nach der Ermordung seiner Frau habe er wohl eine Leiter vor der Hinterseite des Hauses lehnen gesehen; wisse aber nicht, wer sie dahin gebracht. – fol 349

# p: 363. 406. 415. 418. In Beziehung auf seine Verhältnisse zum weiblichen Geschlecht, re Specis zu Magdalena Hahn. P: 369. 411.

Schilderungen des Gemüthszustandes des Inquisiten, als Beiträge zur Charakteristik desselben,

p: 412. Wird erheltes Bekenntniß der That, p: 432. Bezüglich der Vergiftung u. Versuchen, p: 426 bezüglich der Schwangerschaft seiner Frau.

In dieser Darstellung behauptet Inquisit wiederholt, seiner Frau öfters mit Selbstmord gedroht zu haben, wenn sie ihr Betragen gegen ihn nicht ändere; aber jedesmal nur mit geringem Erfolg von kurzer Dauer. P: 389. 390. 394. 396. 404. 412.

Leg: die Schlußbemerkung bezüglich der beiden Mitschuldigen p: 439

Hals werfen u. sie damit abdrosseln solle, habe er zu Egid nicht gesagt, sondern nur, daß ihm die Magd behilflich sein werde, wenn er zur Zubereitung noch etwas brauche. Die Beihilfe der Magd habe darin bestanden, daß sie den Egid zum gewöhnlich versperrten Hofthor und zur gesperrten hinteren Hausthüre hineinließ ihm, um denselben unkenntlich zumachen, einen alten Sommerrock behändigt u. einen Strick gegeben. Ob sie letzteren dem Egid angetragen, oder dieser ihn gefordert habe, wisse er nicht #

Mit seiner Magd habe er 2 mal im ledigen Stande fleischlichen Umgang gepflogen und 1 Mal im verheuratheten Stande.

Seine Frau könne dieses vertraute Verhältniß aller #

Ohne Auffallenheit.

Am Schlusse dieses Verhöres bat Inquisit, eine ausführliche Darstellung über sein ehliches Verhältniß schriftlich zu den Akten geben zu dürfen, was er auch am 7 März 1845 that P legatur insbes. #

III ordentliches Verhör  
mit  
Dominikus Hahn

**Foto 175 (20200610\_092256)l:**

<p>P: 485</p> <p># Er habe bisher in dem Wahne gelebt, in seiner ersten Vorführung nur als wahrscheinlich; nicht aber bestimmt angegeben zu haben, daß seine Frau seit Mitte Juni v: Js schwanger gewesen sei.</p> <p># er habe aber hierauf geantwortet, daß seine Frau, wohl zu mehreren Personen Aeusserungen gemacht habe, als wäre sie schwanger, er aber hievon nicht überzeugt sei. In seiner Verblendung habe er übrigens zu Egid gesagt, wenn die Sache (722) verschwiegen bleibe würde er vorerst sein Herz einem Gewissensfreunde öffnen und dann ihm, dem Egid, sagen, wie er sich selbst bei der Beicht zu benehmen habe.</p> <p>Daß er die Frau geschwängert habe, um ihrer leichter los zu werden, habe er gegen die Magd nicht geäußert. Auf Vorhalt des Sectionsbefundes bezüglich der Schwangerschaft der Frau: Hieraus gehe hervor, daß die Aeusserungen seiner Frau, die er vorher in Zweifel gezogen, sich bestätigen.</p> <p>Auf Vorhalt der seiner Darstellung widersprechenden Zeugen – Aussagen bezüglich des Charakter und Benehmens der Ermordeten bleibt er lediglich bei seinen desfallsigen Behauptungen ohne Anführung von Beweisen.</p> <p>Als Veranlassung der öfteren Reibungen zwischen der Frau und der Magd gibt er an, daß diese die Feld- und anderen ökonomischen Arbeiten besser verstanden habe als jene, und die Frau der Magd mehrmals unter Jahrs den Dienst gekündigt habe. 722</p> <p>Wohl sei er bei solchen Auftritten niedergeschlagen und wortkarg geworden, daß er aber auf das Ansuchen der Frau, die Magd aus dem Dienste zu entfernen einmal erwidert habe, wenn dieses geschehe sei es sein Tod, sei eine reine Lüge und elende Verläumdung.</p> <p>Bei der letzten Frage entrüstet; sonst nichts Auffallendes.</p>	<p>Bezüglich seines Wissens um die Schwangerschaft seiner Frau bleibe er bei dem was er in seiner schriftlichen Darstellung v. 6 Merz erwähnt. #</p> <p>Egid habe wohl gesagt, daß dem Vernehmen nach die Frau schwanger u. in diesem Falle die Sünde noch größer sei; #</p> <p>In einem IVten erbetenen Verhöre gibt Dom: Hahn an:</p> <p>Durchgestrichenes</p> <p>Die Elisabetha Sixt, welche ihm seine Frau zuerst in Vorschlag gebracht, und durch zudringliche Anempfehlungen ihn zur Eingehung der Ehe bewogen bewogen habe, sei eigentlich die Quelle seines Unglücks.</p>
---	---

**Foto 175 (20200610\_092256)r:**

	<p>P: 724 An seinem Trauungstage habe er der Sixt als sie die üblichen Roßmarinsträuschen ins`s Haus gebracht, mit Nachdruck gesagt: Wenn die Ehe</p>
--	---

+ ) Die betreffende Aussage der Sixt wurde bereits oben verlesen.

Pag: 822

gut anschlage, werde sie für ihre Bemühungen einen bedeutende Kuppelpelz erhalten, sollte aber das Gegentheil eintreten, so würde er sie und sich selbst erschießen. Darauf habe die Sixt mit höhnischer Miene geantwortet, daß die Ehe, nicht fehlschlagen könne, weil beide Brautleute in gutem Rufe stünden, einen ruhigen Charakter und die erforderlichen Subsistenzmittel besäßen. +)

Durchgestrichenes

III. 831 Durch Entschließung vom 13. Dezember 1845 wurde dem Untersuchungsgerichte aufgetragen, den Inquisiten in einem mit ihm abzuhaltenden weiteren Verhör zu veranlassen, sein abgelegtes Geständniß umständlich auf eine dem Art. 150 Th: II. d. St: G. B. entsprechende Weise, nämlich mündlich zu Protokoll zu wiederholen. P: 646.

Dieses Protokoll wird verlesen. P: 866. Schulgehilfe Martin Lohn von Konzell, an den abgelegten Eide erinnert, bestätigt die Angabe des Inquisiten, daß er am Simon und Judätag 1844 denselben auf Ansuchen seiner Frau, weil er solange aus geblieben, und sie befürchtet habe, daß ihm etwas begegnet sei, in der Richtung gegen Menach entgegen gegangen und beiläufig um 11 Uhr unweit des Aignerbauern – Weihers mit ihm zusammengetroffen sei. Bald darnach habe Inquisit, unter dem Vorwande seine Nothdurft zu verrichten, sich in das nächste Holz Viertel genannt, hineingezogen und gleich darauf sei ein Pfiff erfolgt. – Da Inquisit beinahe eine Viertelstunde in dem Hölzchen verweilt, und er besorgt habe, daß ihm etwas wiederfahren sein möge, so habe er sich in Begleitung des Andreas

**Foto 176 (20200610\_092302)I:**

Dietl von Konzell dem Hölzchen genähert und dem Inquisiten mehrmals zugerufen, worauf dieser endlich geantwortet, er werde gleich kommen; Zeuge solle nur vorausgehen. Nachdem sie ungefähr 20. Schritte weiter gegangen und dann neuerdings stillgestanden um den Inquisiten zu warten, sei dieser endlich nachgekommen und habe sein langes Ausbleiben damit zu entschuldigen gesucht, daß er in Folge des Genusses von neuem Bier sich erbrochen und das Abweichen bekommen habe.

III. 899 Weil die Frau ihm verboten habe, zu sagen, daß er von ihr abgeordnet sei, habe er gegen den Inquisiten vorgegeben, er sei spazieren gegangen, weil eine so helle Nacht sei.

Egid Hahn, in einem IVten ordentlichen Verhör über die Angabe des Inquisiten befragt, daß er bei ihrer Zusammenkunft im Hölzchen auf die Frage desselben, welche Handgriffe er vornehmen würde, erwiedert habe, er habe seiner Lebtag schon gehört, wenn man einer Person mit dem Daumen die Luftlöcher zuhalte, so sei es gleich geschehen, erklärt: Etwas solches habe er nie zum Inquisiten gesagt, und er könne sich auch nicht erinnern, daß jener ihm damals in der angegebenen Weise gefragt habe. Sooft Dominikus und Magdalena Hahn wegen Ermordung der Frau in ihn gedungen, haben sie ihm jedesmal in Vorschlag gebracht, sie mittels eines Strickes zu erdrossen, damit sie nicht mehr schreien oder auslaufen könne. Die fernere Angabe bezüglich seiner Beweggründe zur That beruhe nicht auf Wahrheit; wohl aber haben der Lehrer und dessen Magd am Martinitage ihm zugeredet, die That an diesem Tage auszuführen, weil bei dem abgehaltenen Jahrmarkte allerlei Leute zusammen kämen und deßhalb der Verdacht weniger auf ihn falle.

**Foto 176 (20200610\_092302)r:**

	§ 11. <b><u>Vertheidigungsverfahren</u></b> A
<p>499.</p> <p># nach genommener Akteneinsicht und Unterredung mit dem Inquisiten p: 524. 529. 624</p> <p style="text-align: right;">503 – 504</p> <p># da derselbe nicht die Absicht zu tödten, sondern nur zu schrecken gehabt, und im Affekte gehandelt habe,</p>	<p>Egid Hahn wählte zum Defensor den k Adv Himelstoß in Cham.</p> <p>Dieser gab # eine 8 ½ Bogen lange Vertheidigung mit Kostenansatz von 90 fl (p: 679) ab p: 646 /bei einmaliger Reise von Mitterfels nach Cham und zurück und 2 tägiger Versäumniß dann 3 tägige Akteneinsicht beim Landgerichte Cham :/ Derselbe wurde an seinen Eid erinnert. Adv Himelstoß nimmt objektiv Todtschlag auf Seite seines Clienten an # u. bittet um die niedrigste Strafe des Art 152 Thl I unter</p>

**Foto 177 (20200610\_092310)l:**

# wegen Mangels an Gründlichkeit bekämt, und	# diese Vertheidigung wurde vom Egid Hahn
--	---



die Behauptung aufstellt, daß nach dem Sectionsbefunde, welcher durch die einander widersprechenden Zeugenaussagen nicht ergänzt werden können, es nicht und nicht wahrscheinlich, sondern sogar unmöglich sei, daß der Tod der A. M. Hahn durch Erdrosseln verursacht worden, weßhalb er antrage, wegen mangelnden objectiven Thatbestandes den Inquisiten bezüglich des Mordes von der Instanz zu entlassen, eventuell, da derselbe nicht die Absicht zu tödten, sondern blos zu schrecken gehabt habe, ihn der fahrlässigen körperlichen Beschädigung d. A. M. Hahn schuldig zu erkennen. In subferterer Beziehung habe Inquisit die That in einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne, verursacht durch moralischen Zwang von Seite des Dominikus und der Magdalena Hahn, mittels planmäßiger Verführung, falscher Vorspiegelungen und Geldversprechen, welchen er bei seiner eher verwaorlosten Erziehung, dem Reichthum und Ansehen seines Verführers und seiner Abhängigkeit von demselben nicht zu widerstehen vermochte, begangen, sie daher gemäß Art. 121 I. straflos, weßhalb gebeten werde, ihn von Schuld und Strafe freizusprechen und den Dom: Hahn in die Untersuchung- und Verpflegungskosten zu verurtheilen. Legatur : es Hpels: pag: 1004 – 1056. # /: oben:/ + diese Vertheidigung wurde vom Inquisiten genehmigt. P: 687. und zugleich bestätigt, daß der Vertheidiger unter vier Augen mit ihm gesprochen habe. – Im IVten ordentlichen Verhör möchte Egid Hahn dem Adv: Grahberger zu Mitterfels zu seinem Vertheidiger. ( III. 902) dieser wude an seinen Eid erinnert. (p: 941) und gab einen Vertheidigungsnachtrag zu den Akten (III 1044) in welchem er der Gutachten des Medizinal-Commite #

# den k: Adv: Dr Hölzl zu Straubing; p: 502 dieser lehnte aber ihre Vertheidigung ab, weil solche mit jener der Dominikus Hahn collidiere p: 508 worauf sie

+) jetzt Advokat in Burglengenfeld III. 859. 521 - 522

# genommener Akten- Einsicht und Rücksprache mit der Inquisition p: 522. 531. 528.

genehmigt und zugleich bestätigt, daß sein Vertheidiger sich vorher mit ihm unter vier Augen besprochen habe. III. 1088 /: Fortsetzung pag: 4. Jenseits oben :/

Ad Pag: 3

Ein nach eingelangtem Gutachten des Obermedizinal-Ausschusses eingereichter weiterer Vertheidigungs- Nachtrag sucht den Thatbestand aus dem Grunde als mangelhaft darzustellen, weil nunmehr zwei Gutachten vom Sachverständigen höherer Ordnung einander entgegenstehen und zwar des Medizinalcommite als den gesetzlichen Vorschriften mehr entsprechend und der Angeschuldigten günstiger den Vorzug verdiene ( IV. 261) Genehmigt und die Besprechung bestätigt (IV. 354) Kosten zusammen 219 f 40x (IV. 282)

Überbürdung der Untersuchungs- und Verpflegungskosten auf den Lehrer Dominikus, Egid Hahn dermalen ist, Dom. Hahn aber als mittelbarer Urheber für die Kosten in soliclem hafte

Legatus: p: 671. Hepp: +

## B

Magdalena Hahn wählte zum Defensor # den App Ger -Auessisten Max Andree in Straubing +) benannt, welcher nach eidlicher Verpflichtung, # eine 13 Bogen lange Vertheidigung (Deservit incl Reise) abgab p: 549. 54 f 24 Xr pr 548 Worin er a. bezüglich der Vergiftung den Thatbestand als nicht vollkommen

**Foto 177 (20200610\_092310)r:**

# bei mangelhaftem Thatbestande für

576

# diese Vertheidigung wurde von der Inquisitin ohne Beisatz genehmigt und zweimalige Besprechung mit ihrem Vertheidiger unter 4. Augen bestätigt.

II 601

Nach eingeholtem Superarbitrium des Medizinal-Comite wurde das Vertheidigungsverfahren restummirt auch der Vertheidiger gab nach genomener Akteneinsicht und Rücksprache mit der Inquisitin (III. 946) eine nachträgliche Vertheidigung zu den Acten (III. 982) welche von der Inquisitin genehmigt wurde, wobei dieselbe die stattgehabte Besprechung ohne Zeugen bestätigte. (III. 1016).

In diesem Vertheidigungs- Nachtrfrage wurde der objective Thatbestand auf den Grund des Obergutachtens des Medizinal **496** Comite als mangelhaft dargestellt, die Glaubwürdigkeit der neuerlich vernommenen Zeugin und xxxx ihrer Aussagen bestritten, die Behauptung wiederholt, daß Inquisitin nur als Gehilfin der That erscheine, und werden xx Milderungsgründe ihr unverschuldet langwieriges Gefängniß, mangelhafte Unterricht bei beschränkten Geisteskräften und dadurch erleichterte Verführung von Seite ihres heimtückischen Dienstherrn geltend gemacht. Antrag auf eine geringere als die gesetzliche Strafe /: 12 – 16 jähriges Zuchthaus :/ legatur, insproi pag: xx xxx. Kosten 747 f 5816 incl: jender für die erste Vertheidigung p: 1013 /: Forsetzung pag. 2 oben

hergestellt beanstandet u. dedezirt, daß seine Clientin nicht die Absicht zu tödten gehabt habe, diese Absicht auch nicht präsumiert werden dürfe. Er beantragt, die Inquisitin der Praemeditirten körperlichen Mißhandlung 4ten Grads # schuldig zu erkennen und deßhalb nach Art 106 I eine geringere als die gesetzliche Strafe von 9 – 12 jährigem zur Anwendung zu bringen; b. bezüglich der Theilnahme am Morde nimmt Defensor den Thatbefund desselben objektiv als vollkommen hergestellt an; Subjektiv bittet er für seine Defendendin als Gehilfin lten Grades um die möglichst geringe Strafe /: Zuchthaus auf unbestimmte Zeit. I. Art : 75 :/

C /: legatur :/ #

In Fsrr f: 575 hepp:

Dominikus Hahn wählte als Vertheidiger den k Adv Dr. Hölzl in Straubing.

**Foto 178 (20200610\_092317)l:**

Pag 2 weiter vorne :/

In dem weiteren Vertheidigungsnachtrage IV. 327 sucht Advokat Grafberger zu beweisen, daß, das Superarbitrium des

Obermedizinalausschusses weder auf Grundsätzen der Wissenschaft, noch auf der Lage der Untersuchungsakten fusse. Die Aussage der Zeugen auf welche dieses Gutachten Greift lege, stehe im Widerspruch mit dem Sectionsprotokoll aus der späteren Erklärung, das Obduzenten, durch diese widersprechenden Angaben könne die Annahme einer Gewissheit nicht gerechtfertigt werden. Es wäre unmöglich, daß A. M. Hahn nach der Entfernung des Egid noch am Leben gewesen, da sie noch ein Händen und Füßen zappelte, und erst von der Magdalena vollens erstickt worden sei. Zur Einholung des Superabitriums des Obermedizinalausschusses sei kein Grund vorhanden gewesen, da jenes des Medicinal-Comite einstimmig gefasst worden, und weder an Gründlichkeit, noch Genauigkeit und vollständigkeit Mangel leide, daher werde gebeten, dieses letzte Gutachten bei der Beurtheilung der objektiven Thatbestandes zur Richtschnur zu nehmen. – Gxxxxingt und die Unterredung bestätigt IV 358. Weitere Kosten 24 f 3 K IV 351.

533 – 545

+) nach gepflogener Unterredung mit den Inquisiten p: 508 und genomener Akten-Einsicht p: 506. 508. 517. 519. 527. 528. 715. 717. 721. 808.

# bezüglich des Geisteszustandes und der Zurechnungsfähigkeit der Inquisiten

778

Dieser an seinen Eid erinnert fol 503 stellte +) einen Ersetzungsantrag # und gab nach gepflogenen Ersetzungen seine Vertheidigung in 18 Bogen /: Deservit 104 f 18 K p 731 :/ abp 732 Objektiv behauptet Defensor, daß der Thatbestand der Erdrosselung mangelhaft u. das Gutachten des Gerichtsarztes ohne faktische Begründung sey

Noch mangelhafter sei der Thatbestand der Vergiftung. –

Subjektiv entspreche das abgelegte Geständniß nicht den gesetzlichen Bestimmungen u. immerhin sei Dom: Hahn nur gemindert zurechnungsfähig, da er an Melancholie leide, dann mit früherem heftigen Kopfleiden d. s. g. Wurm behaftet gewesen.

Er trägt darauf an, den physischen Zustand Hahns einer neuerlichen gerichtsarztlichen

Untersuchung

#### Foto 178 (20200610\_092317)r:

+) In der Selbstbiographie pag: 26. findet sich unterm 6. August 1832 die Bemerkung: Nie war ich je schwer krank gewesen, ausgenommen, daß ich den Schmerzen an den Zähnen häufig ausgesetzt war.

# Noch vor der Einreichung der Vertheidigungsschrift brachte Inquisit am 3. Juli 1845 nachdem Tags vorher sein Vertheidiger sich mit ihm unterredet hatte, vor, er habe bei der letzten Untersuchung seines körperlichen und geistigen Zustandes durch den Gerichtsarzt vergessen, demselben zu eröffnen, daß er vor beiläufig 10 bis 12 Jahren +) mit einem äusserst

durch einen anderen Arzt zu unternehmen u. ihn von Schuld und Strafe frei zu sprechen oder cocntnell selben zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit zu verurtheilen leg: in sprr.pag 758 – 760. 769 – 808

Von dem Inquisiten ist die damalige geführte Besprechung mit dem Defensor bestätigt u. die Defensivsschrift mit Ausnahme zweier sie derselben angexkten und berichtigten Punkte, genehmigt, wobei dieselbe schließlich bemerkte, daß

**fol 814. 810.**

seine practischen Kenntnisse dem praktischen Leben vorangex seien, indem er Letzterer,

heftigen Kopfleiden, durch welches er beinahe rasend geworden, behaftet gewesen sei, und daß er nach den eingeholten Erkundigungen geglaubt habe, es könne eine Gehirnentzündung oder der p: gewesen sein. Er habe sich den Werun [?] tödten lassen, und nebst dem ihm hiebei vorgeschriebenen Verhaltungsarztregeln größte Diät beobachtet; welches von Beiden ihm geholfen hat, wisse er nicht. Seit mehreren Jahren habe er an Hämorrhoidal-Beschwerden gelitten und leide gegenwärtig noch daran. Er bitte, den Landgerichtsarzt zum nochmaligen Benehmen mit ihm und zu einer neuerlichen Triherhe bezüglich der erwähnten Punkten zu veranlassen – II. 721.

# In dem IVten ordentlichen Verhör beruft sich Inquisit zu Beweisen, daß schon im Juni 18xx eine xxx oder xxx an ihm wahrgenommen worden, auf das Zeugniß des Pfarrer Fritsch von Rattenberg, welcher ihn darüber bexx habe, warum er so verdrossen und xxsininig darein schaue, und auf seine abweichende Antwort in xxxtischen Tone geäußert habe: „Ich fürchte, ich fürchte, da steckt etwas dahinter, so daß sich einmal eine Esstesein auf irgend eine Weise ergeben kann. Wenigstens lassen ihre Gesichtszüge vermuthen, daß bei ihnen

insbesondere was das häusliche Leben betroffen, nicht recht gewachsen gewesen. Das eingeholte Gutachten des Gerichtsarztes Mayer über den Geisteszustand des Dom. Hahn findet sich

Fol 696 – 705. #

Vom Gerichtesarzt wurde hierauf ein weiteres Gutachten bezüglich des frühern Kopf- und Hämorrhoidal- Leidens des Inquisiten abgegeben. Fol 811. Legantur.

#

**Foto 179 (20200610\_092326)I:**

III. 909.-

im zunehmenden Alter ein sorupulser Zustand sich ausbilden könne.“ – III. 864.

Joseph Fritsch, 48 J: alt, Pfarrer zu Rattenberg, beeidigt, erklärt auf Vorhalt diese Angabe: Es sei allerdings unmöglich, daß er die erwähnten Aeusserungen gemacht habe, da solche seiner Ansicht von dem inneren Gemüthszustande des Inquisiten entsprechen; doch könne er sich derselben wegen Länge der Zeit nicht mehr genau erinnern. Er habe an Dominikus Hahn nach seiner Verehlichung Spuren von Schwermuth und Anlagen zu einem finsternen Wesen wahrgenommen, und sei in dieser Meinung noch dadurch bestärkt worden, daß Hahn während seines Aufenthaltes zu Schwarzach und Elisabethszell dem Vernehmen nach große Zurückgezogenheit und Sonderbarkeiten an den Tag gelegt habe. Vor Ausführung seines Attentats habe er den Hahn in jeder Beziehung für einen ordentlichen und rechtschaffenen Mann gehalten.

Art: II dac Nr 8 Das Medizinal-Comite der Universität München, vermöge Senatsbeschlusses vom 19. September 1845 und Abgabe seines Superarbitriums requirirt,

ob mit Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß Dominikus Hahn zur kritischen Zeit sich im Zustande aufgehobener oder geminderter Zurechnungsfähigkeit befunden habe? –

III. 856 Beantwortete obige Frage dahin: „Es liegt kein Grund vor, dieses anzunehmen“. Zur Begründung dieses Ausspruches wurde sich lediglich auf die gerichtsärztlichen Gutachten, da dem dort erschöpfend Erörterten nichts Wesentliches beizusetzen sei, bezogen und sich denselben vollkommen angeschlossen. – Nach reassumiertem Vertheidigungsverfahren, genomener Akteneinsicht und Besprechung mit dem Inquisiten (III. 945) gab der Vertheidiger einen

**Foto 179 (20200610\_092326)r:**

III. 975 Vertheidigungs- Nachtrag zu den Acten (III. 952) Welcher vom Inquisiten mit dem Beisatze genehmigt wurde, daß er im vorliegende Untersuchung lediglich nur einerseits durch die ihm dort beherrschende Melancholie, der er nicht zu widerstehen vermocht, und durch die Bereitwilligkeit seiner Gehilfen verwickelt worden sei. – Sein Zustand sei zur Zeit der That ein passiver gewesen und er sei der festen Ueberzeugung, daß wenn Egid und Magdalena Hahn sich nicht so bereitwillig gezeigt hätten, seine Frau noch heute am Leben wäre: Würden diese Beiden seiner Idee entgegengetreten sein und seinem krankhaft festgehaltenen Willen durch Gegenvorstellungen zu brechen versucht haben, so würde diese That nie geschehen sein.-  
Zugleich bestätigte der Inquisit, daß er sich mit seinem Defensor ohne Zeugen besprochen habe. In dem Vertheidigungs-Nachtrage stellt der Vertheidiger auf den Grund des Gutachtens des Medizinal-Comite dem objectiven Thatbestand sowohl in Beziehung auf die Ursache des Todes der Anna Maria Hahn, als auf die Tödtlichkeit der an derselben verübten Mißhandlung als mangelhaft dar; indem nach jenem Gutachten der tödtliche Gehirn-Apoplex es auch durch eine

andere Ursache als die Strangulation herbeigeführt werden sein konnte. In subjectiver Beziehung wird die Beweiskraft des wiederholt abgelegten Geständnisses bestritten; indem dasselbe mit dem früheren nicht vollkommen übereinstimme, und das Medizinalgutachten über den physischen Zustand des Inquisiten wiederholt als mangelhaft angestritten. Die früher gestellten Bitten werden wiederholt. Legatur re spec: pag: 967 – 974. Kosten 28 fl 18 Kr. Pag: 980.

**Foto 180 (20200610\_092334)I:**

In dem nach eingesehenem Gutachten des Obermedizinal-Ausschusses abgegebenen weiteren Vertheidigungs Nachtrage bemerkt der Vertheidiger, daß die Frage, ob A. M. Hahn eines gewaltsamen Todes durch Strangulation mittels des den Akten beiliegenden Strickes gestorben sei, nichts weniger als bejahend zur vollen Gewissheit gebracht worden; indem nunmehr die Ansichten von Sachverständigen höherer Ordnung in gleicher Zahl einander entgegenstehen, und von denselben die den Angeschuldigten günstigere Meinung angenommen werden müsse. Das Gutachten des Obermedizinal- Ausschusses sei von einem Mitgliede nicht unterschrieben. Aus demselben Gehe hervor, daß jedenfalls die Obduction höchst mangelhaft vorgenommen worden und daher keine volle Gewissheit hier wo es sich um die höchste Strafe handle nicht angenommen werden könne. In Beziehung auf den psychischen Zustand des Inquistien werden die früheren Anträge wiederholt und für den Fall, daß derselbe für zurechnungsfähig erkannt werden sollte auf eine geringere als die gesetzliche Strafe, nicht blos wegen mangelhaften Thatbestands; sondern auch wegen ohne Verschulden des Inquisten lediglich wegen mangelhafter Erhebung des Thatbestandes ungebührlich erlittenen Arrestes angetragen.

Leg: pag: 294 – 306. IV.

Die Genehmigung dieses Vertheidigungs-Nachtrags und Bestätigung zweimaliger Besprechung mit dem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson befindet sich bei den Akten pag: 302.

Kosten 24 fl p: 325.

**Gutachten des nunmehrigen Referenten coll:**  
**act: Nr: 28**

**Foto 180 (20200610\_092334)r:**

<p># vielmehr Sachverständige höherer Ordnung nach a. 263 Thl II.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Beurtheilung</u></b> <b><u>Qu. I.</u></b></p> <p>Der Defensor des Dominikus Hahn beantragt, in seiner Vertheidigungsschrift, den psychischen Zustand Hahns einer neuerlichen gerichtsärztlichen Untersuchung durch einen andern Arzt #, zu unterwerfen, und behauptet, Dom: Hahn habe den Mord in einem Zustande von schwerem Gemüthsleiden von tiefer Melancholie veranlaßt, oder sich wenigstens, als er die That beschlossen, und vollführen ließ, in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes befunden, die nach Art 120. 121 Thl I die Strafbarkeit aufheben; - er sei daher unzurechnungsfähig</p>
---	--

**Foto 181 (20200610\_092342)l:**

	<p>oder dieses wenigstens im verminderten Grad, so daß nie die gesetzlich bestimmte Strafe des Mordes ausgesprochen werden könne.</p> <p>Der k. Gerichtesarzt hat, nach mehrmals gepflogenen Conversationen mit dem Inquisiten Dom. Hahn u. gepflogener Akteneinsicht sich ausgesprochen,</p> <p style="padding-left: 40px;">Hahn sei von sangqinisch-cholerischem Temperamente; - sein Benehmen zeuge weder von krankhafter Nervenaufrägung, noch weniger v. Geistesstörung, er sei vielmehr ruhig und äusserst bedachtsam.</p> <p>Melancholie verrathe Hahn weder durch innerliche noch äusserliche Merkmale. Sein Handeln war wohl aus gedacht, mit Klarheit der Idee gepaart; er besaß gesunden Willen, moralische Freiheit des Willens, Einsicht und Kenntniß von Recht und</p>
--	--

**Foto 181 (20200610\_092342)r:**

	<p>Unrecht.</p> <p>Auch äussere Zeichen der Melancholie fehlen bei demselben.</p> <p>Das von Dom. Hahn berührte frühere Kopfleiden fand bereits vo 10 – 12 Jahren statt u. kann nach gerichtsärztlicher pallre als, weiterhin die</p>
--	---

# wird in rechtlicher Form

# für welche ohnehin die Vermuthung streitet

Art 134 I

Gesundheit störend, nicht beträcht werden.  
Die Hämorrhoidalbeschwerden erklärt Hahn selbst nicht einmals als Unwohlsein, vielweniger als Krankheit.

Der Gerichtsarzt erklärt wiederholt:

Hahn sei geistig und körperlich gesund –

Bey diesem bestimmt # abgegebenen Gutachten des fachverständigen Gerichtsarztes, ist die Thatsache der vollen Zurechnungsfähigkeit, # des Dom. Hahn erwiesen u. Referent hält dafür, daß er dieser

**Foto 182 (20200610\_092348)l:**

Beziehung die Akteneinsendung zum Medizinal-Comitee cassiren dürfte, da mit dem gerichtärztlichen Gutachten andere Gutachten nicht widerstreiten, der Inhalt der Akten demselben vielmehr entspricht und dasselbe auch keinen Mangel von Gründlichkeit Genauigkeit od. Vollständigkeit beurkundet, daher auch die Einholung höhern Gutachtens gesetzlich nicht geboten ist,

Art 265 ThI II Abs. 2

falls nicht lediglich die Wichtigkeit des Falles zu solcher veranlassen sollte.

2. Derselbe Defensor erklärt den Thatbestand der Erdrosslung der A. M. Hahn für mangelhaft, indem der k. Gerichtsarzt sein

**Foto 182 (20200610\_092348)r:**

Desfallsiges pareree und seinen apodiktischen Ausspruch:

„Daß A M Hahn den gewaltsamen Tod der Erdrosslung gestorben sei u. die Art u. Weise der Mißhandlung unmittelbar und allein, somit ausschliesslich den Tod bewirkt habe“

lediglich auf Überfüllung der Blutgefässe des Gehirnes und seiner Häute und die Blutleere in den Herzkammern gestützt habe, welche Erscheinungen aber bei verschiedenen Krankheiten vorkommen.

Denkbar sei es daß die Angst der hochschwangeren A. M Hahn und der Schrecken so auf sie einwirkte, daß ein Schlagfluß ihr Leben endete.

Allein auch in dieser Beziehung erscheint das



gerichtsärztliche Gutachten als vollbeweisend und genügend,

**Foto 183 (20200610\_092357)l:**

# innern und äussern

# vorzüglich darauf Gewicht gelegt wird, daß bei Öffnung der Halshöhle in dieser Spuren von Gewaltthätigkeiten nicht bemerkt wurden.

welches dazu obenerwähnten Ausspruch enthält und auf den # Befund basiert ist, bei welchen letztern ausdrücklich bemerkt ist, (fol 29. 30), daß der Kopf und das ganze Gesicht sich sehr aufgelaufen zeigten, u. der Hals blau unterlaufen – so wie deutlich ein weisser Eindruck einer von der Gemordeten getragenen Schnur in die Haut u. an beiden Seiten des Halses auf der sehr aufgeschwollenen Oberhaut blaue Flecken in Form einer ¼ Zoll breiten Rinne deutlich wahrgenommen wurden. Dem Anfang dieser Rinne entspricht der gebrauchte Strick vollkommen f 290. Es war somit allerdings die Gewalt des Zusammenziehens der Schnur ersichtlich u. unwichtig und unerheblich bleibt daher die Behauptung des Defensors, als habe der Gerichtsarzt sein Gutachten nicht mit faktischer Begründung abgegeben, wobei # dem k. Gerichtsarzte genügte die äusserlich sichtbare Gewaltanwendung, wenn auch wirklich bei Öffnung der Halshöhle

**Foto 183 (20200610\_092357)r:**

u. an den innern Muskeln keine Gewaltthätigkeiten, als nemlich Blutunterlaufungen, Mißfärbungen der Halsweichtheile pp zum Vorschein kamen. Dazu kommen die Überfüllung der Blutgefäße u. des Gehirns u. aber auch das vorliegende Geständniß der Strangulation, welches nicht ohne alle Berücksichtigung bleiben darf. – Referent hält auch in diesem Ilten Punkte eine Ersetzung nicht für nothwendig.  
3. Mangelhaft erscheinen die persönlichen Verhältnisse des Egid und der Magdalena Hahn geschildert; indem über den enossenen Schul und Religionsunterricht dann Erziehung derselben kein auf Zeugnisse oder sonstige Erfahrungen gegründeter Aufschluß vorliegt; über Magdalena Hahn wurde nur ein Leumungszeuge abgehört und über das Vermögen der Ältern derselben, re[spektiv]e Werth

**Foto 184 (20200610\_092404)l:**

<p># deren Generalien doch im Allgemeinen erhoben wurden, diese auch zur Abfassung der Urgicht hinlänglich sein dürften,</p> <p># als Milderungsgrunds, in cona clo</p> <p># sowohl für seine Person, als für die der beiden Mitschuldigen</p>	<p>des Anwesens derselben ist in den Akten nichts enthalten.</p> <p>Da übrigens # die volle Zurechnungsfähigkeit der beiden Hahn-schen Geschwister nicht beanstandet u. gegen die Annahme solches auch nirgends ein Grund gegeben ist, eine Strafherabsetzung aber in Folge mangelhafter Bildung oder Erziehung # nicht eintreten kann, da ferner was die Untersuchungskosten betrifft, diese nach dem letzten Willen des Dom. Hahn # von seinem eigenen Rücklaß vorabzuziehen sind, so würde Referent auch von dießfallsiger Ersetzung Umgang nehmen, dagegen die mangelhafte Erhebung der Generalien dem Untersuchungsgerichte bemerken.</p> <p>4. Bemerkungen.</p> <p>I 29 Im Obduktionsprotokolle hätte auch in der Praesenz der am Ende des Protokolls unterzeichnete Landarzt Siegfried aufgesucht werden sollen.</p>
--	---

**Foto 184 (20200610\_092404)r:**

<p>I 169</p> <p>Vergl Art: 201 II.</p> <p>Vergl. Art 152 II.</p>	<p>5. den Protokollen f 119. 125. 196. 238. 248 hätte die Aufschrift „weiteres Verhör“ beigefügt werden sollen</p> <p>6. die folierung wurde nach fol 483 unterbrochen, ebenso f 816.</p> <p>7. Pfarrprovisor Wolfgang Zollner ließ sich mit Verzicht auf sein Forum privileg beim Untersuchungsgerichte vernehmen, was dem Kreis- und Stadtgericht Straubing anzuzeigen gewesen wäre, damit solches, wie fol 483 ½. 515 geschehen, die diesseitige Genehmigung hätte erholen können.</p> <p>8. Nachdem Egid, Magdalena und Dominikus Hahn in Folge der plötzlichen und gesonderten Arrestierung derselben, dem Inquierenten das Geständniß ihrer Schuld abgelegt, so hätte mit jedem derselben sofort das summarische Verhör abgehalten werden sollen, statt dieß dieses erst den kommenden Tag, /14 November / abgehalten wurde,</p>
--	--

**Foto 185 (20200610\_092414)l:**

	<p>und zwar wegen des nicht rechtfertigenden Grundes der Obduktion, wie in fol 28 angeführt</p>
--	---

ist.

9 Am Ende des Protokolles v 13 November f 28 ist bemerkt, daß eine Walburga Hahn in die Frohnveste abgeliefert wurde welches wohl Magdalena wird heissen müssen.

**Foto 185 (20200610\_092414)r:**

Qu II

Am Martinitage 1844, 11 November, Abends gegen 7 Uhr, wurde die Schullehrersfrau Anna Maria Hahn, Wirthstochter von Cham, 26 Jahre alt, und seit dem 3ten August 1843 mit dem Schullehrer Dominikus Hahn in Konzell, kgl. Landgerichts Mitterfels, verehlicht, in ihrem Wohnzimmer ermordet und zwar mittels eines noch an ihrem Halse befindlichen Strickes erdrosselt gefunden. Der Schullehrer Dominikus Hahn befand sich zur Zeit der That im Müllerschen Bräuhaus zu Konzell, wo des Jahrmakts und der Patrociniums-Feyer wegen

**Foto 186 (20200610\_092420)l:**

mehrere weltliche und geistliche Herren versammelt waren. Die Magd des Lehrers, nemlich dessen Base Magdalena Hahn war zur Zeit der That beim Söldner Dietl auf Besuch, ließ sich von der ledigen Inwohnerin Katharina Probst nach Hause begleiten und war die erste, welche den Leichnam ihrer Dienstfrau und die Kästen im Zimmer eröffnet fand. Der vom Lehrer und der Magd so wie anderen Personen rekogneszirte Leichnam der A. M. Hahn lag im Wohnzimmer des Schulhauses zwischen dem Tische und dem südöstlich befindlichen Fenster in schiefer Richtung mit einem Bette zugedeckt.

**Foto 186 (20200610\_092420)r:**

Am Halse der Ermordeten fand sich ein festzusammengezogener Strick, von nicht besonderer Dicke, welcher herabgelöst, eine Länge von 5 Schuh hatte. In derselben Nacht noch, ungefähr 10 Uhr, wurde der praktische Arzt herbeigerufen, welcher alle möglichen Rettungsversuche, jedoch vergeblich, anwendete, auch war von der Hebamme daselbst die Nothtaufe der 5 Monate alten

Leibesfrucht der Ermordeten vorgenommen worden.  
Den Kaiserschnitt erklärte der prakt. Arzt für erfolglos und unangezeigt.  
Bei der äusseren Besichtigung des Leichnams durch den k. Landgerichtsarzt D Mayer zeigt sich Kopf und Gesicht der A. M. Hahn sehr aufgelaufen,

**Foto 187 (20200610\_092428)l:**

Die Augen geschlossen, aus der Nase gelbe Feuchtigkeit fliessend, die Lippen aufgeschwollen, mit Blut bespritzt, Wangen und Kinn mit Blutstreifen bedeckt – der Hals blau unterlaufen, nemlich mit Todtenflecken bedeckt, die Hände auf ihren Rücken mit Blut beschmutzt.  
Auch von einer am Halse getragenen schwarzen Schnur mit einer Muttergottesmedaille waren Eindrücke in die Haut deutlich sichtbar, welche weiß erschienen, während an beiden Seiten des Halses ungefähr ½ bis ganzen Zoll querüber dem musculus sterno-cleido-mastioideus / Kopfnicker / blaue Flecken in Form einer ¼ Zoll breiten Rinne sich vorfanden. Der gebrauchte, zu Berichtshänden genommene und von den Inquisten selbst erkognoszirte Strick paßte genau in den Umfang derselben.

**Foto 187 (20200610\_092428)r:**

(obwohl die Oberhaut sehr aufgeschwommen war.)  
In den Haaren fand sich ein gebrochener und ganz zerdrückter Ohrring, wie in diese eingeflochten, vor. Die innere Besichtigung ergab und zwar in der Kopfhöhle ausser den gewöhnlichen zum Theil sehr mit Blut überfüllten, Blutgefässen, keine Spur von Verletzungen. Auch die Blutbehälter an den Kopfnähten waren ziemlich mit Blut angefüllt, so wie der die Gehirnhöhlen, gleichsam als Netz überdeckende, plexus coroideus; auch der linke plexus coroideus war mit strotzenden Blutgefässen durchwebt, so wie endlich auch die Häute des kleinen Gehirnes

**Foto 187 (20200610\_092434)l:**

Sich mit Blutgefässen überfüllt zeigten.

Im Halse wurden Spuren von Gewalthätigkeiten, nemlich Blutunterlaufungen oder Mißfärbungen der Halsweichtheile nicht vorgefunden.  
In der Brusthöhle fand sich der obere Lungenlappen mit ausserordentlich viel Blut angefüllt.  
Die Gebärmutterhöhle enthielt einen voetus männlichen Geschlechtes, 2 ½ tt schwer und zeigte eine Zeit von bereits verstrichenen 5 Monaten der Schwangerschaft an.  
Die Ausbildung des foetus war im blühensten Fortschreiten.  
Nach dem gerichtsarztlichen Parere

**Foto 187 (20200610\_092434)r:**

# hierauf gebaute  
# mit welchem das des assistirenden Landarztes Siegfried übereinstimmt, vollkommen

ist A. M. Hahn den gewaltsamen Tod der Erdrosslung gestorben; die Art und Weise dieser Mißhandlung hatte unmittelbar und allein den Tod bewirkt, indem die Ermordete und im blühensten Zustand der Schwangerschaft und gesund gewesen, Objektiv ist daher die Tödtung der A. M. Hahn, nach ihrem Generalbegriffe /: art 142 Thl I StGb :/ und zwar durch eidl. Zeugenangaben durch gerichtlichen Augenschein, die in legaler Form vorgenommene Obduction und das # Gutachten des Gerichtsarztes, # dargethan.

Art 292. 261. 263. 243. 245.

Thl II des St.G.B.

Die vom Vertheidiger, k Adv. Hölzl vorgebrachte Bemängelung des Thatbestandes der Strangulation

**Foto 188 (20200610\_092444)l:**

und dessen Vorbringen, als habe der Gerichtsarzt sein Gutachten nicht auf faktische Begründung gestützt, entbehren aller Erheblichkeit, indem letzteres Affert geradezu aktenwidrig ist, erstere Bemänglung aber bei dem Umstande, daß das gerichtsarztliche parere sich über die Erdrosslung und deren unmittelbare und alleinige Bewirkung des Todes mit Bestimmtheit erklärt und dasselbe auch genügend motivirt wurde, keine gesetzliche Veranlassung zur Erholung eines gesetzlichen ärztlichen Superarbitriums bilden kann, ins das gerichtesarztliche parere steht weder mit einem

andern Gutachten in Widerspruch, noch kann demselben Mangel an Gründlichkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit mit Grund vorgeworfen werden; art 265 Thl II.  
In subjektiver Beziehung sind (als Mörder) angeschuldete und vom Untersuchungsgerichte in Anklagestand versetzt worden:  
1. Der Schullehrer Dominikus Hahn

(Fortsetzung bei Foto 189)

**Foto 188 (20200610\_092444)r:**

Bei dem durch Egid Hahn zugestandenen Umstände, daß er den der Lehrerin um den Hals geworfenen Stick nicht nur zusammenzog sondern auch fest zumachte, erklärt das gerichtsärztliche Parere den Erstickungstod als unvermeidlich und eine Rettung als unmöglich. Daß weder eine Krankheit, noch zufällige Umstände, noch eine Zwischenursache auch nur entfernt Theil am Tode hatten, wird durch dieses Parere ebenfalls bestimmt ausgesprochen.

**Foto 189 (20200610\_092451)r (links leer):**

# insbesondere, wenn wie hier, die Absicht zu tödten ausser Zweifel steht. Anmkgen Bd II S. 16 nro 7.

\* s. Einlage.

dessen Richtigkeit wird geht vielmerh durch die Geständnisse der Inquisiten unterstützt.

Ehegatte der Ermordeten  
2. dessen Base und Magd  
Magdalena Hahn  
3. dessen Vetter Egid Hahn

Die zwei letzteren wurden, als sie sich beim Leichenbegängnisse einfanden, vom Untersuchungsgerichte, welches bereits Verdacht gegen sie hegte, aufgehoben u. in gesonderten Arrest gebracht, worauf sogleich Egid Hahn um ein Verhör bitten ließ, in welchem er das Verbrechen gestand; Egid Hahn behändigte auch dem Untersuchungsgerichte eine silberne Sackuhr mit dem Bemerken, daß er diese bei Verübung des Mordes gemäß Auftrag habe mitnehmen müssen, um glauben zu machen, als hätten Räuber die Mordthat verübt. Auf die vom Untersuchungsrichter an die in Verhaft genommene Magd Magdalena

**Foto 190 (20200610\_092457)l:**

Hahn gestellte Anforderung, ihre Wissenschaft bezüglich der Ermordung der A. M. Hahn anzugeben, gestand selbe ebenfalls ihre Theilnahme am vorliegenden Verbrechen; sofort

verfügte sich die Untersuchungs-Coor zum Lehrer Dom. Hahn. Dieser war Tags vorher als Damnikat eidlich vernommen worden, wobei er von den Thätern kein Wissen zu haben vorgab, ja selbst einen ihm zugesagten Diebstahl fingirte. Die Untersuchungs-Coon machte ihm Vorhalt, daß er hierin die Unwahrheit angegeben, u. zeigt ihm

**Foto 190 (20200610\_092457)r:**

die angeblich entwendete, von Egid Hahn derselben übergebene silberne Sackuhr vor, worüber Dom: Hahn betroffen ward und ebenfalls seinen Antheil an der Ermordung der A M Hahn, als intellektueller Urheber einbekannte.

A Geständniß  
des  
Dominikus Hahn.

Dominikus Hahn, kathol. 36 Jahre alt, das einzige Kinde der verstorbenen Philipp und Katharina Hahn`schen Schullehrerseheleute zu Konzell, seit 1842 selbst Schullehrer daselbst, mit sehr guter Qualification, verehlichte sich am 3 August 1843 mit seiner später ermordeten Ehegattin Anna Maria

**Foto 191 (20200610\_092506)l:**

geborener Lutz, Wirthstochter aus Cham. Der Leumund des Schullehrers Dominikus, so wie der seiner Ehegattin A M Hahn sind sehr gut; gleichwohl lebten beide mitsamen in einer höchst unglücklichen Ehe, welche durch Kuppelei entstanden war, und ohne daß von den beiden Eheleuten eines das andere näher kennen zu lernen und zu prüfen Veranlassung genommen hatte. Die ermordete A. M (Lutz) Hahn wird als eine hübsche, freundliche, fleissige, stille u. allgemein geachtete Frau allseitig geschildert.

Das Stadtpfarramt Cham bezeugt derselben, daß sie in sittlicher Beziehung, ehe sie sich verehlichte, zur Nachahmung diente, u. ihre häusliche Erziehung Nichts zu wünschen übrig ließ.

**Foto 191 (20200610\_092506)r:**

Dagegen wird Schullehrer Hahn allseitig als verschlossener, zurückhaltender, xx bezeichnet. Ein Hauptgrund des unglücklichen Eheverhältnisses mochte die Magd Magdalena Hahn sein, Base u Geschwisterkind zum Schullehrer Dom. Hahn, mit welcher dieser schon früher während seines Provisorats in Lam vertrauten und sogar fleischlichen Umgange hatte, welches Verhältniß auch späterhin während xx fortgedauert zu haben scheint. Dominikus Hahn bekennt, u. zwar im summarischen Verhör im Allgemeinen wie folgt: Er Habe seinem Vetter Egid mehrmalen den Auftrag gegeben, seiner Frau mit der er seit längerer Zeit in Disharmonie lebte zu ermorden, was derselbe auch am Martinitag Abend zwischen 6 u.7 Uhr mit Wissen u. Beihilfe der Magdalena Hahn zur Ausführung gebracht. Dom. Hahn erbat sich sodann den Hergang der Sache schriftlich ausführen zu dürfen.

**Foto 192 (20200610\_092513)l:**

Er übergab auch der Gerichtes Coon eine in dem Arreste von ihm verfaßte schriftliche Erklärung mit dem Bemerken zu Protokoll, daß er selbe selbst zu Papier gebracht und unterzeichnet habe, u. er bitte, selbe dem Protokolle einzuverleiben, was auch geschah. Das Protokoll selbst wurde von Dom. Hahn gleichfalls unterschrieben. Der Inhalt des schriftlichen Bekenntnisses lautet: Schon 3 Wochen nach der Verehlichung sei er des Lebens satt gwesen. Die Anrührungen die ihm über seine Frau gemacht worden, schienen aus der Luft gegriffen, er habe mit ihr nimmer auskommen können. Das Leben sei ihm so zuwider geworden, daß er darauf gedacht, wie er eine Änderung machen könne, welche Todesart er sich wählen solle. Da wars einmal, als er um Pfingsten im Thurm an den

**Foto 192 (20200610\_092513)r:**

Glocken Etwas arbeitete, und gleichwohl auch an das Hinunterstürzen vom Thurme dachte, wie wenn eine gewisse Stimme zu ihm sagte: du wärst doch nicht klug, wegen so eines weiblichen Geschöpfes, das dir nur aufgedrungen wurde, das dir weder in häuslicher



noch ökonomischer weder in moralischer noch physischer Hinsicht entspricht, dir das Leben zu nehmen, hast dir so viel Mühe gegeben, bis du zu einem Dienste gekommen pp. Ist ja doch viel gescheider, du expedirst dieß Geschöpf aus der Welt.

Von dieser Zeit an habe er nun nicht mehr auf Selbstentleibung gedacht, sondern auf verschiedene Mittel und Wege gesonnen, wie er ihrer auf schöne Manier los werden könne und zwar so, daß er nicht gleich verrathen sei. Er dachte daran, sie an einen Baum zu knüpfen oder sie in ein Wasser zu

**Foto 193 (20200610\_092520)l:**

stürzen od. wie immer ihr den Garaus zu machen. Nur der Gedanke habe ihn zurückgehalten, sogleich entdeckt zu werden. Er habe zwar auch an das göttliche Gericht, an den Beichtstuhl gedacht, aber gewähnt, daß er in Anbetracht des vielen, ihm meist ohne Grund verursachten Zorns und Verdrusses von Gott Vergebung erhalten würde.

Da er mit seinen Entwürfen zu keinem Ziele gelangte, habe er geglaubt, eine dritte Person in Anspruch nehmen zu müssen

Durch seine Magd habe er demnach den Egid Hahn an einem Nachmittag nach Menach bestellt u. ihm da im nahen Birkenholz, (Viertel genannt,) in Kürze erklärt, daß er sich für das unglücklichste Geschöpf von der Welt halte, daß er bis zu einer Änderung keine Ruh mehr habe, -

**Foto 193 (20200610\_092520)r:**

u. er etwas an sich selbst unternehme, wenn sich niemand finde, der auf was immer für eine Weise seine Frau aus der Welt schaffe.-

Egid Hahn sei darüber sehr heftig erschrocken, habe verschiedene Ausflüchte gesucht und allerlei Vorwände gemacht.-

Er, Inquisit habe immer dasselbe gesagt, u. beigesetzt, daß er ihn, den Egid, für den verschwiegensten Menschen halte u. sonst Niemanden so was anvertrauen könne, u. wenn er sich seiner nicht erbarme so sei er verloren zeitlich und wahrscheinlich ewig

Darauf habe Egid gesagt:

„Ehe ich hören müßte, daß ihr euch entleibt,

müßte man halt was wagen, nehmen wir uns halt Bedenkzeit u. am Allerheiligenfest kome ich nach Konzell, da können wir die Sache näher besprechen."

**Foto 194 (20200610\_092526)l:**

Egid habe beigesetzt, daß er Alles für ihn Thäte, ins Feuer, ins Wasser springen, sich vom höchsten Gebäude herabstürzen, kurz Alles, was ihm bezeichnet würde, Nichts wäre so beschwerlich wie dieses.-

Inquisit habe ihm erwiedert, daß er, wenn er den Muth zur Ausführung fasse, wohl auch so viel Muth haben werde, sich nicht selbst zu verrathen, u was das Beichten betreffe, so übernehme Inquisit die ganze Schuld für ihn. Worauf Egid entgegnete.

„nun ich werde mich entschliessen u. wenn ich was unternehme, so thue ich es nur eurem Leben zu Lieb, ohne Rücksicht auf eine Belohnung.“

Am 1 November sei Egid schon in Konzell im vormittägigen Pfarrgottesdienste gewesen u. sei auf des Inquisiten Zeichen in den Thurm hinauf gestiegen.

**Foto 194 (20200610\_092526)r:**

Dort haben sie sich dahin verabredet am Abend, wo eine Stunde geläutet werden muß, u die Frau allein im Hause wäre zur That zu schreiten.

Inquisit habe dem Egid auch einiges Geld geben wollen, das aber dieser nicht angenommen.

Da sich nun Egid als bereitwillig erklärte, habe Inquisit der Magd zu verstehen gegeben, den Egid vor dem Gebetläuten ins Haus durch die hintere Hausthüre hereinzulassen.

Die Magd sei ebensosehr über die vorhabende That erschrocken, wie zuerst Egid. Aber unter denselben Bedingnissen, die er dem Egid in Bezug der Selbstentleidung vorgemacht u. nun sein Leben zu retten, habe die Magd eingewilligt, den Egid ins Haus zu bringen.

**Foto 195 (20200610\_092532)l:**

Wie nun die Zeit kam, sei er, die Magd u. die Lohnarbeiterin Kath. Probst zum Läuten, und als

sie zurückkehrten, war nicht das Geringste passiert.  
Er, Inquisit, habe sich zum Garten hinausgeschlichen, wo der Egid stand, und sagte, daß es ihm nicht möglich gewesen sei, - daß er an allen Gliedern gezittert u. ihn sein Schutzengel doch noch nicht ganz verlassen haben müsse; er bitte ihn, Inquisiten, um alles in der Welt, sich einen anderen Ausweg zu suchen u. sich nicht selbst zu entleiben. Er, Inquisit, habe erwiedert, heute und morgen entleibe er sich noch nicht, er wolle noch warten bis Martini, ob ihm, Egid, bis dahin nicht mehr Muth kome.  
Am Martinitage, um 12 Uhr, sei Egid zu Inquisiten in den

**Foto 195 (20200610\_092532)r:**

# Abends erfolgte sodann die That.

in den Kirchthurm gekommen, habe sich auf wiederholtes Zudringen abermals für bereit erklärt. Mit dieser Zusicherung habe Inquisit ihn verlassen, zugleich aber in seinem Vertrauen gewankt und gedacht wahrscheinlich hast du am Abend wieder so wenig Muth, wie am 1 November, ober versetzest ihr vielleicht nur einige Triffe.  
Kurz, Inquisit sei den ganzen Nachmittag in Ungewißheit geblieben, ob Egid Etwas oder Nichts ausführe. Übrigens habe er der Magd wiederholt gesagt, sie soll den Aegid ums Gebetläuten ebenso wieder ins Haus bringen u. ihm geben, wenn er allenfalls was verlangen sollte. Am Martinitage #  
Dieses Geständniß seiner intellektuellen hat Inquisit im ersten ordentlichen Verhöre umständlich und gleichmäßig wiederholt – auch im IIten und III Verhör ist Inquisit bey

**Foto 196 (20200610\_092539)l:**

selbem verblieben, ohne etwas im Wesentlichen zu ändern.  
Im I Verhör am Schluß bemerkt Hahn nur noch, daß er sich nimmer genau erinnern könne, ob auf sein Anschaffen die Magd dem Egid einen Strick zur Ermordung überreichen sollte.  
Auch bekennt Dom. Hahn, seiner Frau durch die Magd öfter schon Gift beigebracht zu haben. Die Wahl der Todesart habe er dem Egid überlassen

– Bezüglich der Schwangerschaft gab Dom Hahn in seiner schriftlichen Darstellung vom 5 Merz 1845 (fol 426 heq.) an, daß sie kaum volle 6 Wochen verheurathet waren, als seine Frau schon sagte, daß sie meine, sie sei in der Hoffnung. Er sei nicht davon überzeugt gewesen, obwohl es so sein könnte.

**Foto 196 (20200610\_092539)r:**

# Egid auch vorgestellt, daß seine Frau schwanger und in diesem Falle die Sünde noch grösser sey.

In den ordentlichen Verhören bezieht sich Hahn auf diese Äusserung zurück. Übrigens habe ihm #  
In Folge dieses Geständnisses, welches die gesetzlichen Erfordernisse des art 267 Thl II des St Geb. an sich trägt, insbesondere mit den Geständnissen der Mitinquisiten u. den sämtlichen weiteren Erhebungen in vollsten Einklange, steht, ist nun die intellektuelle Urheberschaft des Inquisiten an der Ermordung der A. M. Hahn als vollständig erwiesen, indem Dom. Hahn mit rechtswidriger Absicht seinen Vetter Egid Hahn zur Begehung und Ausführung des Verbrechens bewog, indem er selbem ausdrücklichen wiederholten u. eindringenden Auftrag dazu ertheilte, mit Rath an die Hand ging, und dessen Irrthum absichtlich dadurch erregte und benutzte,

**Foto 197 (20200610\_092547)l:**

# art 45. 46. Thl I StGB u. Anmkgen

daß er demselben mit Selbstentleibung drohte und ihm glauben machte, daß zur Vermeidung dieser sich die Ermordung seiner Frau allerdings rechtfertige, und daß er die ganze Schuld für seinen Vetter Egid übernehmen wolle und könne, wie denn letzterer auch Angibt, nur aus Liebe zum Lehrer, und zur Erhaltung des Lebens desselben und Vermeidung eines Doppelmordes sich zur That entschlossen zu haben.  
Daß die That ein Mord # sey und die intellektuelle Urheberschaft zu einem solchen im konkreten Falle gegeben sei, ist zweifellos hergestellt.  
Nicht in aufwallender Hitze des Zorns wurde die verbrecherische Handlung beschlossen, und ausgeführt, / art 151 Thl I StGB :/ sondern vielmehr in kalter

**Foto 197 (20200610\_092547)r:**

# Schon um Pfingsten, gibt Inquisit an, sei ihm der Gedanke gekommen, seine Frau aus der Welt zu expediren, u. von da an habe er immer auf verschiedene Mittel und Wege gesonnen, seiner Frau auf schöne Manier los zu werden; er habe daran gedacht sie an einen Baum zu knüpfen oder sie in ein Wasser zu stürzen  
Auch Gift habe er ihr mehrmalen reichen lassen und der Auftrag und die Bestürmung des Egid zur Ermordung der Lehrerin geschah so oft u. so zudringlich, daß nach allem dem nicht angenommen werden kann, als seien Entschluß und Ausführung das Werk Eines Moments gewesen.

Besonnenheit, mit kalter gereifter Überlegung, mit voller Planmäßigkeit, was den Mord vor dem Todtschlage charaktrisirt

Art 146 Thl I u. Anmkgen. #

Dabey ist gleichgiltig, was den Mörder, er sei unmittelbarer oder mittelbarer, zur That bewogen;

Durchgestrichenes

Nach art 147 Thl I StGb. erscheint aber der Mord hinsichtlich des Inquisiten Dom. Hahn sogar als doppelt qualifizirt, da er denselben an seiner Ehegattin I. c. N II mittelbar beging, und selbe im Zustande der Schwangerschaft sich befand, I. c. N III, von welchem Zustande Inquisit gar keine Wissenschaft gehabt zu haben, selbst nicht mit Bestimmtheit

**Foto 198 (20200610\_092552)l:**

behauptet, den derselbe vielmehr allerdings wissen oder doch vermuthen konnte, da sowohl seine ermordete Gattin, als die Magd Magdalena (139) und der Thäter selbst ihm hierüber Vorstellungen gemacht haben. –  
Das Geständniß des Inquisiten sucht dessen Defensor zwar als ein nicht beweiskräftiges u. im schlimmsten Falle als ein zum Ausspruch der erdenklichen Strafe nicht geeignetes dazustellen, indem es nur durch verbotene Captionen veranlaßt, nur allgemein und nicht mit Angabe aller einzelnen auf den Gegenstand Bezug habenden Umstände und nicht in Übereinstimmung mit allen eingeholten Erfahrungen abgelegt worden.

**Foto 198 (20200610\_092552)r:**

Defensor ist der Ansicht, als hätte dem Inquisiten Dom. Hahn, nachdem er nur in der Eigenschaft eines Damnifikaten, und noch nicht einmal sumarisch vernomen worden, kein bestimmter Vorhalt gemacht, noch weniger die erwähnte Sackuhr als Gegenstand des Verbrechens vorgezeigt werden sollen und dürfen, -  
u. als sei deshalb das in folge solcher Überraschung abgelegte Geständniß kein frei abgelegtes, sondern durch physischen Zwang

durch Caption veranlaßtes. Allein unrichtig ist die Behauptung des bestimmten Vorhaltes, indem als solcher die Anrede des Richters an Inquisiten „daß er in der eidlichen Vernehmung die Unwahrheit angegeben habe, durchaus nicht angesehen werden kann und es mußte weiters dem Inquisiten ebenfalls unverwehrt seyn, bei der grossen Verlegenheit, in die Inquisit bei obigem allgemeinen Vorhalte geriehet, u. dem günstigen

**Foto 199 (20200610\_092559)l:**

Augenblicke zu einem Geständnisse die entwendete Sackuhr demselben vorzuzeigen, bei welcher Vorzeigung wieder nicht der spezielle Vorhalt gemacht wurde, als sei z.b. selbe von dem bereits gestanden habenden Egid Hahn der Gerichts Coon übergeben worden. Inquisit wurde vom Untersuchungsrichter nicht zu einem Bekenntniß seiner Schuld, sondern nur zur Wahrheitsangabe ermahnt, was in Erwägung, daß sämtliche strafprozeßliche Bestimmungen auf Ermittlung der Wahrheit abzielen, durch das Gesetz selbst dem Richter nicht ver, sondern vielmehr geboten ist. Das Geständniß soll ferner der Angabe aller einzelnen auf den Gegenstand Bezug habenden Umstände entbehren, was aber wieder nicht Eingang finden kann.

**Foto 199 (20200610\_092559)r:**

Wenn nemlich auch Solches in Bezug aufs summarische Verhör gelten könnte, so ist doch zu berücksichtigen, daß desto umständlicher von Inquisiten die That in seiner schriftlichen Erklärung dargestellt worden. Von dieser Erklärung gab Hahn zu Protokoll, daß er sie selbst geschrieben u. unterzeichnet u. daß sie dem Protokolle einverleibt werden sollte, was auch geschehen. Das Protokoll selbst habe Hahn wieder eigenhändig unterzeichnet, so daß es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die fragliche Erklärung so anzusehen sey, als wäre sie zu Protokoll dictirt worden Die bestimmt und deutlich mit Worten geschehen

Art 267 Thl II

Welches letztere nicht nothwendig so viel heißt:

Als wortwörtlich vom Munde aus an den  
Untersuchungsgerichte,  
wie der Defensor unterpretirt

**Foto 200 (20200610\_092605)l:**

Dazu kometen aber die umständlichen  
Wiederholungen, in den ordentlichen  
Verhoeren. Das Geständniß im I ortl Verhör hält  
zwar Defensor wieder nur für ein limitirtes, da  
Dom. Hahn seine Geistesverwirrung, seine fixe  
Idee, mit seiner Frau nicht länger leben zu  
können, an die Spitze stellte, daher den  
rechtswidrigen Vorsatz leugnete, was aber gleich  
den vorigen Behauptungen unrichtig ist, indem  
das Eingangs des Verhörs, vorkommende  
Vorbringen des Inquisiten, daß er im Wahne  
gelebt, mit seiner Frau nicht mehr  
fortwirtschaften zu können, offenbar höchstens  
auf Beurtheilung der Strafbarkeit u. der  
Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten nicht aber  
auf Ächtheit des Geständnisses Einfluß hat,  
welches vielmehr nach dem Erörterten volle  
Probe macht.  
Defensor beanstandet aber auch die  
Zurechnungsfähigkeit

**Foto 200 (20200610\_092605)r:**

des Dominikus Hahn, indem derselbe den Mord  
in einem Zustande von schwerem  
Gemüthsleiden von tiefer Melancholie  
veranlaßt, od. sich wenigstens, als er die That  
beschlossen u vollführen ließ, in irgend einer  
unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des  
Verstandes befunden.  
Dagegen aber spricht:  
1 das gerichtsärztliche Gutachten, welches nach  
mehrmaligen Conversationen mit den Inquisiten  
u. genauer Akteneinsicht abgegeben wurde u.  
den Inquisiten für willens gesund, mit  
moralischer Freiheit des Willens begabt, für  
geistig und körperlich gesund mit aller  
Bestimmtheit erklärte. Nach diesem Gutachten  
veräth sich bei Inquisiten eine Melancholie  
weder durch innerliche noch äusserliche  
Merkmale; das Handeln desselben war wohl

**Foto 201 (20200610\_092613)l:**

ausgedacht u. mit Klarheit der Ideen gepaart  
 Dieß Gutachten wird aber  
 2./ durch den Inhalt der Akten insbesondere der  
 Zeugenangaben u.  
 3/ durch den Umstand unter stützt, daß Inquisit  
 selbst nicht behauptet, daß die Integrität seines  
 Bewußtseines und seiner Willenskraft gestört  
 gewesen.  
 Auch ist dieß Gutachten nicht im Widerspruche  
 mit andern Gutachten.  
 Der Antrag des Defensors um Einholung des  
 Gutachens von höhern Sachverständigen  
 erscheint daher nicht als gerechtfertigt, bei den  
 gegebenen Voraussetzungen des art 265 Thl II  
 StGb –  
 Inquisit erscheint vielmehr als moralisch  
 schuldhaft.

Foto 201 (20200610\_092613)r:

Antrag:  
 Dominikus Hahn sei des doppelt qualifizirten  
 Mordes verübt an seiner Ehegattin A. M. Hahn  
 als mittelbarer Urheber für schuldig zu erachten.

s.m.

Foto 202 (20200610\_092619)r:  
 (linke Seite frei)

<p>+ von ganz kräftigem Körperbau und blühender          Gesundheit</p> <p># Egid Hahn wurde nur ein einziges Mal und          zwar wegen Raufexcesses mit Ruthenstreichen          abgewandelt.</p>	<p style="text-align: center;"><u>B. Geständniß</u>  <u>des</u>  <u>Egid Hahn</u></p> <p>Derselbe kathol. 26 J alt +), lediger Häuslerssohn          von Pfarrerleiten, dem Militärverbände wegen          Stellung eines Einstandmannes nicht mehr          angehörig, wird von den Leumundszeugen als          fleissiger arbeitsamer Bursche u. als der bravste          unter seinen Geschwistern, (worunter die          Magdalena Hahn) geschildert. #          Egid Hahn ist als Geschwisterkind zum          Schullehrer Dom. Hahn verwandt.          Im summarischen Verhör bekennt Egid Han wie          folgt:          Am 28 Oktober, Simon u Juditage, 1844 sei er          auf erhaltene Botschaft vom Lehrer Hahn nach          Konzell. Die Magd Magdalena, seine Schwester          habe ihn beim Dikerl ab geholt u. ihm zuerst          entdeckt, daß der Lehrer mit seiner Frau nimmer          hausen könne, solche wegräumen lassen</p>
--	---



**Foto 203 (20200610\_092627)l:**

wolle und ihn dazu ausersehen habe. Damals habe er sich, Inquisit, nicht herbeigelassen, aber den Lehrer auf kommenden Nachmittag nach Menach bestellen lassen, wohin derselbe auch des anderen Tages gekommen. Der Lehrer habe ihn daselbst im Birkenberg bei der Hand freundschaftlich gedrückt u gesagt, daß Inquisit ihm helfen u. seine Frau wegräumen müßte.- Inquisit habe den Lehrer gebeten, vom Vorhaben abzustehen, welcher aber im Fall der Nichtertheilung drohte, zuerst seine Frau zu ermorden u dann sich zu erschießen, zu erstecken oder zu erhängen. Auf des Inquisiten Erwiedern, zuerst zu beichten, habe der Lehrer gesagt, daß er nach der Hand schon für sie beide beichten wolle u. Inquisit sich darum nicht kümmern solle.

**Foto 203 (20200610\_092627)r:**

Laut Verabredung sollte nun Inquisit wieder kommen, sie seien auch wirklich am Allerheilig Tage im Thurm der Pfarrkirche um Ave Marialäuten zusammengekommen, wo ihn der Lehrer mit aufgehobenen Händen bat, die Lehrerin aus freundschaftlicher Liebe und Verwandtschaft zu ihm wegzuräumen. Der Lehrer habe ihm gesagt, nur ins Schulhaus hinzugehen wo ihn Magdalena Hahn schon empfangen und anrichten würde. Seine Schwester Magdalena habe ihn dann auch im Stadl des Schulhauses versteckt, ihm eine Schnur in die Hand gegeben, mit dem Auftrage, während des Lätens der Lehrerin in der Wohnstube den Strick um den Hals zu werfen und sie zu erdrosseln. Da Inquisit inbrünstig zu Gott u. seinem Schutzengel

**Foto 204 (20200610\_092633)l:**

gebetet, habe dieser ihn die That nicht vollführen lassen, worüber er aber vom Lehrer bittre Vorwürfe bekommen der dann wiederholt in ihn gedrungen u. ihm Verheissungen gemacht, daß er von dem Gelde, des Inquisiten Vater ihm schulde, (bei 200 f), nichts wissen wolle u. daß

Inquisit doch am Martinitage wieder zu ihm kommen sollte.  
Dieß geschah: sie trafen sich an diesem Tage im Kirchthurm, wo der Lehrer seine Bitte zur Wegräumung der Frau dringendst wiederholte, mit der Drohung, daß er sich sonst selbst ermorden müßte.-  
Der Lehrer habe ihm als gelehrter u vermöglicher Mann

**Foto 204 (20200610\_092633)r:**

Versprochen, es mit Gott und der Welt schon recht zu machen  
Inquisit habe sich wiederholt herbeigelassen, die That zu vollführen. Der Lehrer habe ihm gesagt, daß die Schnur im Stall bereit hänge, daß er sie der Frau um den Hals werfen u sie damit abdrosseln solle. Seine Schwester habe ihm auch den Strick gegeben, u. ihm aufgetragen, schnell ans Werk zu gehen.  
Er sei nach Entfernung seiner Schwester auch schnell ins Wohnzimmer, wo die Lehrerin am Tische saß. Als sie ihn unter der Thür erblickte, sei sie aufgestanden u. ihm einige Schritte entgegen gegangen. Er aber habe ihr die Schnur um den Hals geworfen und selbe zugezogen, worauf sie gleich ohnmächtig zusammensank;

**Foto 205 (20200610\_092642)l:**

# habe wohl auch gesagt, daß, wenn er einmal heurathen würde, Inquisit von ihm Geld bekomme, aber er Egid habe ihm stets erwiedert, daß er es des Geldes wegen nie thun werde.

er habe die Schnur fest zugemacht, wobey sie nur einen einzigen Schrey ausstieß. Als sie auf dem Boden lag, habe er, wie ausgemacht ein Bett über sie geworfen, die Kleider- u Komodkästen zum Schein aufgerissen und Alles untereinander geworfen, auch eine Sackuhr mit sich fortgenommen. Er habe sich zur That blos verleiten lassen zur Verhütunge eines Selbstmordes u. weil der Lehrer immer sagte, daß er es vor Gott u. der Welt ausmache. Der Lehrer #  
Vom Lehrer Hahn habe er gehört, daß er seiner Frau schon öfter Rattengift unter die Speisen gemischt habe. Inquisit habe dem Lehrer auch vorgestellt, wie es ihnen gehen würde, wenn sie vor den Richterstuhl Gottes zu treten haben u. die ermordete Frau nebst dem Kinde vor ihnen erscheinen würde – worauf Hahn erwiederte – das zähl er gar nicht daß seine Frau schwanger

sei und das mache er schon aus, vor Gott u. der Welt. –  
Im I ordentlichen Verhöre wiederholte Inquisit dieß sein

**Foto 205 (20200610\_092642)r:**

Geständniß umständlich und gleichmässig, eben so in den weiteren Verhören.  
Im IV ordtl. Verhör läßt Inquisit noch herkommen, daß ihm seine Schwester Magdalena kurz vor Ausführung der That gedroht habe, daß sie und der Lehrer ihn vergiften werden, wenn er sich zur Wegräumung der Lehrerin nicht herbeilase. Diese Äusserung hauptsächlich habe ihn zum Morde bewogen. Auch gibt hier Inquisit noch an, daß er Willens gewesen, die Lehrerin, welche noch mit Händen und Füßen zappelte, vom Stricke wieder frei zu machen, u. nur zu schrecken; daß er aber bei der Ankunft des Schulgehilfen Lohr, welcher aus seinem Zimmer Musikalien holte, sich keine

**Foto 206 (20200610\_092647)l:**

Zeit mehr genommen und sich schleunigst entfernt habe.-  
Auch dieses Geständniß des Egid Hahn trägt alle erforderlichen gesetzlichen Requisite des art 267 Thl II StGB an sich, ist wiederholt u. steht ins besondere ebenfalls im vollsten Einklange mit den erhobenen Erfahrungen u. den Aussagen der Mitinquisiten und genügt, den Egid Hahn als physischen Urheber der Ermordung der A M Hahn zu überweisen. Da er das Verbrechen durch einige körperliche Kraft u. That unmittelbar bewirkt hat

Art 45 Thl I StGb

Nro I

Über die Eigenschaft der Handlung als Mord waltet auch dießfalls kein Zweifel ob zwar bemüht sich der Defensor des Inquisiten, (f 671) darzuthun, daß die verbrecherische That seines Klienten nur als

**Foto 206 (20200610\_092647)r:**

Todschatz zu beurtheilen sey, indem vor dem Lehrer und der Magd Magdalena Hahn im Inquisiten Egid Hahn solche Affekte absichtlich

erweckt wurden, daß man unter Hinblick auf art 151 Thl I et Annot. einen Todtschlag annehmen müsse, namentlich wenn erwogen werde, daß der Lehrer immer von einem Doppelmorde sprach, von der Übernahme aller Schuld vor Gott und der Welt, daß ferner Dom. Hahn seinen Vetter Egid mit aufgehobenen Händen gebeten, aus freundschaftlicher Liebe und Verwandtschaft zu ihm die Frau umzubringen, ihm 2400 f zu geben u. von dem ihm zugefügten Diebstahle zu schweigen versprach, daß Magdalena Hahn gegen Egid mehrmals die Drohung machte, daß sie und der Lehrer ihn durch Gift tödten werden, wenn

**Foto 207 (20200610\_092653)l:**

Lässt sich nicht öffnen (ist eventuell leer)

**Foto 208 (20200610\_092659)l:**

Todtschläger allein ist nur, wer ohne Überlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns eine lebensgefährliche Handlung wieder einen Anderen beschließt und ausführt; - wo aber, wie im vorliegenden Falle, ein vorgedachter Entschluss sowohl, als eine überlegte Ausführung vorliegt, muß das Verbrechen des Mordes angenommen werden. Selbst wenn man annehmen wollte, daß Inquisit die Ermordung in irgend einem Affekte, einer Leidenschaft, /welche sich aber nicht indiziert findet/ ausgeführt, verübt habe, so bleibt doch immer das Beschliessen mit Vorbedacht als charakteristisches Merkmal

**Foto 208 (20200610\_092659)r:**

des Mordes stehen, welches in den vielen vorausgegangenen Besprechungen mit dem Lehrer u. der Magd und in der einbekannten Zusicherung des Inquisiten selbst unwiederleglichen Beweis findet. Die Affekte, welche den Inquisiten von der ersten Unterredung mit dem Lehrer an, bis zur wirklichen Thatausführung, also in den Zwischenräumen der kalten Überlegung und Besonnenheit bestürmt haben mögen, vermögen die Annahme des Mords nicht im Mindesten zu alteriren. #

# der Mord erscheint aber dabei als qualifizierter,

da die Lehrerin in schwangerem Zustande sich befand u. nach den Äusserungen u. Vorstellungen, welche Egid Hahn selbst zu dem Lehrer machte, angenommen werden muß, daß er von diesem Zustande gutes Wissen hatte. Dagegen kann die Absicht, daß der Mord begangen worden, um einen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheil am Vermögen zu erlangen, nicht angenommen werden, da Egid Hahn solche Absicht durchgehends läugnet und selbe auch nirgends erwiesen werden konnte.

Die weitere Behauptung des Defensors als habe Inquisit nicht die Absicht zu tödten, sondern bloß zu schrecken gehabt, ist aber durch Nichts unterstützt; vielmehr muß die

**Foto 209 (20200610\_092707)l:**

# bei dem Inhalte der gepflogenen Verabredungen, welche stets nur die Ermordung der Lehrerin betrafen,

Absicht der Tödtung im Allgemeinen bey dem Geständnisse des Inquisiten über die Handanlegung an der Ermordeten #, bei dem Ausspruche des gerichtsarztl. parere hierüber, endlich nach art 43 Thl I des StGb. als hergestellt erachtet werden, da weder Wahrscheinlichkeit noch weniger Gewißheit des Gegentheils erbracht ist.

**Antrag**

Egid Hahn sei des einfach qualifizirten Mordes verübt an der Schullehrerin A. M Hahn als unmittelbarer Urheber für schuldig zu erkennen.

5. M.

**Foto 209 (20200610\_092707)r:**

# An der stattgefundenen Verführung des Egid Hahn lassen die Untersuchungsakten nicht im Geringsten zweifeln, allein die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit desselben wird dadurch nicht begründet. Eine die Zurechnungsfähigkeit aufhebende oder auch nur mindernde Verwirrung des Verstandes läßt sich da nicht annehmen, wo der Verführte, wie dieser selbst behauptet, dem Verführer das Unrechtmässige u. Sündhafte der That vor Augen gestellt, wo derselbe erst nach mehrmalsiger Überlegung dem dringenden und wiederholten Verlangen des Schullehrers nachgegeben, wo die Art u. Weise der Verübung der That zwischen dem Verführten und seinen Mitinquisiten umständlich verabredet worden und wo Ersterer so genau den ihm gegebenen Auftrag in

**Foto 210 (20200610\_092713)l:**

(rechte Seite leer)

Ausübung der That nachgekommen ist.  
dann von #

**Foto 211 (20200610\_092719)r:**

(linke Seite leer)

**Geständniß der  
Magdalena Hahn**  
Magdalena Hahn, 29 J alt katholisch, ledige  
Söldnerstochter von Pfarrerleiten, bey  
Elisabehzell, ist die Schwester des Egid Hahn  
und, wie dieser, Geschwisterkind zum Lehrer  
Hahn.  
Die Ältern derselben leben noch. Magdalena  
Hahn war zur Zeit des Mordes bei ihrem Vetter  
Dom. Hahnin Dienst u. hatte auch schon bei  
Hahns Eltern in Conzell gedient. Zum Lehrer  
Hahn stand sie in vertrautem Verhältniß, ja sogar  
fleischlicher Umgang hatte zwischen ihnen  
stattgefunden. Während ihres Dienstes bei  
Dominikus Hahn wird sie als frech und  
ausgelassen geschildert, während man früher  
gegen ihr Betragen Nichts

**Foto 212 (20200610\_092725)l:**

habe einwenden können.  
Untersuchungsakten gegen sie liegen nicht vor.  
Dieselbe gesteht, wie folgt:  
¾ Jahre schon gehe Dom Hahn mit dem  
Gedanken um, sich zu ermorden, falls er seiner  
Frau nicht los werden könne, anfangs habe es  
ihm Inquisitin aus dem Kopf reden wollen.  
Dominikus Hahn dachte anfänglich daran, seiner  
Frau im Essen Gift beizubringen daß sie nach und  
nach dahinstärbe u. soviel er ihr, Inquisitin  
anvertraut, soll er es auch ein Paar Mal versucht  
haben – es habe aber nicht geholfen.

**Foto 212 (20200610\_092725)r:**

Endlich sei der Lehrer auf den Gedanken  
gekommen, ob nicht Egid Hahn helfen könnte,  
welcher ein verschlossener und verschlagener  
Mensch sei u. habe ihr, Inquisitin aufgetragen,

mit Egid hierüber zu sprechen; sie habe letzterem auch die Post gethan, am Simon u. Juditage beim Dietl sich einzufinden. Als ihr Bruder dahin gekommen, habe sie ihn für Konzell hinaus begleitet und ihm das Vorhaben des Lehrers eröffnet – wozu sich aber Egid nicht entschliessen konnte, u. wobei er bitterlich geweint habe.  
In dessen sei zwischen ihnen noch verabredet worden, daß Egid des andern Tages Nachmittags mit dem Lehrer selbst in Menach zusammenkommen wolle.

**Foto 213 (20200610\_092730)l:**

Was da geschehen u gesprochen worden so wie die weitere Zusammenkunft zwischen Dom: u. Egid Hahn am Allerheiligtage wurde oben bereits berichtet. Bei alldem ist Magdalena nicht beteiligt.  
Am Allerheiligen Tage Abends nach der Vesper, (fährt Inquisitin fort) sei Egid zu ihr in den Stadl gekommen, wo sie ihm auf Geheiß ihres Herrn einen schon hergerichteten Strick und einen alten Sommerrock gab, um ihn unkenntlich zu machen. Auch den Pultschlüssel habe sie ihm geben müssen, den ihr der Herr behändigte, damit er den Kasten zum Geld aufmachen könnte, als wären Räuber da gewesen. Wie sie vom Läuten heimgekommen,

**Foto 213 (20200610\_092730)r:**

sey Nichts geschehen und sie recht froh gewesen, die Frau wieder zu sehen.  
Den Egid habe sie im Keller getroffen der ihr, wie erwähnt, sagte, daß sein Schutzengel ihn abgehalten habe.  
Sie habe dann dem Herrn gewunken – der zu Egid hinaus ging.  
Ihr Bruder Egid sei am Sonntag darauf wieder gekommen u habe ihr im Stadl den vergessenen Pultschlüssel behändigt, sie aber habe dem Lehrer gesagt, daß der Egid wieder draussen sei, wenn er Etwas mit selbem sprechen wolle und da sei zwischen selben ausgemacht worden, daß sie zwischen 7 – 8 Uhr im Thurm zusammenkommen wollten.

**Foto 214 (20200610\_092739)l:**

Sie habe ihren Bruder an diesem Tage nimmer gesehen.  
Am Martinitage aber habe sie ihn unter den Leuten auf dem Martke getroffen und ihm auf Anschaffen ihres Herrn gesagt, daß ihn der Lehrer auf dem Thurm erwarte, wohin auch Egid ging.  
Abends erst habe sie ihn dann ums Gebetläuten wieder gesehen wo er zu ihr in den Thurm kam und sagte, daß es heute ausgeführt werden solle. Sie habe sodann ihren Bruder durchs Hofthor in den Stall eingelassen bis sie ihn später, als sie ebenfalls fort in den Heimgarten ging, zur hintern Thüre ins Haus hinein praktizirte.

**Foto 214 (20200610\_092739)r:**

Dabei habe sie ihm den nemlichen Strick übergeben, wie früher, den Sommerrock und den Pultschlüssel  
Der Schullehrer sei schon früher ins Bräuhaus  
Um  $\frac{3}{4}$  6 Uhr sei von Haus fort und habe sich eine Uhr mitgenommen um zu wissen wie sie an der Zeit sey, um 7 Uhr sei sie nach Hause u. da sie kein Licht mehr sah, sei ihr sogleich ein Grausen angekommen; die That war geschehen. – Der Schullehrer habe ihr weiter gar Nichts angeboten, nur versprochen daß sie nach wie vor das Bleiben habe  
Vor der Verehlichung des Dom. Hahn sie sie mit diesem hie und wieder im vertrauten Verhältniß gestanden und habe sie derselbe ein oder 2 mal

**Foto 215 (20200610\_092743)l:**

fleischlich gebraucht; während seiner Verheurathung aber habe er sie Inquisitin geliebt, wie eine Schwester, weil sie ihm Alles that, was er haben wollte. Inquisitin bekennt, der Schullehrerin aus Auftrag des Lehrers öfter Gift beigebracht zu haben.  
Übrigens habe sie ihrem Herrn öfter zugeredet, von seinem Vorhaben abzustehen, weil die Frau schwanger sey, was aber Nichts geholfen.  
Die Ermordung der Lehrerin sei in der Art verabredet worden, daß der Lehrer Nachmittags zum Bier gehen soll, u. sie während der Ausführung der That in den Heimgarten sich begeben, daß sie ferner den Strick herrichten



**Foto 215 (20200610\_092743)r:**

diesen dem Egid geben u. selben sodann ins Haus hineinlassen solle  
Als Egid im Fletz war, habe sie zu ihm gesagt, er soll schleinig ans Werk gehen, ausserdessen die Frau das Zimmer zusperrren könnte  
Ihr Vater, gibt Inquisitin an, könne seine Kinder nicht leiden u. dieser Umstand habe sie auch dazu veranlaßt, zur Wegschaffung der Lehrerin beizutraen, weil sie ausserdem auch nicht gewußt hätte wo sie hingehen solle, und weil sie wegen ihres rechten Fusses, an dem sie den Beinfraß hatte, nicht mehr jedem Dienste vorstehen könne.  
Der Schullehrer habe auch einmal zu ihr gesagt.  
Du wirst um und um arbeiten, ich und

**Foto 216 (20200610\_092751)l:**

meine Frau aber werden nicht mehr aufstehen – denn, wenn kein anderer Ausweg zu finden, werde ich zuerst meine Frau umbringen, dann mir mit einem Rasirmesser die Gurgel abschneiden.  
In weiterem summarischen (f 125) sowohl, als dem I ordtl Verhöre legte Inquisitin ein wiederholtes gleichmächtiges Bekenntniß ihrer Schuld ab; im letzteren läßt sie noch herkommen, daß der Lehrer sie während seines Ehstands nur einige Male geküßt und sie angetastet, so wie einmal fleischlich gebraucht habe.  
Daß die Lehrerin von ihr, Inquisitin, viel auszustehen hatte, sei unwahr.  
Dem Egid habe sie wohl gesagt,

**Foto 216 (20200610\_092751)r:**

daß er der Frau mit einem Messer an der Hauptader des Halses ein paar Stiche beibringen solle, wenn er beim Erdrosseln noch Leben wahrnehme.  
Sie habe vor Ausführung des Mordes dem Egid den Strick in die Hand gegeben und ihn belehrt, wie er damit umzugehen habe mit dem Beisatz, daß er ihn schnell zusammenziehen solle. Dieß habe ihr aber der Herr gleichfalls gesagt  
Im Spaß, /allein ihr sey Ernst gewesen/ habe sie

bei der vorhabenden Verehlichung des Schullehrers zu diesem gesagt, er solle gleich sie, Inquisitin, heurathen, weil sie sich ohnehin mitsamen versündigt haben.

**Foto 217 (20200610\_092757)l:**

worauf er aber erwiederte das thue nicht gut, da sie zu nahe verwandt seien  
Im II ordtl. Verhöre bleibt Inquisitin wieder beim abgelegten Geständnisse u. gibt selbe an:  
Ihr Herr habe wohl gesagt, wenn es doch einen Menschen gäbe, der seiner Frau einen Triff versetzte, worauf sie Inquisitin geäussert, daß dieß Vorhaben ihrem Bruder Egid anzuvertrauen sey  
Dom. Hahn habe sie dann beauftragt, eine mündliche Unterredung mit Egid zu pflegen.  
Sie Inquisitin Egid hatten unereinander verabredet, daß die Frau mittels eines Stricks ermordet werden solle weil Egid kein Blut sehen könne, -  
Ob ihr der Lehrer anbefohlen,

**Foto 217 (20200610\_092757)r:**

dem Egid zur Ermordung einen Strick zu geben, könne sie sich nicht ganz bestimmt erinnern.  
In einem späteren Verhöre (f 66x1) leugnet Inquisitin die Behauptung des Egid, daß sie ihm mit Vergiften gedroht, das sie ihm den Strick hergerichtet, u. ihn belehrt habe, daß er nemlich selben Strick um den Hals werfen, zuziehen u. mittels eines Knopfes festmachen solle  
Diesem Geständnisse zufolge, welche wie die der beiden Mitinquisiten, alle gesetzlichen Erfordernisse der vollen Gültigkeit und Glaubwürdigkeit an sich tragen, muß die Miturheberschaft der Inquisitin an der Ermordung d. A. M. Hahn nach art 45 Thl I als erwiesen angenommen werden.

**Foto 218 (20200610\_092805)l:**

Nach diesem art N II ist als Urheber eines Verbrechens zu betrachten, welcher dem Vollbringer vor oder bey der Ausführung in der Absicht, damit das Verbrechen entstehe, eine solche Hilfe geleistet hat, ohne welche diesem die That nicht möglich gewesen wäre.

Inquisitin Magdalena Hahn gesteht zu wiederholten Malen und gleichmässig, da sie bereits am Allerheiligentage Abends, als Egid zu ihr in den Stadel gekommen, diesem auf Geheiß ihres Herrn einen schon hergerichteten Strick u. einen alten Sommerrock gab, letzteren, um den Egid unkenntlich zu machen. Denselben Abend habe aber Egid die That nicht ausgeführt.

**Foto 218 (20200610\_092805)r:**

Am Martinitage Abends habe sie ihrem Bruder Egid durchs Hofthor in den Stall eingelassen und dann später zur hintern Thüre ins Haus hineinpraktizirt. Wobei sie ihm wieder den Strick übergab u. den Sommerrock  
Als Egid im Fletz war, habe sie zu ihm gesagt, er solle schleunig ans Werk gehen, ausserdessen die Frau das Zimmer zusperren könnte.  
Als sie dem Egid den Strick in die Hand gegeben habe sie ihn belehrt, wie er damit umzugehen habe, mit dem Beisatz, daß er ihn schnell zusammenziehen solle.  
Daß hierin die obenbezeichnete Beihilfe liege, ist unverkennbar. Dem Egid Hahn wäre die Ermordung der A M Hahn am Abend des Martinitages

**Foto 219 (20200610\_092811)l:**

# und Egid Hahn selbst behauptet, daß ihm der Schullehrer immer aufgetragen habe, die Frau mittelst eines Strickes zu ermorden.

geradezu eine unmögliche Handlung geblieben, wäre nicht dessen Schwester Inquisitin, das vermittelnde Individuum gewesen; namentlich muß berücksichtigt werden, daß Egid Hahn vom Lehrer an die Magd gewiesen war # ; hätte diese hergerichteten den Strick als das Mittel zu dem schändlichen Zwecke, nicht dem Egid in die Hand gegeben, hätte sie selben nicht durch das, nach Aussage des Lehrers, versperrte Hofthor in den Stadel, und später zur ebenfalls versperrten Thüre ins Haus gebracht, hätte sie selben nicht noch, als er bereits im Fletze, vor dem Zimmer der unglücklichen Ermordeten sich befand,

**Foto 219 (20200610\_092811)r:**

zur eiligen Verübung der That angespornt hätte, sie nicht dafür gesorg, daß die Lehrerin allein im Hause war und somit der von derselben noch ausgestossene Schrei ungehört bleiben mußte,

in welchem Falle auch alle Rettungsversuche scheitern mußten, so wäre es offenbar nicht zur Verübung des Verbrechens gekommen. Ohne solche Beihilfe vor der Ausführung wäre dem Egid Hahn die That geradezu unmöglich geblieben. Dabei ist durch das Geständniß der Inquisitin auch dargethan, daß diese Beihilfe in der Absicht geleistet wurde, damit das Verbrechen entstehe.

**Foto 220 (20200610\_092816)l:**

Dem von der mit Lehrer genommenen Rücksprache über die Ermordung der Frau, von den häufigen Verabredungen hieüber abgesehen bekannt ja, Inquisitin speziell, die Ermordung der Lehrerin sei in der Art verabredet worden, daß der Lehrer Nachmittags zum Bier gehe u. sie während der Ausführung der That in den Heimgarten sich begeben, daß sie ferner den Strick herrichten und selben dem Egid geben soll. Als Egid im Fletz war, habe sie ihm gesagt, er soll schleunig ans Werk gehn. Sie Inquisitin, (bekennt diese weiter) u. Egid haben untereinander verabredet, daß die Frau mittels eines Strickes ermordet werden soll. Hiernach läßt sich vernünftigerweise an der Absicht der Beihilfe, daß das Verbrechen, der Mord, begangen werde, nicht zweifeln.

**Foto 220 (20200610\_092816)r:**

Inquisitin möchte zwar auch in anderer Beziehung nemlich als Rathgeberin, als Auftraggeberin nach art 46 Thl I StGb als Urheberin erscheinen und es ist auch aktenmässig constatirt, daß sie dem Egid Hahn mit Rath an die Hand gegangen, u. denselben auch mit eindringlichen Worten zur That angemahnt habe. Allein es ist zu erwägen daß nach den Anmkgen Bd I S. 158 Abs 3 nicht jede moralische Mitwirkung, nicht jeder ertheilte Rath nicht jedes Zureden, nicht jede Bestärkung im Entschluß, ein Verbrechen zu begehen, zum Urheber qualifizirt, sondern nur jene moralische Mitwirkung, welche den Vollbringer des Verbrechens zu der That bestimmt,

**Foto 221 (20200610\_092823)l:**

d. h. seinen Entschluß, das Verbrechen zu begehen u. somit das Verbrechen selbst hervorgebracht hat.

Solche moralische Mitwirkung findet sich nur auf Seite des Schullehrers Dom. Hahn; dieser pflog die Hauptunterredung mit Egid Hahn, insbesondere war er es, der bei der Zusammenkunft am Martinitage dem Egid wieder mit den dringendsten Bitten bestürmte, u. ihn dahinbrachte, daß derselbe die Zusicherung der Ausübung des Verbrechens machte. Dom: Hahn war es, der den festen Entschluß in Egid Hahn hervorrief, der ihn zur That bestimmte; welche auch allein als mittelbarer Urheber nach art 48 Thl I zu betrachten ist. -

**Foto 221 (20200610\_092823)r:**

Aus eben dem Grunde, aus welchemn Inquisitin Magdalena Hahn nicht als Miturheberin nach art 46 Thl I des StGb betrachtet werden kann, erscheint selbe auch nicht als Complottantin, indem sie an der zwischen dem Lehrer und Egid Hahn am Martinitag gepflogenen Hauptunterredung nicht Theil genommen hat, was nach art 50 Thl I StGB ein Hauptforderniß zur Annahme des Complots bildet. Das Charakteristische des Complots sagen die Anmkgen BD I S 165 beruht darin, daß die Begehung des Verbrechens der gemeinschaftliche Entschluß aller Complotteurs ist, bei welchem jeder Einzelne als Mitkontrahent, als mitbeschließender Theil, folglich als Miturheber zu betrachten ist, da keiner ohne

**Foto 222 (20200610\_092830)l:**

den Andern das Verbrechen wollte sondern das vollführte Verbrechen aus der wechselseitigen und gemeinschaftlichen Willensbestimmung entstand. Diese ist aber in conereto nicht der Fall – Magdalena und Egid Hahn wußten wohl, daß das Verbrechen begangen werden sollte, sie nahmen an Verabredungen hierwegen Theil, oder wußten wenigstens hierum, allein erstere, welche selbst behauptet, daß sie Anfangs dem Lehrer immer abgeredet habe, erscheint nur wie

erwähnt als Gehilfin nach art 45 Thl I N II, welche an der That wohl Interesse fand, aber nie zu den Hauptunterredungen beigezogen wurde und letzterer, Inquisit Egid Hahn ist der verleitete und irreführte Vollbringer der That. Weder von Einem

**Foto 222 (20200610\_092830)r:**

noch dem Andern läßt sich sagen, daß sie mit dem Lehrer den gemeinschaftlichen Entschluß zum Verbrechen hatten, daß jedes als Mitkontrahent erscheine. Nicht wechselseitige und gemeinschaftliche freie Willensbestimmung war es, sondern die fremde Einwirkung auf deren Willen, das beständige Drängen und Bestürmen von Seite des Lehrers, was dessen 2 Mitinquisiten, freilich aus zum Theil entgegengesetzten Motiven zu den schuldhaften Handlungen verführte. Wollte man auch bezüglich des Egid Hahn eine gemeinschaftliche Verabredung zur Ermordung der A. M. Hahn annehmen so fehlt es bei diesem doch wieder an

**Foto 223 (20200610\_092836):**

dem weiteren Requisite eines Complots, dem gemeinsamen Interesse, indem, wenn gleich dieses nicht bei allen Complotteurs nothwendig gleichartig sein muß,  
Anmkgen Bd I S 165  
solches doch auf Seite des Egid Hahn willig fehlt, welcher durchgehend behauptet, daß er wegen des Geldes die That nicht vollführt habe. Daß Inquisitin Magdalena Hahn als Miturheberin zu einem Morde betrachtet werden müsse, geht aus dem Vorgesagten zur Genüge hervor. Bezüglich ihrer erscheint aber solcher als dreifach qualifizirt indem sie den schwangern Zustand der Lehrerin nach ihrem

**Foto 223 (20200610\_092836)r:**

eigenen Bekenntnisse wohl wußte, letztere ihre Dienstherrin war und Inquisitin allerdings ein Interesse an deren Hinwegräumung haben mußte, indem ihr beim Versprechen ihres Bleibens unumschränkte Herrschaft im Hause des Lehrers in Aussicht stand u. sie sogar, wie sie selbst bekennt, mit auf eine weitere

Verehlichung des Lehres mit ihr, Inquisitin, mit einiger Zuversicht hoffte.

Art 147 Thl I StGb

N II III IV

**Antrag**

Magdalena Hahn sei als des dreifach qualifizierten Mordes verübt an A M Hahn als Miturheberin nach art 45 Thl I StGb N II schuldig

Foto 224 (20200610\_092841)l:

Quaestio III

Strafe des qualifizierten Mordes ist geschärfte Todesstrafe

Art 146. 147 Thl I StGb

Nach art 95 Thl I des Stgb Abs. 2 u 3. soll, wenn die eine oder der andere der Strafminderungsgründe der art 93 u. 94 Thl I gegeben ist, die äussere Schärfung weggelassen werden. Nach den letztbenannten beiden Artikeln spricht nun für sämtliche Inquisiten das umständliche und ware Bekenntniß art 94 I n.s. Für Egid Hahn spricht der Nummer II des art 93 Thl I, indem dieser offenbar durch Überredung zum Verbrechen verleitet

Foto 224 (20200610\_092841)r:

worden ist.

Auch erscheint bezüglich dessen der Mord nur als einfach qualifiziert, u. ich beantrage

gegen Egid Hahn

Todesstrafe ohne Schärfung

Gegen Dominikus und Magdalena Hahn würde ich

Auf Todesstrafe mit Schärfung, nemlich

halbständiger Ausstellung vom Scharfrichters

Knechte am Pranger (art 6 Thl I)

erkennen

Weil hinsichtlich ihrer der Mord als

mehrqualifiziert erscheint,

was den einzigen Milderungsgrund des

Geständnisses gänzlich unberücksichtigt lassen

muß.

Foto 225 (20200610\_092845)l:

Gegen Konrad und Albert Hahn, welche summarisch vernomen wurden, aber evident unschuldig erscheinen, ist die Untersuchung definitive aufzuheben

Kostenpunkt

Dominikus Hahn hat mit Hinsicht auf art 5 Thl I StGb dann Anmkgen Bd I S 83 giltig testirt und im Testament bestimmt, daß seine Hinterlassenschaft nach Abzug der Kosten un seiner und der beiden Mitschuldigen anhängigen Untersuchung vertheilt werden soll

**Foto 225 (20200610\_092845)r:**

Ich würde daher erkennen, daß die Untersuchungs – Verpflegs- u Vertheidigungsgebühren der 3 Inquisiten, letztere so weit dabey die Reise Diäten als passirlich befunden werden, aus dem Vermögen des Dom: Hahn zu bestreiten seyen.

S.M.

Ad actea

Dürfte zu konstatiren seyn:

a. die Umgangnahme vom factum der Vergiftung nach art 111 Thl II StGb Und zweitens die von dem Meineide des Dom. Hahn.

Den 26 August 1845

/Nov 12 April 1815 Dopp Smmlg S 91 /

Niedl Akzessist  
q. Ref.

**Foto 218 (20200610\_092856)r:**

(linke Seite leer)

Correferat

Resp Ersetzungsantrag in der beim k. Landgerichte Mitterfels geführten Untersuchung gegen Dominikus Hahn, Schullehrer zu Conzell, wegen Mordes.

Ich kann die Akten, sowie sie dermalen vorliegen, noch nicht für geschlossen annehmen und zwar aus folgenden Gründen:  
I Mit Recht scheint mir der Defensor des Dominicus Hahn das gerichtärztliche Gutachten vom 18 Jäner I. J. (F I fol 260) als ungenügend zu bezeichnen.



Abgesehen nämlich davon, daß dieses Gutachten überhaupt in seiner, kaum 3 Seiten langen Fassung den Charakter einer, mit der Wichtigkeit des vorliegenden Falles im prallsten Widerspruche stehenden Oberflächlichkeit an sich trägt u. den im Art 245, Thl II des StG.B. bezeichneten Fragen sich nicht anschließt, so könnte ins besonder zu bemerken, daß im durch den Inhalt des Obduktionsprotocolls angeregten Bedenken in seinem Gutachten ganz übergangen ist. –

A.M. Hahn soll durch Erdrösslung getödet worden seyn. Nun zeigte sich aber bei der Obduction (J. fol 33) an den Weichtheilen des Halses der Getödeten nach Entfernung der Oberhaut nirgends die mindeste Blutunterlaufung, Mißfarbigkeit oder sonstige Spur erlittene Gewaltanwendung. Von diesem gewiß auffallenden Umstande macht nun das fragliche Gutachten gar keine Erwähnung, vielweniger, daß sich darüber eine genügende Aufklärung aus demselben entnehmen ließe. Ob u. aus welchen Gründen denn ohngeachtet jenes Umstandes doch so völlig unzweifelhaft ausgesprochen werden könne, daß A. M. Hahn den gewaltsamen Tod der Erdrösslung gestorben sey.

Mir scheint daher in dieser Beziehung im Hinblick auf Art. 263, Thl II des St Gb

**Foto 219 (20200610\_092909)I:**

volle Veranlassung zur Erholung eines ärztlichen Superarbitriums gegeben.

2 Der Defensor des Dominikus Hahn hat im seinem Ersetzungsantrage vom 30 April I.J. (F. II f 833) einen Mangel an Willensfreiheit u.

Zurechnungsfähigkeit auf Seite des genannten Inquisiten behauptet u. in dieser Beziehung verschiedene Erhebungen beantragt.

Diese Erhebungen sind gepflogen worden u.

finden sich im Vortrage des GB Referentenbogen

3 u. 4, zu fain eagestellt. Auf den Grund

derselben hat der Gerichtsarzt unterm 8/10 Juni

I.J. (F II. f 696) sein Gutachten abgegeben,

welches den Dom Hahn für vollkommen

zurechnungsfähig erklärt

Dieses Gutachten wird vom Defensor (fol 758 – 781)

Aus verschiedenen Gründen bekämpft und auf eine wiederholte Untersuchung des physischen

Zustandes des Hahn angetragen.  
 Stünde dieser Punkt für sich allein, so würde ich.  
 – (ungeachtet dem Defensor der nachträglich erfolgte gerichtesärztl Ausspruch, fol 811, über die Bedeutungslosigkeit der Hämorrhoidal Beschwerden u. der frühern Kopfkrankheit des Inquisiten nicht mehr mitgeteilt worden ist) – gleichwohl eine Ersetzung im Hinblicke auf die vom GB Referenten entwickelten Gründe für überflüssig erachten.  
 Nachdem aber nach meinem sub N. 1 gestellten Antrage die Akten ohnehin zum Medizinal Comite eingesendet werden sollen, so wollte ich – um in einem so wichtigen Falle lieber zu viel als zu wenig zu thun, - das zu erfolgende Superarbitrium auch die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Hahn erstrecken lassen.  
 3 Ein höchst erhebliches Bedenken gegen die Annahme des Aktenschlusses scheint mir ferner darinzuliegen, daß es m. E. zur Zeit an einer gehörigen Wiederholung des von Dominicus

**Foto 219 (20200610\_092909)r:**

Hahn abgelegten Geständnisses fehlt.  
 In dieser Beziehung ergeben nemlich die Akten folgendes.

F 22 **a** Am 13 Nov v.J. wurde lediglich vom Commissar vorläufig zu den Akten constatirt, daß Domini. Hahn im bekannt habe, daß er seine Frau durch seinen Vetter Egid Hahn habe ermorden lassen.  
 –

F 75 **b** Das summar. Verhör x v. Nov enthält bloß eine ganz kurze, den Erfordernissen des Art 267 Thl II St. Gb offenbar nicht entsprechende Erklärung des Dom. Hahn, daß er sich der fragl That auch heute schuldig bekenne u. sich vorbehalte, den Hergang umständlich zu Papier zu bringen.

F 87 **c** den 16 Nov v. J übergab Dom. Hahn diese vorbehaltene schriftliche Darstellung. Diese Darstellung enthielt nun zwar ein umständliches Bekenntnis aber m. E. einförmliches, denn das St Gb setzt, um auf das Bekenntnis eines Angeschuldeten eine Verurtheilung wegen Verbrechens gründen zu können, im Art 162 u. 169 Thl II, voraus, daß solches Bekenntnis in zwei Verhören, (worunter ein ordentliches), abgelegt seyn müsse. Als ein rechtsförmli Verhör kann aber der Akt der Uebergabe der fragl Darstellung nicht erscheinen, da das Gesetz l. c. Art 150 über

<p style="text-align: center;">F- OO f 297</p> <p style="text-align: center;">Fol 316. 484, 722 u. 816 F 349</p>	<p>die Form der Verhöre aus drücklich vorscheibt, daß der Angeschuldete hiebei die ihm vorgelegten Fragen mündlich zum Protocolle zu beantworten habe, besondre Fälle ausgenommen von denen aber hier keiner vorliegt.</p> <p><b>d</b> Erst in I ord. Verhöre am 10 Febr 1845 folgt das erste, förmlich zu Protocoll gegebene umständliche Geständniß des Inquisiten. Dasselbe ist aber auch das einzige dieser Art geblieben, - denn in keinem der späteren ordentl Verhöre ist eine zusammenhängende Wiederhölung des dort Angegebenen enthalten und von der unterm 7 März I. J. übergeben</p>
--	--

**Foto 220 (20200610\_092914)I:**

	<p>26</p> <p>abermaligen schriftl Darstellung gilt ohnehin wieder das sub lib 3. Gesagte. –</p> <p>In dieser Beziehung scheint mir daher ebenfalls eine Ersetzung unvermeidlich</p> <p>Im Hinblicke auf alles bisher Gesagten beantrage ich demnach</p> <p><u>prima</u></p> <p>die Erlassung der anliegend aus spe rato aufgesetzten Requisition und das Medizinalcomite der Universität München. Wird diese beliebt, so ist vor der Hand nichts weiter zu verfügen, sondern der sub N 3 angeregte Ersetzungsauftrag bleibt bis zur Remission der Akten mit dem erstelsten Obergutachen für überflüssig befunden werden, so beantrage ich</p> <p><u>Wentuel</u></p> <p>Dem Unters. Gerichte die Akten mit dem Auftage zu remittiren, daß es den Inquisiten in einem mit ihm abzuhaltenden weiteren ordentl Verhöre zu veranlassen habe, sein abgelegtes Geständniß umständlich auf eine dem Art. 150, Thl I des StB.B. entsprechende Weise, nämlich mündlich zu Protocoll, zu wiederholen. Bei dieser Gelegenheit können denn auch paripasn die vom GB Referenten ad quest I, sub N. 3, angeregten Mängel bezüglich der Erhebung des Unterrichts- Leumungs- u. Vermögens – Verhältnisse der Magdalena des Egid Hahn gehoben werden. –</p> <p>Daß das Vertheid. Verfahren zu reassümiren seyn wird, versteht sich von selbst.</p>
--	--

**Foto 220 (20200610\_092914)r:**

Geschichtliche Darstellung

Des Verbrechens, wegen dessen Dominikus Hahn, Schullehrer in Konzell, dessen Base und Magd Magdalena Hahn, Söldnerstochter von Pfarrerleiten und dessen Vetter Egid Hahn, Söldnerssohn von da, zur Todesstrafe verurtheilt wurden

Dominikus Hahn, am 7 Februar 1808 geboren, katholisch, ist das einzige ehliche Kind der bereits gestorbenen Philipp und Katharina Hahn`schen Schullehrersehleute in Konzell, welche nicht eben in der glücklichsten Ehe lebten und nach dem Selbstbekenntnisse des Dominikus Hahn nicht die gehörige Strenge bei seiner Erziehung verwendeten.

**Foto 221 (20200610\_092922)l:**

Dominikus Hahn entschied sich, nachdem ihm seine Ältern die Wahl für das Studieren oder das Schulfach freigestellt hatten, für das letztere, machte im J 1822 die Aufnahmeprüfung als Adspirant, und kam in den Jahren 1824/5 nach Straubing in das Schullehrerseminar. Bis zum Oktober Jahre 1829 war er Schulgehilfe in Konzell, von 1829 – 1841 Schulprovisor daselbst, in welchem letzterem Jahre er in gleicher Eigenschaft nach Lam versetzt wurde. Einige Zeit dann war Hahn Schullehrer in Schwarzach bis er am 1 Oktober 1842 zum Schullehrer in Konzell ernannt wurde.

**Foto 221 (20200610\_092922)r:**

Hahns Zeugnisse sprechen sehr gut für denselben, eben so war sein Leumund stets ungetrübt. Nur war Dom. Hahn von jeher zurückhaltend, düster und verschlossen, ein Feind aller geselligen Unterhaltung. Noch ehe er zum Schullehrer in Konzell ernannt wurde, war es ihm auf einmal in den Sinn gekommen, seine gänzliche Entlassung vom Schulfache nachzusuchen, welche er auch erhielt u. in welcher Zeit sich Hahn zu Sägmühl bei

Elisabethszell in der Einsamkeit und zurückgezogen von dem nähern Verkehr mit Andern sich aufhielt.

**Foto 222 (20200610\_092926)l:**

Als er später dann den Lehrerdienst in Konzell erhielt dachte Hahn daran, um eine Lebensgefährtin sich umzusehen. Durch Mittelspersonen ließ sich dem Dom. Hahn die Wirtstochter Anna Maria Lutz aus Cham als Heuratsparthie antragen; indessen zögerte Hahn lange mit der bestimmten Erklärung seines Jawortes; Dominikus Hahn selbst gibt an, daß er von seinem Verehlichungsvorhaben den damaligen Hh Pfarrer in Konzell in Kenntniß gesetzt habe, welcher ihm schon bedeutet habe, daß es zum Verehlichen wohl schon Zeit sey – Hahn aber sich noch

**Foto 222 (20200610\_092926)r:**

sehr Ändern dürfe, indem sich sonst eine Frau erschrecklich an ihm verrechne. Nachdem Hahn und A. M Lutz nur einige Male sich gesehen und gesprochen, dagegen des Briefwelchsels und der mündlichen Überbringungen von beiden Seiten kein Ende gewesen, kam die Heurat mit A. M. Lutz doch am 3 August 1843 wirklich zu Stande, doch nur zum Unheile beider Gatten. Einige Wochen schon nach der Ehe, sagt Hahn selbst, sei er des ehlichen Lebens schon satt gewesen; er sah ein daß die Anrühmungen von seiner Frau in der Wirklichkeit sich nicht bewährten;

**Foto 223 (20200610\_092935)l:**

Hahn wirft seiner Ehgattin insbesondere vor, daß sie sich um ihn und um häusliche Geschäfte wenig angenommen, in den meisten solchen auch wenig verstand, nicht einmal Kochen und Nähen, daß sie von Feld- und Stallarbeiten keinen Begriff hatte, sich aber dessen ungeachtet in Nichts zu vervollkommen suchte oder thätig erwiese sondern nur zu dominiren strebte ohne ihm in irgend einen Punkte zu gehorchen.  
A. Maria Lutz, 26 J alt war aber nach den einstimmigen Aussagen von Zeugen als eine

hübsche freundliche, allgemein geachtete

**Foto 223 (20200610\_092935)r:**

# ledige Söldnerstochter zu Pfarrerleiten wo ihre Ältern noch leben

Person geschildert, welche d. häuslichen und ökonomischen Geschäfte wohl verstand. Der Hauptgrund, warum die Schullehrerin sich Nichts vergeben zu lassen veranlaßt finden mochte lag aber in ihrem u. ihres Mannes Verhältnisse zu der Magd. Diese, Namens Magdalena Hahn, Geschwisterkind zum Lehrer Dominikus Hahn, # War bereits bei den Ältern desselben in Dienst gestanden, kam dann als Magd zum Dominikus Hahn, während seines Provisorats in Lam und war dann in gleicher Eigenschaft bei letzterem als Lehrer in Konzell. Mit dieser seiner Baase stand

**Foto 224 (20200610\_092942)l:**

Dominikus Hahn in vertrautem ja fleischlichen Umgänge – und es konnte an unangenehmen Auftritten zwischen der Frau und genannter Magd natürlich nicht fehlen. Auch des Lehres Abneigung gegen seine Gattin ward immer grösser und stieg zu solchem Grade, daß derselbe auf den Gedanken verfiel, sich seiner Frau zu entledigen. Zu diesem Behufe trat er ins Benehmen mit seiner Base Magdalena und diese rieth dem Lehrer, sich zur Hinwegräumung der Lehrerin ihres Bruders, Egid Hahn, welcher ein verschlagener u. dabei verschwiegener Mensch sei, zu bedienen

**Foto 224 (20200610\_092942)r:**

Ehe noch Egid Hahn von den beiden in den verderblichen Plan gezogen wurde, hatten sowohl der Lehrer als die Magd bereits mehrere Male den Versuch gemacht, die Lehrerin mit Rattengift, welches sie derselben in den Kafee oder in die Suppe mischten, aus der Welt zu schaffen, bei dem schwangern Zustande der Frau aber musste selbe sich immer erbrechen u. das Gift hatte nicht den gewünschten Erfolg. Egid Hahn wurde zuerst durch die Magd Magdalena Hahn am Simon und Juditage, 28 Oktober 1844, nach Konzell bestellt wo diese ihm den Plan des Lehres, dessen Gattin zu

ermorden, vorstellte, worauf aber Egid Hahn

**Foto 225 (20200610\_092951)l:**

# da im Wirtshause zu Menach wegen der vielen Gäste keine schickliche Gelegenheit zur Unterredung gegeben war.

nicht einging, übrigens dem Lehrer durch besagte Magd melden ließ, daß er, Egid, am nächsten Tage /29 Oktober/ Nachmittags ins Wirtshaus nach Menach komen und mit dem Lehrer selbst hierüber sprechen wolle. Die Zusammenkunft fand hier wirklich statt – im s. g. Birkenberg kamen sie, als es schon finster wurde; zusammen # Der Lehrer drückte dem Egid freundlich die Hand, und sagte, daß er ihm helfen und seine Frau wegräumen müßte, mit der er unmöglich forthausen könne. Egid konnte auch diesmal die Zusage zum Vollbringen der verbrecherischen That nicht über sein Gewissen bringen u. es wurde zwischen ihm und dem

**Foto 225 (20200610\_092951)r:**

Lehre verabredet, daß Egid am Allerheiligentage, 1 November 1844 wieder nach Konzell komen solle. Egid erschien auch wirklich und der Lehrer bat ihn da wieder mit aufgehobenen Händen, daß er aus freundschaftlicher Liebe und Verwandtschaft zu ihm, dem Lehrer, dessen Gattin wegräumen solle. – Dabei sagte der Lehrer zu Egid, daß er nur ins Schulhaus hingehen solle, wo ihn seine Schwester Magdalena Hahn schon empfangen und weiter anrichten würde. Magdalena Hahn übergab denn auch dem Egid, der sich in den Stadl des Schulhauses begeben u. den seine Schwester Magdalena von da in den Keller versteckt hatte, eine Schnur mit dem Auftrage,

**Foto 226 (20200610\_092956)l:**

daß, wenn wie gewöhnlich am Allerheiligentage eine Stunde lang zum Gebet geläutet wurde, er, Egid, in die Wohnstube sich hineinschleichen, der Lehrerin den Strick um den Hals werfen und sie erdrosseln solle. Allein Egid betete, wie er behauptet, inbrünstig zu Gott und seinem Schutzengel, nachdem ihn seine Schwester verlassen hatte u. wurde so weit von demselben erhört und gestärkt, daß er die That nicht vollführte, worüber er vom Lehrer bittere Vorwürfe bekam. Ehe Egid u. der Lehrer

damals sich trennten, sagte ihm letzterer, daß er doch am

**Foto 226 (20200610\_092956)r:**

nächsten Feiertage, Martini, wo Markt in Konzell war, zu ihm hinschauen solle. Egid befolgte dieses, er traf den Lehrer im Kirchthurm zwischen 12 – 1 Uhr, Mittags. Hier wiederholte der Lehrer abermals seinen festen Vorsatz und die dringendsten Bitten zur Wegräumung der Frau, mit der Drohung, daß er sich sonst selbst ermorde, Als gelehrter und vermöglicher Mann versprach er ihm, es mit Gott und der Welt schon recht zu machen. Egid Hahn ließ sich nun wiederholt zur That herbey  
Zuvor aber kam er selben Abend noch mit dem Lehrer im Stadl zusammen, wo dieser ihm sagte, daß er nun zum Bier gehe

**Foto 227 (20200610\_093003)l:**

Um den Verdacht von sich abzuleiten daß im Stall die Schnur schon bereit hänge, er diese der Frau um den Hals werfen sie damit abdrosseln und dann zum Schein die Kästen aufreißen sollte, als wären Räuber dagewesen.  
Als es vollends finster geworden, brachte ihn, Egid, seine Schwester Magdalena durch die hintere Thüre ins Haus gab ihm den Strick in die Hand und sagte, daß nun Niemand mehr im Hause sei als die Lehrerin und daß er, Egid, nun schnell an das Werk gehen sollte, indem es sonst gefehlt sey  
Magdalena Hahn ging in den Heimgarten und überließ den Egid im Fletze sich allein.

**Foto 227 (20200610\_093003)r:**

Nach Entfernung derselben begab sich Egid Hahn schnell ins Wohnzimmer der Lehrerin, welche am Tische saß. Als sie ihn unter der Thür erblickte, stand sie auf und ging ihm einige Schritte entgegen mit der Frage, was er wolle. Ohne aber ein Wort zu sagen, warf ihr Egid Hahn die in der Hand gehabte Schnur um den Hals und zog selbe fest zu, worauf sie gleich ohnmächtig zusammen sank; Egid machte die Schnur fest zu, wobei die Lehrerin einen einzigen Schrey ausstieß.



Als sie auf dem Boden lag warf Egid ein Bett über sie, riß

**Foto 228 (20200610\_093009)l:**

schnell in der Kammer die Kleider- und Comodekästen auf woran die Schlüssel schon steckten und warf Alles untereinander. Egid Hahn

Durchgestrichenes

Begab sich dann fort nach Menach. Die um 7 Uhr Abends zuerst heimgekommene Magdalena Hahn und der dann aus dem Müllerschen Bräuhaus herbeigeholte Dominikus Hahn stellten sich vor den in Folge des Lärmes herbeigeeilten Personen, so wie vor der Tags darauf eintreffenden GerichtsCommission gänzlich unschuldig. Am kritischen Abend noch wurde der prakt. Arzt herbei gerufen, allein alle Belebungsversuche

**Foto 228 (20200610\_093009)r:**

waren vergeblich.  
Bei der vorgenommenen gerichtsärztlichen Besichtigung zeigte sich Kopf und Gesicht der A M Hahn sehr aufgelaufen die Lippen aufgeschwollen mit Blut bespritzt, Wangen und Kinn mit Blutstreifen bedeckt – der Hals blau unterlaufen, nemlich mit Todtenflecken bedeckt, die Hände auf ihren Rücken mit Blut beschmutzt. Von einer am Halse getragenen schwarzen Schnur mit einer Muttergottesmedaille waren Eindrücke in die Haut deutlich sichtbar, welche weiß erschienen, während an beiden Seiten des Halses ungefähr ½ bis ganzen Zoll quer über dem musculus sterno – obido mastiodens blaue Flecken

**Foto 229 (20200610\_093018)l:**

In Form einer ¼ Zoll breiten Rinne sich vorfanden, in welche Rinne der gebrauchte zu Gerichtshanden genomene und rekognoszirte Strick, genau passte.

In der Kopfhöhle waren die Blutgefäße sehr mit Blut überfüllt, eben so die Blutbehälter an den Kopfnähten so wie der die Gehirnhöhlen

gleichsam als Netz überdeckende pleris coroidens, auch der linke pleris coroidens war mit strotzenden Blutgefäßen durchwebt, so wie die Häute des kleinen Gehirns.  
Der obere Lungenlappen in der Brusthöhle war mit ausserordentlich viel Blut angefüllt  
Im Halse fanden sich keine Gewaltspuren.

**Foto 229 (20200610\_093018)r:**

Die Gebärmutterhöhle enthielt einen foetus männlichen Geschlechtes, 2 ½ tt schwer und zeigte eine Zeit von bereits verstrichenen 5 Monaten der Schwangerschaft an.  
Die Ausbildung des foetus war im blühendsten fortschreiten.  
Nach dem gerichtsarztlichen Parere war A M Hahn den gewaltsamen Tod der Erdroßlung gestorben, die Art und Weise der Mißhandlung hatte unmittelbar u allein den Tod bewirkt, welcher unvermeidlich war. Eine Rettung war unmöglich u. weder Krankheit, noch zufällige Umstände, noch eine Zwischenursache hatte auch nur entfernt am Tode Antheil  
Am 13 November 1844 wurden

**Foto 230 (20200610\_093022)l:**

Egid und Magdalena, dann auch Dominikus Hahn zu Verhaft gebracht und in die Frohnveste nach Mitterfels geliefert.  
Sämtliche 3 Inquisiten legten in der beim k Landgericht Mitterfels gegen sie eingeleiteten Untersuchung, und unverzüglich nach ihrer Inhaftirung reumüthiges umständliches Bekenntniß ihrer Schuld ab. Die Bekenntnisse stimmen unter sich und mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen vollkommen überein.  
Demnach wurde bei der offenbaren Eigenschaft des Verbrechens, als Mordes, mit Erkenntniß des k Appellationsgerichts v. Niederbaiern d.

**Foto 230 (20200610\_093022)r:**

- a. Dominikus Hahn des doppelt qualifizirten Mordes /wegen Schwangerschaft seiner Frau / verübt an A M Hahn als mittelbarer Urheber;
- b. Egid Hahn des einfach qualifizirten Mordes /

wegen Schwangerschaft / als physischer Urheber

c Magdalena Hahn des dreifach qualifizierten Mordes /wegen Schwangerschaft ihrer Dienstfrau, und wegen ihres Interesse an der Wegräumung derselben hinsichtlich einer allenfallsigen Verhehlung mit dem Schullehrer :/

art 47 Thl I StGb

als Miturheberin nach

art 47 Thl I StGb N II

für schuldig erkannt,

art 146. 147. Thl I StGb

dann art 45 N II und 46 Thl I

StGb

**Foto 231 (20200610\_093031)I:**

(reichte Seite leer)

und nach denselben gesetzlichen Bestimmungen zur halbstündigen Ausstellung am Pranger und zum Tode verurtheilt, welche erstere Schärfung aber bei Egid Hahn aus mildernden Rücksicht unterblieb.

Dieses Urtheil wurde vom k Oberappell Gericht des Königreichs als Crim. Gericht II Instanz am

bestätiget und Seine Kgl Majestaet haben durch Aller höchstes Reskript vom zu erklären geruht, daß Allerhöchst dieselben keinen Grund gefunden haben die erkannt Todesstrafe aus Gnade zu mildern – Daß jedoch . . . . .